



Bundesministerium
der Justiz



Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche



**MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT**



Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche

*Forschungsprojekt im Auftrag der
Bundesministerien der Justiz und des Innern*

ENDBERICHT

Freiburg i. Br., Oktober 2004



MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT

Zum Geleit

Was haben die rechtsberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe mit Geldwäsche zu tun? Inwieweit sind sie tatsächlich betroffen, inwieweit wird versucht, sie zu Geldwäschezwecken zu missbrauchen? Diese Fragen haben das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz veranlasst, die Forschungsstudie „Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche“ in Auftrag zu geben. Dass diese Berufsgruppen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung eine zunehmend wichtige Rolle spielen, hat vor allem auch einen internationalen Hintergrund. Denn gerade auf dieser Ebene gibt es inzwischen Vorgaben, die Präventionsmechanismen der Geldwäschebekämpfung weiter auszudehnen und sich auch mit diesen Berufsgruppen zu befassen.

Die Bekämpfung der Geldwäsche ist zusammen mit der Vermögensabschöpfung Teil der Anstrengungen, die wir unternehmen, um der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus wirksam zu begegnen. Rund 25 Prozent der jährlich in Deutschland eingeleiteten Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität enthalten Hinweise auf Geldwäschedelikte oder weisen Bezüge zu ihnen auf. Diese Zahl allein verdeutlicht den Umfang der Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Es geht darum, den Gruppierungen der organisierten Kriminalität ihre finanziellen Grundlagen zu entziehen. Für eine erfolgreiche Präventions- und Ermittlungspraxis sind deshalb alle von Geldwäschehandlungen betroffenen Bereiche aufgefordert, ihren Beitrag zu einer wirksamen Bekämpfung zu leisten. Dies betrifft vorrangig die Institute und die Unternehmen des Finanzsektors einschließlich der Versicherungen, da in erster Linie sie den Zugang zum legalen Wirtschaftskreislauf ermöglichen. Zunehmend gefordert ist aber auch der Nicht-Finanzsektor. Entsprechend den Vorgaben der Zweiten EG-Geldwäscherichtlinie und den Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sind deshalb – mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Geldwäschegesetzes am 15. August 2002 – auch die rechtsberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in den Kreis der Mitwirkungspflichtigen aufgenommen worden. Konkret betrifft dies Rechtsanwälte und unter bestimmten Voraussetzungen auch Rechtsbeistände, es betrifft ebenso Pa-

tentanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.

Die Frage, in welchem konkreten Umfang diese Angehörigen der Freien Berufe in das Präventionssystem der Geldwäscheregelungen einbezogen werden sollten, war für die Bundesregierung sowohl bei den Beratungen auf internationaler Ebene als auch bei der nationalen Umsetzung dieser Vorgaben von entscheidender Bedeutung. Unser erklärter Wille war es, bei der Einbeziehung dieser Berufsgruppen dem besonderen Vertrauensverhältnis zu den Mandanten Rechnung zu tragen. In den nicht immer leichten Verhandlungen verfolgte sie daher stets das Ziel, ein Regelungskonzept vorzusehen, das einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen einer verbesserten Geldwäschebekämpfung und den berechtigten Interessen der Freien Berufe ermöglicht.

In welchen konkreten Situationen bestehen bei den rechtsberatenden Berufen besondere Gefahren, in Geldwäschehandlungen verwickelt zu werden? Welche Probleme sahen die Vertreter der rechtsberatenden Berufe vor der Umsetzung der EU-Geldwäscheregelungen in nationales Recht? Haben sich ihre Befürchtungen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Vertrauens gegenüber ihren Mandanten, nach der Umsetzung bewahrheitet? Diese und ähnliche Fragen erforscht die vorliegende Untersuchung.

Die Studie bestätigt im Ergebnis die internationalen Annahmen, nach denen bei den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen ein Gefährdungspotential im Hinblick auf Geldwäschehandlungen vorhanden ist. So haben insbesondere die befragten Rechtsanwälte und Notare in bestimmten Geschäftsbereichen ein gesteigertes Geldwäscherisiko angegeben.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass es bei den Regelungen des Geldwäschegesetzes nicht etwa um die Strafverfolgung der Berufsträger als mögliche Geldwäscher, sondern ausschließlich um ihre Einbeziehung in die Präventionsmechanismen geht. Es muss verhindert werden, dass sie von einzelnen Mandanten zu Geldwäschezwecken missbraucht werden: Es sollte daher das gemeinsame Ziel aller Beteiligten sein, Geldwäscheaktivitäten auch im Nicht-Finanzsektor noch stärker zu unterbinden und insgesamt mehr Erkenntnisse über die missbräuchliche Nutzung auch der rechtsberatenden Berufe für Geldwäscheaktivitäten zu gewinnen.

Die Studie hat ferner gezeigt, dass die zunächst erheblichen Bedenken der Berufsträger im Hinblick auf ihre Einbeziehung in den Kreis der bei der Geldwäschebekämpfung Verpflichteten nach näherer Kenntnis der konkreten gesetzlichen Änderungen abgenommen haben. Dies kann als Beleg dafür gesehen werden, dass die Anstrengungen der Bundesregierung, zu dem vorstehend skizzierten angemessenen Ausgleich zu gelangen, erfolgreich gewesen sind.

Das Forschungsvorhaben „Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche“ wurde von einem Beirat begleitet. Ihm gehörten neben Vertretern der berufsständischen Kammern auch Vertreter der Kreditwirtschaft, verschiedener Ministerien und der Wissenschaft an. Die fruchtbare und konstruktive Kritik des Beirats ermöglichte eine Verknüpfung von wissenschaftlichen Ergebnissen mit praktischer Erfahrung. Dafür möchte ich an dieser Stelle noch einmal danken.

– Brigitte Zypries –

Bundesministerin der Justiz

Inhalt

Zum Geleit	V
A. Einleitung	1
1. Problemstellung	1
2. Methode und Gang der Untersuchung	1
B. Befragung	7
1. Stichprobenbildung	7
2. Erhebung	8
3. Rücklauf	9
4. Auswertung der schriftlichen Befragung	10
4.1 Deskription der Berufsträger	10
4.2 Informantenperspektive	11
4.3 Selbstberichtsperspektive	17
4.4 Viktimisierungsperspektive	21
4.5 Geldwäscheperspektive	23
4.6 Kontrollperspektive	31
4.7 Implementationsperspektive	32
5. Zusammenfassung	45
C. Aktenanalyse	51
1. Aktenzugang	51
2. Verfahrensdaten	53
3. Fallanalyse	62
3.1 Ermittlungsursprung	62
3.2 Allgemeine Tätermerkmale	64
3.3 Berufsbezogene Täterinformationen	67
3.4 Opferinformationen	68
3.5 Täterkenntnisse	70
3.6 Besondere berufsbezogene Erkenntnisse	81
3.7 Verfahrensausgang	83
4. Zusammenfassung	85
D. Zusammenfassende Würdigung	91

Anhang A: Ergänzende Tabellen	101
Anhang B: Fallbeschreibungen.....	121
Anhang C: Fragebogen	165
Anhang D: Aktenerhebungsbogen.....	175

A. Einleitung

1. Problemstellung

Zu den beruflichen Aufgaben von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zählt unter anderem der treuhänderische Umgang mit Vermögenswerten ihrer Mandanten. Diese Vermögensverwaltung besteht neben der Kapital- und Immobilienverwaltung vor allem in der (oft kurzfristigen) Anlage von teilweise erheblichen Geldsummen auf Anderkonten. Es ist in erster Linie dieser spezifische Tätigkeitssektor, der die genannten Berufsgruppen – nicht nur, aber insbesondere dann, wenn sie auch Bartransfers durchführen können¹ – als mögliches Angriffsziel für Geldwäscheaktivitäten erscheinen lässt.

In gleicher Weise wie für Finanzinstitute und andere Institutionen, die mit Kapital- und Vermögensverwaltungs- bzw. Transferaufgaben betraut sind, ist eine Gefährdung der hier zu untersuchenden Berufszweige durch Geldwäsche grundsätzlich in zwei Formen denkbar:

- aktiv, d. h. durch die bewusste Ermöglichung von bzw. der Beteiligung an herkunftsverschleiernenden Finanztransaktionen von innen, d. h. im Rahmen der eigenen beruflichen Tätigkeit;
- passiv, also durch den Missbrauch gutgläubiger Angehöriger des Berufsstandes von außen.

Welcher der genannten Formen rechtstatsächlich größere Bedeutung zukommt, ist empirisch ebenso ungeklärt wie die Frage nach dem quantitativen Umfang entsprechender Phänomene. Diese Fragen sind Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

2. Methode und Gang der Untersuchung

Das Forschungsprojekt wurde im Auftrag der Bundesministerien der Justiz und des Innern im Jahr 1998 begonnen. Rechtspolitischer Anlass waren die damals

¹ Notare dürfen gem. §§ 54a Abs. 1 BeurkG Bargeld nicht annehmen.

aufkommenden Pläne der EU, durch eine Änderung der Geldwäscherichtlinie die genannten Berufsgruppen in den Kreis der meldepflichtigen Personen einzubeziehen.

Das Forschungsprojekt umfasste zwei Module. Hauptkomponenten waren zum einen die Durchführung einer schriftlichen Befragung bei den genannten Berufsgruppen, zum anderen die Ermittlung relevanter Ermittlungsverfahren sowie der inhaltlichen Analyse der zugehörigen Verfahrensakten.

Der Zugang zu den Aktenzeichen erfolgte über die Landeskriminalämter. Die Anfrage war auf alle registrierten einschlägigen Ermittlungsverfahren bezogen, unabhängig von dem jeweiligen Jahr. Bedingt durch unterschiedliche Meldekriterien und -praktiken war der Rücklauf sehr unterschiedlich, insbesondere was den Erfassungsmodus und den retrospektiven Zugriff auf Fälle betraf. In einigen Bundesländern wurden die Aktenzeichen auf Verweis bzw. auf Vermittlung durch die Landeskriminalämter von den Generalstaatsanwaltschaften übermittelt².

Die Auswertung der erhaltenen Akten erfolgte nach dem gleichen Erhebungsraster, mit dem auch die Akten der ebenfalls vom Freiburger Max-Planck-Institut durchgeführten *FALCONE*-Untersuchung ausgewertet worden waren. Dieser lag eine Totalerhebung von 55 Verfahren zugrunde, in denen es im Zeitraum von 1993 bis 1996 zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Geldwäsche gekommen war³. Das gewählte Vorgehen ermöglichte zusätzliche Vergleiche zwischen beiden Untersuchungen. Für die vorliegende Untersuchung wurde das Erhebungsinstrument nur leicht modifiziert und um einen zusätzlichen berufsgruppenspezifischen Teil ergänzt⁴.

Ursprünglich war eine kürzere Laufzeit des Projektes vorgesehen. Nach der Sitzung des Beirats am 23.4.2002 in Berlin, auf der die bis dahin vorliegenden Ergebnisse vorgestellt und diskutiert wurden, haben sich die auftraggebenden Ministerien entschieden, das Projekt fortzusetzen. Damit wurde eine entspre-

² Siehe zu den Einzelheiten unten Teil C, Pkt.1.

³ Vgl. *Kilchling, M.* (Hg.): Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa, Freiburg i.Br. 2002.

⁴ Siehe Teil 6 in dem in Anhang D abgedruckten Erhebungsbogen.

chende Anregung des Beirates aufgegriffen, die sich auf verschiedene Erwägungen gründete.

Zunächst ging es um eine Replikation der schriftlichen Befragung. Hierfür sprach vor allem der Umstand, dass die Erstbefragung in einem Zeitraum stattgefunden hatte, der durch die kontroverse Diskussion der Änderungen der Geldwäscherichtlinie auf EU-Ebene geprägt war. Vor allem die Berufsverbände bemühten sich damals noch, die Richtlinie zu verhindern oder zumindest zu entschärfen. Insbesondere die geplante Meldepflicht wurde als gravierender Eingriff in das Vertrauensverhältnis zu den Mandanten angesehen. Die Position, der Richtlinie Widerstand entgegenzusetzen, durchzog auch die berufsständischen Veröffentlichungen und Kammermitteilungen und hatte deutlich Niederschlag im Antwortverhalten der Berufsgruppenvertreter gefunden. Auf die Fragen zu möglichen persönlichen und berufsorganisatorischen Konsequenzen hatten sich viele Probanden erst gar nicht eingelassen. Nach der Verabschiedung der EU-Richtlinie⁵ und ihrer Umsetzung in das deutsche Recht⁶ bot sich die Möglichkeit, die Untersuchung durch die Durchführung einer Zweitbefragung um den Aspekt möglicher Einstellungsänderungen zwischen Erst- und Zweitbefragung (Postimplementationsperspektive) zu erweitern.

Zusätzlich zu den erwähnten Änderungen auf der rechtlichen Ebene hatte eine weitere Entwicklung, die sich eher in zufälligem zeitlichem Zusammenhang ereignete, prägenden Einfluss auf die rechtspolitische Ausgangssituation in Deutschland. Gemeint ist das Grundsatzurteil des BGH zur Geldwäschestrafbbarkeit von Rechtsanwälten⁷. Obwohl zum Zeitpunkt der Erstbefragung das erwähnte Verfahren noch anhängig und die Frage der Geldwäsche durch die Annahme von bemakelten Verteidigerhonoraren eigentlich nur ein Nebengesichtspunkt der Befragung war, stand diese Frage schon damals im Zentrum des Interesses der Befragten.

⁵ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.12.2001, ABl. L 344/76.

⁶ Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 8.8.2002, BGBl. I, 3105.

⁷ BGH (2 StR 513/00 vom 4.7.2001), NJW 2001, 2891; auch in vielen anderen Fachzeitschriften abgedruckt.

Durch die Replikation sollte überprüft werden, ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang sich die Einstellungen der betroffenen Berufsgruppen unter dem Einfluss der veränderten rechtspolitischen 'Großwetterlage' geändert hatten. Dabei ging es sowohl um eine Analyse möglicher allgemeiner Einstellungsänderungen zur Geldwäschekontrolle im Hinblick auf die veränderte Bedrohungslage, zu der auch der internationale Terrorismus nach dem 11. September 2001 beiträgt⁸, als auch um die Untersuchung, wie und in welchen Bereichen die konkreten Veränderungen in der rechtspolitischen Situation re- bzw. antizipiert werden und zu entsprechenden Reaktionen geführt haben, sei es zunächst nur in der Wahrnehmung der Gefährdung durch Geldwäsche, sei es, dass konkrete Vorsichtsmaßnahmen bereits Eingang in die berufliche Routine gefunden haben.

Zusätzlich zu den insgesamt 4.065 Befragten aus dem Jahr 2000 wurden im Jahr 2003 auf der Grundlage einer zweiten Zufallsstichprobe weitere 4.060 Berufsgruppenvertreter postalisch befragt. In beiden Erhebungen betrug die Dauer des Rücklaufs neun Wochen. Nach einem Rücklauf von 18,9 Prozent (N = 767) in der 2000er Untersuchung, konnte in der 2003er Erhebung sogar eine höhere Rücklaufquote von 20,2 Prozent (N = 821) erreicht werden.

Die Verlängerung der Projektdauer sollte des Weiteren zur Vervollständigung der Aktenerhebung und damit zur Erweiterung der Datengrundlage genutzt werden. Der Aktenzulauf hatte sich nämlich bereits aufgrund einer sehr schleppenden Genehmigungspraxis in nahezu allen Bundesländern verzögert. Dies wurde von Seiten der Behörden mit der Neufassung des § 476 StPO durch das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1999⁹ begründet, welches im Oktober 2000 in Kraft trat. Zudem erwies es sich als notwendig, vorab eine förmliche Verpflichtung aller im Hause mit der Auswertung von Akten befassten Personen unmittelbar durch das BMJ vornehmen zu lassen. Die ersten Akten konnten daher erst ab

⁸ Der Geldwäschekontrollansatz soll bekanntlich auch zur Aufklärung und Bekämpfung der Terrorismus-Finanzierung nutzbar gemacht werden; vgl. hierzu ausführlich *Albrecht, H.-J.*, Antworten der Gesetzgeber auf den 11. September – eine Analyse internationaler Entwicklungen, *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung* 4/2002, 46 ff.; *Kilchling, M.*, Financial Counterterrorism Initiatives in Europe, in: *Fijnaut, C. et al.* (Hrsg.): *Legal Instruments in the Fight Against Terrorism: A Transatlantic Dialogue*, The Hague u.a. 2004, 203 ff.

⁹ StVÄG 1999 vom 2.8.2000, BGBl. I, 1253.

September 2001 bearbeitet werden, sodass in dem verbleibenden Zeitraum bis Anfang April 2002 nur die Akten aus 59 Verfahren erreicht und ausgewertet werden konnten. Das entsprach einer Ausschöpfungsquote von lediglich 34,4 Prozent.

Aufgrund der durch die Projektverlängerung möglich gewordenen zweiten Erfassungswelle konnten bis August 2003 weitere 36 Akten erfolgreich nachgeordert werden. Auf diese Weise konnten letztendlich die Akten aus insgesamt 95 personenbezogenen Ermittlungsverfahren in die Analyse einbezogen werden.

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der Befragung ausführlich dargestellt (Teil B). Im zweiten Hauptteil werden sodann die Ergebnisse der Aktenanalyse präsentiert (Teil C). Abschließend werden die Ergebnisse beider Module zusammenfassend gewürdigt (Teil D). Der ausführliche Anhangsteil enthält ergänzende Tabellen aus der Aktenanalyse (Anhang A), die im Rahmen der Akten-erhebung angefertigten Fallbeschreibungen (Anhang B) sowie den Fragebogen (Anhang C) bzw. Erhebungsbogen der Aktenanalyse (Anhang D).

B. Befragung

1. Stichprobenbildung

Auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe wurden im Jahr 2000 insgesamt 4.065 und im Jahr 2003 insgesamt 4.060 Berufsgruppenvertreter postalisch befragt. Mit dem Ziel einer größtmöglichen Vergleichbarkeit beider Erhebungen wurde im Jahr 2003 ein ganz ähnlicher Verteilungsschlüssel gewählt wie bereits im Rahmen der 2000er Untersuchung. Die nachfolgende Tabelle (*Tabelle 1*) zeigt, dass der Verteilungsmodus für die Stichprobenkonstruktion der einzelnen Berufsgruppen nur unwesentlich ab- bzw. aufgerundet wurde.

Tab. 1: Konstruktion der Stichprobe

	2000	2003
Rechtsanwälte und Notare (allgemein)	2.132	2.130
Spezialisierte Fachanwälte für Steuerrecht	119	120
Spezialisierte Fachanwälte für Strafrecht	118	120
Wirtschaftsprüfer	252	250
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	105	105
Vereidigte Buchprüfer	147	145
Buchprüfungsgesellschaften	42	40
Steuerberater	1.150	1.150
Insgesamt	4.065	4.060

Insgesamt wurden innerhalb der Erhebung 2003 2,5 Prozent der *Rechtsanwälte und Notare* des Deutschen Anwaltsverzeichnisses¹⁰ (2000: 3,1 Prozent), 3,1 Prozent der *Wirtschafts- und Buchprüfer* des Deutschen Wirtschaftsprüferverzeichnisses¹¹ (2000: 3,1 Prozent) und 2,9 Prozent der *Steuerberater* aus dem Deutschen Steuerberaterverzeichnis¹² angeschrieben. Es wurden ausschließlich An-

¹⁰ Deutscher Anwaltverlag (Hrsg.) 2002: Anwaltsverzeichnis 2002/2003, Bonn.

¹¹ Wirtschaftsprüferkammer (Hrsg.) 1998: WP Verzeichnis 1998, Darmstadt.

¹² Deutsches Steuerberaterverzeichnis 2003, Köln.

waltsnotare einbezogen; hauptberufliche 'Nur-Notare'¹³ sowie die baden-württembergischen Amtsnotare wurden nicht berücksichtigt. Der prozentuale Anteil der einzelnen Berufsgruppen innerhalb der Stichprobe weicht im Rahmen der Erhebung 2003 nur geringfügig von der 2000er Untersuchung ab. So liegt der Stichprobenanteil der Rechtsanwälte 2003 bei 58,4 Prozent (2000: 58,3 Prozent), Wirtschaftsprüfer sind mit 13,3 Prozent vertreten (2000: 13,4 Prozent) und Steuerberater finden sich mit 28,3 Prozent in der Stichprobe wieder (2000: 28,3 Prozent).

2. Erhebung

Der postalische Versand der Fragebögen für die einzelnen Erhebungen erfolgte in den Monaten November und Dezember 2000 bzw. im März des Jahres 2003. Mit dem Ziel, nicht erneut bereits in der ersten Erhebung angeschriebene Berufsgruppenvertreter zu befragen, wurden die Adressdateien in einer Weise miteinander abgeglichen, die es im Ergebnis erlaubte, jeden Berufsgruppenvertreter nur einmal anzuschreiben. Wurden darüber hinaus nach der Erstbefragung im Rahmen der 2000er Befragung 20 Prozent der Befragten nochmals auf die Untersuchung hingewiesen, erübrigte sich eine derartige stichprobenförmige Mahnaktion in der 2003er Erhebung, da schon nach nur drei Wochen des Rücklaufs die Quote der vormaligen Untersuchung übertroffen werden konnte.

Leichte Veränderungen zwischen den beiden Erhebungen betreffen indes nicht allein den Versand der Fragebögen, sondern auch das Erhebungsinstrument selbst. Einige zuvor offene Fragestellungen wurden geschlossen, andere Fragen auf der Grundlage des neugefassten Gesetzestextes ergänzt. Fragestellungen, die sich im Rahmen der 2000er Untersuchung als missverständlich erwiesen hatten, wurden teils gänzlich gestrichen, teils reformuliert.

Die inhaltliche Struktur des Fragebogens aber blieb erhalten. Wie noch im Jahr 2000 gliedert sich der Fragebogen auch gegenwärtig in fünf thematisch zuordnbare Blöcke, die einzelne Perspektiven zu Beruf und Geldwäscheproblematik widerspiegeln:

¹³ Diese machten 2003 ausweislich der Notarstatistik der Bundesnotarkammer einen Anteil von 16,5 Prozent aller freiberuflichen Notare aus.

- die *Informantenperspektive*, unter der Informationen zu Geldwäscherisiken und -anreizen der Berufsgruppenvertreter abgefragt werden,
- die *Selbstberichtsperspektive*, unter der Berufsgruppenvertreter befragt werden, inwieweit sie selbst bereits Opfer von Geldwäscheaktivitäten waren,
- die *Viktimisierungsperspektive*, unter der herausgefunden werden soll, bei welchen typischen Aufgaben innerhalb der jeweiligen Berufsausübung sich die befragten Berufsgruppenvertreter am ehesten vorstellen können, einem Geldwäscherisiko zu unterliegen,
- die *Geldwäscheperspektive*, unter der die befragten Berufsgruppenvertreter zu einem Perspektivwechsel animiert werden sollen, um aus der Sicht potentieller Geldwäscher die Attraktivität des eigenen Berufsstandes zu erklären,
- die *Kontrollperspektive*, unter der das spezifische Informationspotential der relevanten Berufsgruppen für Zwecke der Prävention und Strafverfolgung abgefragt wird,
- die *Implementationsperspektive*, unter der einerseits die besonderen berufsbezogenen Bedingungen der geplanten Geldwäscherichtlinie (2000), andererseits die Diskrepanz zwischen der geplanten und der dann tatsächlich umgesetzten Änderung des Geldwäschegesetzes (2003) erfragt werden.

3. Rücklauf

In beiden Erhebungen betrug die Dauer des Rücklaufs neun Wochen. Während in der 2000er Untersuchung ein Rücklauf von 18,9 Prozent (N = 767) zu verzeichnen war, konnte in der 2003er Erhebung eine etwas höhere Rücklaufquote von 20,2 Prozent (N = 821) erreicht werden. Zwar war die Neufassung des Geldwäschegesetzes insbesondere im Jahr 2000 virulent und im Jahr 2003 bereits beschlossen, es scheint aber hinsichtlich des erhöhten Rücklaufs, als sei die Thema-

tik gegenwärtig auf breiterer Basis diffundiert, weshalb sich vermehrt Vertreter einzelner Berufsgruppen zur Antwort bereiterklärten.

4. Auswertung der schriftlichen Befragung

4.1 Deskription der Berufsträger

Die einzelnen Gruppen der Antwortenden lassen sich beschreiben nach ihrem Tätigkeitsbereich (*FRAGE 1¹⁴*) und ihrer Berufserfahrung (*FRAGE 3*). Nachfolgende Tabelle (*Tabelle 2*) veranschaulicht das Antwortverhalten der einzelnen Berufsgruppen relativ zum jeweiligen Stichprobenanteil.

Tab. 2: Tätigkeitsbereich der Antwortenden

	2000		2003	
	%	Stichproben-Anteil in %	%	Stichproben-Anteil in %
Rechtsanwälte/Notare	53,9	58,3	59,7	58,4
Steuerberater	33,8	28,3	32,0	28,3
Wirtschaftsprüfer	12,3	13,4	8,3	13,3

Während *Rechtsanwälte und Notare*, die in beiden Erhebungen die größte Gruppe darstellen, im Rahmen der 2000er Untersuchung proportional noch leicht unterdurchschnittlich antworteten, lag der prozentuale Rücklauf der Rechtsanwälte im Jahr 2003 oberhalb des Stichprobenanteils. *Steuerberater* antworteten in beiden Untersuchungen überdurchschnittlich, *Wirtschaftsprüfer* in beiden Erhebungen proportional unterdurchschnittlich.

Da allerdings viele der Befragten aufgrund von Mehrfachqualifikationen zugleich Mitglieder mehrerer Berufsverbände sind, geben sie auch auf die Frage danach, in welchem Tätigkeitsbereich sie überwiegend tätig sind, an, in mehreren Bereichen aktiv zu sein und keine hierarchische Abstufung vornehmen zu können. Somit ergibt sich nach der Selbsteinstufung der Antwortenden eine Verteilung, die nicht genau der Verteilung der Stichprobenkonstruktion entspricht.

¹⁴ Die Nummerierung der einzelnen Fragen beruht auf der Abfolge des Erhebungsin-

Die Dauer der Berufstätigkeit der Antwortenden verteilt sich wie aus nachstehender Tabelle (*Tabelle 3*) ersichtlich:

Tab. 3: Berufserfahrung der Antwortenden

	2000		2003	
	N	%	N	%
01 bis 10 Jahre	262	34,6	276	34,5
11 bis 20 Jahre	218	28,8	242	30,2
21 bis 30 Jahre	193	25,5	197	24,6
31 Jahre und länger	85	11,2	86	10,7
Missing	9	–	22	–

Die Antwortenden der 2003er Erhebung üben ihren Beruf im Durchschnitt 17 Jahre aus (2000: 18 Jahre), der Median trennt zwei gleich große Gruppen bei 15 Jahren (2000: 17 Jahre) und die meisten Nennungen (Modus) versammeln sich bei 20 Jahren (2000: 10 Jahre).

Differenziert nach den Tätigkeitsbereichen der Befragten, weisen die *Steuerberater* die längste Dauer der Berufstätigkeit auf. In beiden Untersuchungen lag der am häufigsten genannte Wert bei 30 Jahren und der Median bei 20 Jahren. Im Durchschnitt sind die befragten Steuerberater seit 21 (2000) bzw. 20 (2003) Jahren beschäftigt. Nach der Länge der Berufserfahrung folgt die Gruppe der *Wirtschaftsprüfer* mit durchschnittlich 19 Jahren im Jahr 2003 und 18 Jahren im Jahr 2000. Der Median trennt die Antwortenden je zur Hälfte bei 18 Jahren (2000: 20 Jahre), der Modalwert liegt in beiden Erhebungen bei 10 Jahren. Mit einer Berufserfahrung von durchschnittlich 16 Jahren stehen die *Rechtsanwälte und Notare* nicht selten am kürzesten im Berufsleben. Der Median beträgt für diese Berufsgruppe 14 Jahre (2000: 15 Jahre) und der Modus 20 Jahre (2000: 10 Jahre).

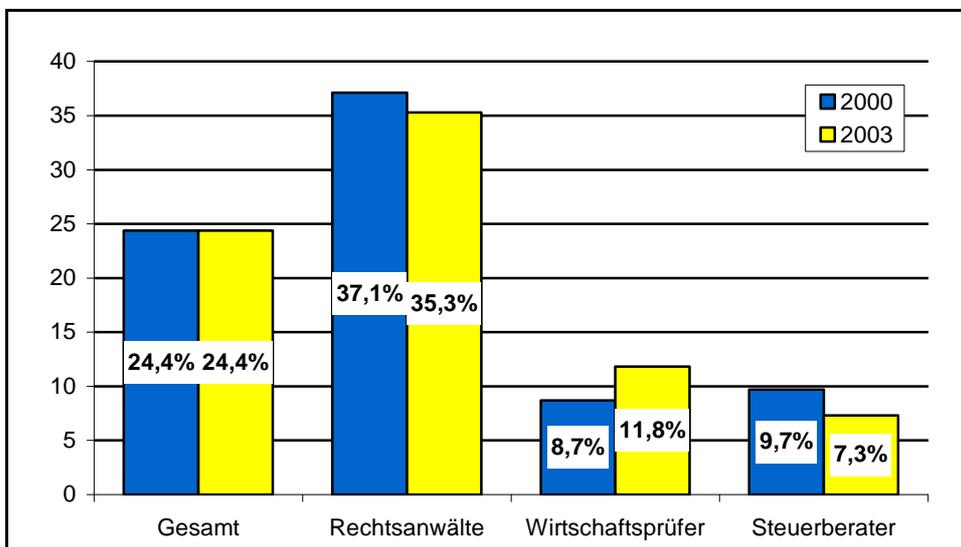
4.2 Informantenperspektive

Die Frage, ob Fälle des Verdachts gegen Angehörige der eigenen Berufsgruppe bekannt seien (*FRAGE 4*), bejahten innerhalb beider Untersuchungen nur ein Vier-

struments der 2003er Untersuchung.

tel der Antwortenden (24,4 Prozent). Bezogen auf die jeweilige Profession unterteilt sich die Kenntnis derartiger Fälle wie folgt: *Rechtsanwälte und Notare* wissen zu 35,3 Prozent von solchen Verdachtsfällen (2000: 37,1 Prozent), *Wirtschaftsprüfer* zu 11,8 Prozent (2000: 8,7 Prozent) und *Steuerberater* nur zu 7,3 Prozent (2000: 9,7 Prozent). Rechtsanwälten und Notaren sind somit die bisher bekannt gewordenen Fälle signifikant geläufiger als Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern (*Abb. 1*).

Abb. 1: Bekannte Fälle des Geldwäscheverdachts innerhalb der Berufsgruppen



Befragt, auf welchem Wege diejenigen, denen Fälle des Geldwäscheverdachts gegen Berufskollegen bekannt wurden, Kenntnis von derartigen Fällen erlangten (*FRAGE 5*), gaben im Jahr 2003 29,7 Prozent durch Fachpublikationen, 34,4 Prozent durch persönliche Kommunikation z.B. im Kollegenkreis und 35,9 Prozent durch Verbreitung in den Massenmedien an. Zum Vergleich: Im Rahmen der 2000er Untersuchung fiel einerseits der massenmediale Einfluss auf die Kenntnis von Geldwäscheverdachtsfällen deutlich höher (45,2 Prozent), andererseits der Einfluss persönlicher Kommunikation deutlich geringer aus (22,9 Prozent). Allein der Einfluss von Fachpublikationen auf das Wissen um Geldwäscheverdachtsfälle verhielt sich in der vormaligen Erhebung ungefähr gleich (31,9 Prozent).

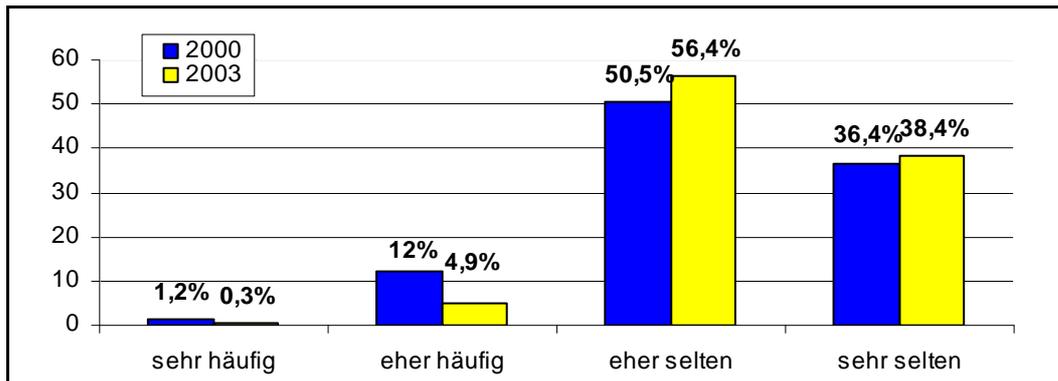
Ebenso wie in der Erhebung des Jahres 2000 geben auch im Jahr 2003 die meisten Befragten, die von derartigen Verdachtsfällen wussten, an, durchschnittlich von drei Fällen Kenntnis erlangt zu haben (*FRAGE 6*). Von 59 Prozent aller Antwortenden werden bis zu zwei derartige Fälle genannt (2000: 50 Prozent). Weitere 23 Prozent nennen insgesamt drei Fälle (2000: 25 Prozent). Während jedoch im Jahr 2000 25 Prozent zwischen vier und 15 Fällen angaben, streuen die Zahlenangaben von 18 Prozent der Antwortenden heute zwischen vier und 40 Fällen. Ignoriert man die Nennung von 40 Fällen unter den Wirtschaftsprüfern, so ergibt sich auch zwischen den Berufsgruppen ein äußerst homogenes Bild, das der Gesamtheit der Antworten entspricht.

Von denjenigen, denen Fälle bekannt sind, geben 11,9 Prozent (2000: 9,1 Prozent) an, dass ihnen bekannt sei, dass auch die örtlichen Berufskammern davon Kenntnis erlangt haben (*FRAGE 7*). Darunter dominieren sowohl im Jahr 2000 als auch 2003 die *Rechtsanwälte und Notare* mit 15,2 bzw. 15,4 Prozent. Auffällig ist, dass zwar, entsprechend einer geringeren Kenntnis von Fällen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater kaum Wissen über derartige Meldungen besitzen, insgesamt die Frage aber gegenwärtig eher bejaht wird als noch im Jahr 2000 (Wirtschaftsprüfer: von 1,5 auf 4,9 Prozent; Steuerberater: von 1,0 auf 5,5 Prozent).

Auf die Frage nach dem Verbreitungsgrad solcher Geldwäscheverdachtsfälle (*FRAGE 8*), schätzen sowohl im Jahr 2000 als auch im Jahr 2003 über die Hälfte der Antwortenden diese als „eher selten“ und über ein weiteres Drittel gar als „sehr selten“ ein. Ein eher häufiges Vorkommen vermuten im Jahr 2000 immerhin noch 12 Prozent, 2003 nur noch knapp 5 Prozent der Antwortenden. Kaum jemand glaubt innerhalb beider Erhebungen an eine sehr häufige Verbreitung (*Abb. 2*). Erwies sich diese Einschätzung im Jahr 2000 auch zwischen den einzelnen Berufsgruppen als ausgesprochen homogen, so unterscheiden sich auf der Folie einer Dichotomisierung der Antwortkategorien die Berufe heute schon deutlicher. Ließ sich für die 2000er Untersuchung noch festhalten, dass das als ohnehin selten eingestufte Vorkommen von Geldwäscheverdachtsfällen gegen Vertreter der eigenen Berufsgruppe unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe verlief, so dominieren heute – auf noch geringerem Niveau – *Rechtsanwälte und Notare* das Antwortverhalten: Etwa 7 Prozent (gegenüber nur

3,2 bzw. 2,2 Prozent der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater) können sich eine häufige Verbreitung vorstellen.

Abb. 2: Vermutete Verbreitung von Geldwäscheverdachtsfällen in den Berufsgruppen



Gefragt nach dem markantesten Fall eines Geldwäscheverdachts gegen Angehörige der hier relevanten Berufsgruppen (*FRAGE 9*), halten sich in beiden Erhebungen insbesondere die *Wirtschaftsprüfer und Steuerberater* in ihrem Antwortverhalten zurück. Nur 7,4 Prozent der *Wirtschaftsprüfer* (2000: 7,4 Prozent) und 7,6 Prozent der *Steuerberater* (2000: 12 Prozent) geben Antwort auf diese Frage, die allerdings ohnehin in beiden Untersuchungen teils heftige Kritik aus allen Berufsgruppen provozierte. Viele Kommentare problematisierten die konkrete Fragestellung, die als Ausforschung gedeutet wurde, oder vermieden die Beantwortung aus Sorge um mögliche Rückschlüsse auf Beteiligte. Dennoch antworteten im Jahr 2003 immerhin 22,4 Prozent und im Jahr 2000 sogar 29,6 Prozent der befragten *Rechtsanwälte und Notare*.

Überwogen unter den antwortenden *Rechtsanwälten und Notaren* im Rahmen der 2000er Erhebung die Verdachtsfälle gegen den Rechtsanwalt Maeffert (HansOLG Hamburg vom 6.1.2000: 35 Nennungen) sowie gegen das von den Medien so betitelte „Frankfurter Anwaltshepaar“ (LG Frankfurt/M. vom 4.5.2000: 16 Nennungen), so werden diese Fälle im Jahr 2003 deutlich seltener genannt (sog. „Hamburger Fall“: 13 Nennungen; sog. „Frankfurter Fall“: 3 Nennungen). Allgemeiner gehaltene Äußerungen, die dem Hamburger bzw. Frankfurter Fall ähneln, in denen es mithin ebenfalls um die Annahme von bemakelten

Strafverteidigerhonoraren geht, werden in beiden Erhebungen recht häufig angeführt. Für den Bereich der Vortaten wird hier das ganze Spektrum der Katalogtaten ausgeschöpft: Drogendelikte (zu einem überwiegenden Anteil), Betrug, (Bank-)Raub, Hehlerei, Steuerhinterziehung, Schutzgelderpressung, Menschenhandel, Einbruchsdiebstahl, Zuhälterei und Schwarzarbeit.

Auch auf die CDU-Spendenaffäre wird sowohl 2000 als auch 2003 Bezug genommen. Häufiger wurde jedoch im Jahr 2000 – aufgrund der Verwicklung des Wirtschaftsprüfers Weyrauch – von *Wirtschaftsprüfern* auf diesen Fall verwiesen. Weitere Antworten betrafen die Vortäuschung von Warendermingsgeschäften, die Ausweisung fiktiver Einnahmen, den Immobilienerwerb mit Schwarzgeld im Sinne einer Zuzahlung außerhalb des notariellen Kaufpreises sowie aus dem Ausland stammende erhebliche Anlagebeträge inländischer Mandanten im Immobilienbereich. Im Rahmen der 2003er Untersuchung antworteten die *Wirtschaftsprüfer* mit Fällen von Kapitaltransaktionen im Rahmen der Euro-Umstellung, mit Investitionen illegal erlangter Gelder in legale Unternehmensaktivitäten und mit Beteiligungen von Personen oder Gesellschaften aus der ehemaligen Sowjetunion an deutschen Unternehmen.

Auch aus den Reihen der *Steuerberater* wird bzw. wurde die CDU-Spendenaffäre genannt. Häufiger wird hier allerdings – wie auch bei den Rechtsanwälten – auf die Annahme von Honoraren verwiesen. Als Vortat wird wiederholt Steuerhinterziehung genannt. Andere Fälle behandeln die Einschleusung von Geldern aus kriminellen Handlungen in den Wirtschaftskreislauf, spezifische, geldwäscheverdächtige Kapitalanlagen und Immobiliengeschäfte sowie die Gewinntransferierung in Off-Shore-Bereiche und Steueroasen.

2003	Weitere Antworten (Frage 9)
Rechtsanwälte und Notare	<ul style="list-style-type: none"> • Erlöse aus Verkauf von Drogen in Höhe von 30.000 €. • RA vertritt Mandant, der wegen Betrugs beschuldigt und mehrere hunderttausend DM „ergaunerte“. RA lässt sich von seinem Mandanten Honorar-Vorschuss über einen 5-stelligen Betrag geben, ohne abzusichern, dass dieser Vorschuss nicht aus dem Betrug stammt; Strafverteidigung wegen Raub und Hehlerei. RA vereinbart Stundenhonorar. Verteidigerhonorar wird ungefragt als Vorschuss in Höhe von 50.000 € an RA gezahlt, obwohl wenige Wochen zuvor Mandant e. V. abgeben hatte. • Fälle, in denen Grundbesitz mit Bargeld erworben wird. Kommt praktisch wohl in der Form vor, dass beurkundeter Kaufpreis nicht bar bezahlt wird, ein darüber hinaus gehender Teil aber bar mit Schwarzgeld. Diese Vermutung liegt bei einem zu günstigen Kaufpreis nahe.

	<ul style="list-style-type: none"> • In einigen Fällen haben Mandanten Schwarzgeld in Luxemburg angelegt. Verfahren werden steuerlich durch straffbefreiende Selbstanzeige erledigt. Steuernachzahlungen ca. 50-150.000 DM. • Kollege soll Barzahlungen von Mandant in beträchtlicher Höhe entgegen genommen haben, hinsichtlich derer er gewusst haben muss, dass das Geld aus illegalen Machenschaften u. unter Verstoß gegen das Geldwäschegesetz in dessen Besitz gelangt sein muss. • Bankräuber flieht in Anwaltskanzlei und zahlt Vorschuss aus Beute. • Betrügerisch erlangtes Geld sollte der RA zum Zwecke der Kaution und seines Honorars aus einem Versteck holen. Mandant saß in U-Haft. • Verteidigung eines Drogendealers durch mehrere Verteidiger, Honorarvereinbarung, Vorschuss des Mandanten in Höhe mehrerer 100.000 DM wurde als Drogengeld gesehen, da Mandant angeblich keine andere Einkommensquelle hatte. • Ein Weißrusse will über einen Frankfurter RA in Bad Nauheim im Jahre 1998 eine Villa im Wert von ca. 1.000.000 DM kaufen. • Versuch durch einen russischen Staatsangehörigen in Berlin Immobilienvermögen gegen Barzahlung (im Koffer) zu erwerben (2,8 Mio. Euro). • Angehöriger eines Mandanten suchte Verteidigerbüro auf, beauftragte Verteidiger mit Haftbesuch in 500 km entfernter Haftanstalt und zahlte 5.000 DM Vorschuss. Verteidiger wurde angeklagt wegen Geldwäscheverdachts. Er habe die Vortat des Auftraggebers kennen müssen. • Mandant betreibt Bauunternehmen und übergibt 20.000 € dem RA zur Verwahrung und Verwendung für etwaigen Vergleich mit Gläubigern. Keine Angaben über die Herkunft des (Bar-)Betrages. Kurz vor Abreise ins Ausland wird Betrag zurückgefordert, RA zahlt. • Veruntreuung v. Geldern einer AG vor Insolvenz durch den Alleinvorstand. Insolvenzverwalter mutmaßt in der Öffentlichkeit, das veruntreute Geld (hier mehrere Mio. €) könnte sich auf dem Anderkonto des RA befinden. • Privatimmobilie in Spanien sollte zum deutlich überhöhten Preis gegen Sfr. und US\$ in bar verkauft werden. Mehrpreis sollte mit DM in bar zurückgezahlt werden. Volumen: 2,8 Mio. DM. • Transfer von Geld vom Vater auf den Sohn. Vater einschlägig vorbestraft wegen Heroinhandel. • Mandant hat Steuerschulden wegen im Ausland verdienender Guthabenzinsen (ca. 100.000 Euro). Anwalt weiß davon (und muss dies anzeigen). • Gegenwärtig ermittelt StA Lübeck gegen 3 Berliner Kollegen. In beiden Fällen geht es um Annahme mögl. bemakeltes Geldes als Verteidigerhonorar in BtM-Verfahren (Beträge zw. 2.000-3.000 €). • Eigenes Verfahren wg. Verdachts der Geldwäsche in 2001. Dadurch Mandat verloren. Verfahren 2002 gem. § 170 II StPO eingestellt. Eigener Schaden durch entgangenes Honorar € 15.000.
<i>Wirtschaftsprüfer</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitaltransaktion im Rahmen der Euro-Umstellung: Frage an Berufskollegen, wo noch "große" Bargeldbestände getauscht werden können, anschließende "Beratung" des Kollegen mit Verweis auf das Ausland. • Beteiligung von Personen/Gesellschaften aus GUS-Staaten an BRD-Unternehmen. Beteiligungshöhe: 5 Mio. Euro. Vortat: Unterschlagung von Staats-/Firmenvermögen.
<i>Steuerberater</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach einer umfangreichen steuerstrafrechtlichen Beratung zahlt ein Mandant sein Honorar mit € 16.000 bar. Vortat: Wiederholte Steuerhinterziehung. • Unternehmenskauf durch ausländische Holding-Gesellschaften auf Steuerparadiese durch illegales Geld (Drogenhandel). • Bareinzahlung auf Bankkonto, welche in krassem Missverhältnis zu den üblichen Vermögensverhältnissen steht. • Ausstellung fingierter Rechnungen i.H.v. 1.000.000 Euro, zur Gewinntransferierung im Off-Shore-Bereich. • Über Gesellschaften in Gibraltar wird angeboten, zu überhöhten Beträgen Grundstücke in der BRD zu kaufen. • Beratung eines Gastronomen, der die Betriebseinnahmen fingierte, um Drogenumsätze zu waschen.

In Anbetracht eines kritischen Echos an der vermeintlich missverständlichen Fragestellung wurde die Folgefrage nach der Publizität des Verfahrens gegen das bereits erwähnte Frankfurter Anwaltsehepaar bei der Zweitbefragung ausgelassen. Von den Ergebnissen aus dem Jahr 2000 soll dennoch kurz berichtet werden. Von den 755 Antwortenden, die damals auf die Frage eingingen, bejahte diese jeder Fünfte. Unter den Berufsgruppen versammelten sich erwartungsgemäß zu dem in Rede stehenden Fall die positiven Aussagen ganz überwiegend und signifikant bei *Rechtsanwälten und Notaren* (84 Prozent). *Wirtschaftsprüfer* zeigten so gut wie keine Nennungen (3,2 Prozent) und auch nur gut jedem achten *Steuerberater* (12,8 Prozent) war der Frankfurter Fall bekannt.

4.3 Selbstberichtsperspektive

Den Antworten auf *FRAGE 10*, ob innerhalb der eigenen beruflichen Praxis schon einmal der Eindruck entstanden sei, dass Geldwäsche eine Rolle gespielt haben könnte, ist einleitend zu bemerken, dass im Rahmen beider Erhebungen eine bewusst „weiche“ Formulierung gewählt wurde, die daraus resultierte, dass in den Vorgesprächen niemand angegeben hatte, hinsichtlich eines Geldwäscheversuchs ganz sicher gewesen zu sein.

Immerhin zeigten aber im Jahr 2000 insgesamt 16,5 Prozent und im Jahr 2003 gar 20 Prozent eine bejahende Reaktion auf diese Fragestellung. Innerhalb der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* zeigt sich dieser Eindruck deutlich ausgeprägter (2000: 64 Prozent; 2003: 63 Prozent), als dies bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Fall ist.

Dennoch: Hatten im Jahr 2000 noch 25,6 Prozent der Steuerberater den Eindruck gewonnen, innerhalb eines Mandats Geldwäscheaktivitäten unterlegen zu sein, haben diesen Eindruck im Jahr 2003 schon 31,5 Prozent der Antwortenden. Gegenteiliges zeigt sich innerhalb der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer. Hier zeigten 2000 noch 10,4 Prozent eine positive Reaktion, während im Jahr 2003 nur noch etwa die Hälfte (5,6 Prozent) der Antwortenden den Eindruck hatte, dass Geldwäsche innerhalb einer Vertretung schon einmal eine Rolle gespielt haben könnte.

Auf die Frage nach dem quantitativen Ausmaß solcher Fälle innerhalb der letzten zwölf Monate (*FRAGE 10.1*) lagen im Jahr 2000 bei insgesamt 106 Angaben die meisten Antworten bei ein und zwei Fällen (78,3 Prozent). Darüber hinaus streuen die Nennungen von drei bis zu zehn Fällen. Im Rahmen der 2003er Untersuchung gaben 80,3 Prozent der 122 Antwortenden an, im letzten Jahr in ein bis zwei Fällen den Eindruck gewonnen zu haben, durch Geldwäscheaktivitäten „missbraucht“ worden zu sein. Die übrigen Nennungen liegen im Jahr 2003 zwischen drei und 80 Fällen. Aufgrund der breiten Varianz, die jedoch ausschließlich die Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* betrifft, ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von vier Fällen in den letzten zwölf Monaten für diese Berufsgruppe. Ignoriert man indes die drei Maximalnennungen bei 50 und 80 Fällen, liegt der Durchschnitt bei zwei Fällen, was dem Ergebnis der 2000er Untersuchung entspricht. Durchschnittlich zwei Fälle werden auch von den Berufsgruppen der *Steuerberater* und *Wirtschaftsprüfer* genannt, wobei letztere damit im Mittel einen Fall mehr angeben als noch im Jahr 2000.

Die Frage, ob aufgrund des Eindrucks, dass Geldwäsche innerhalb eines Mandats möglicherweise eine Rolle spielen könnte, schon einmal die Annahme eines Mandats verweigert wurde (*FRAGE 11*), bejahten im Jahr 2000 14,6 Prozent der insgesamt 645 Antwortenden und 14,4 Prozent der 749 Antwortenden im Jahr 2003. Die mit Abstand größten Zweifel hegen hier die *Rechtsanwälte und Notare*, die zu 57,4 Prozent (2000) bzw. 66,7 Prozent (2003) aus rechtlichen Bedenken schon einmal die Annahme eines Mandats abgelehnt haben. Gefolgt wird diese Berufsgruppe von den *Steuerberatern* (28,7 bzw. 29,6 Prozent) und – bei deutlich sinkenden Prozentwerten – den *Wirtschaftsprüfern* (13,8 bzw. 3,7 Prozent).

Gefragt, wie häufig es angesichts der Vermutung eines Geldwäscheverdachts zur Ablehnung einer Mandatsannahme gekommen sei (*FRAGE 11.1*), antworteten im Jahr 2003 etwa die Hälfte (48,5 Prozent) und im Jahr 2000 über die Hälfte (57,6 Prozent) der Antwortenden mit einer bislang einmaligen Ablehnung. Selten, aber stark ansteigend (von 20,7 auf 30,1 Prozent in 2003), wird eine zweimalige Ablehnung genannt – in beiden Jahren mit größeren Anteilen der *Rechtsanwälte und Notare*, wenngleich im Jahr 2003 auch die (allerdings mit vier Nennungen nur zögerlich antwortenden) *Wirtschaftsprüfer* zwei Fälle benennen. Der

Durchschnitt liegt im Jahr 2003 für diese Antwort bei drei Fällen, der Median bei zwei Fällen, häufigst genannt wird ein Fall. Lässt man jedoch die Extremwerte (mit je einer Nennung: 30 und 50 Fälle) außer Acht, entspricht der Durchschnitt mit zwei Fällen wieder dem durchschnittlichen Vorkommen im Jahr 2000. Von einer signifikanten Steigerung derartiger Ablehnungen kann also keine Rede sein.

Neu eingefügt wurde im Rahmen der 2003er Untersuchung die Frage, ob schon einmal aus rechtlichen Bedenken die Ablehnung eines Mandats in Erwägung gezogen, schlussendlich das Mandat aber dennoch angenommen wurde (*FRAGE 12*). Lediglich jeder Zehnte (10,3 Prozent) bejahte diese Frage, hierunter signifikant am häufigsten die Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* (67,9 Prozent), gefolgt von den *Steuerberatern* (28,4 Prozent) und *Wirtschaftsprüfern* (3,7 Prozent).

Die Gründe, die in einem solchen Fall zur Annahme des Mandats führten sind vielschichtig (*FRAGE 12.1*). Sie reichen von empathischem Mitleid mit dem Mandanten über persönliche Beziehungen bis hin zu kalkulierenden kaufmännisch-wirtschaftlichen Motiven. Das Gros der Befragten verweist indes allgemein auf Bedenken, die sich haben ausräumen lassen oder Gelder, die zwar zunächst als bemakelt erschienen, deren Herkunft aber später zweifelsfrei geklärt werden konnte.

Die Häufigkeit solcher Fälle (*FRAGE 12.2*) liegt zwischen einem bis 30 Fällen, meist genannt wird jedoch nur ein Fall. Immerhin drei Viertel der Befragten aber geben an, schon bis zu drei derartiger Fälle erlebt zu haben. Modus und Median ($x = 2$) unterscheiden sich zwischen den einzelnen Berufsgruppen nicht wesentlich. Allein die Werte für das arithmetische Mittel variieren. So fällt der Mittelwert für *Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer* mit vier Fällen doppelt so hoch aus wie für die Gruppe der *Steuerberater* mit durchschnittlich zwei Fällen.

Stagniert die Fallzahl von Mandatsablehnungen zwischen den Jahren 2000 und 2003, so lässt sich für den gleichen Zeitraum eine leichte Steigerung von Fällen feststellen, in denen ein Mandat zwar angenommen wurde, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnte, dass im Hintergrund illegale Vermögenswerte eine Rolle spielten (*FRAGE 13*). Waren es im Jahr 2000 noch

19,7 Prozent, die die Frage danach bejahten, so machen dies heute 22 Prozent der Befragten, darunter in beiden Untersuchungen signifikant eher die Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare*. Gelegentlich wurde darüber hinaus die Beantwortung der Frage mit einer Problematisierung der Fragestellung selbst verbunden: Vermutet wurde, dass bei Vermögensdelikten nahezu immer illegale Vermögenswerte im Hintergrund stünden.

Auf die Frage nach der Häufigkeit des Vorkommens derartiger Konstellationen antwortet im Jahr 2003 der Durchschnitt mit fünf Fällen. Im Jahr 2000 wurden hier noch durchschnittlich sechs Fälle genannt (*FRAGE 13.1*). Werden indes in beiden Erhebungen die Extremwerte aus den Berechnungen herausgenommen (mit je einer Nennung im Jahr 2000: 50, 70 und 250 Fälle und im Jahr 2003 je einmal 50 und 200 Fälle), so verringert sich der Mittelwert auf insgesamt vier Nennungen. Unverändert liegt der Median bei zwei Fällen und der Modalwert bei einem Fall.

Extremwerte zeigen sich im Jahr 2003 sowohl bei der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* wie auch bei den *Steuerberatern*. Die durchschnittliche Nennungshäufigkeit liegt daher bei diesen Berufsgruppen mit sechs (*Rechtsanwälte*) bzw. vier Nennungen (*Steuerberater*) vergleichsweise hoch. *Wirtschaftsprüfer* benennen immerhin im Durchschnitt nur drei Fälle. Bereinigt man die Antworten hingegen um die „Ausreißer“, so reduziert sich der Mittelwert bei den *Rechtsanwälten und Notaren* auf vier und bei den *Steuerberatern* auf drei genannte Fälle. Vertreter der entsprechenden Berufsgruppen entsprechen in ihrem Antwortverhalten weitgehend den Ergebnissen der 2000er Untersuchung (*Rechtsanwälte und Notare* mit durchschnittlich vier, *Steuerberater* mit drei Fällen), signifikant abweichend verhält sich dagegen die Gruppe der *Wirtschaftsprüfer*. Während noch im Jahr 2000 durchschnittlich sechs Fälle genannt wurden, in denen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnte, dass unrechtmäßig erwirtschaftete Vermögenswerte eine Rolle spielten, sind dies nunmehr nur noch drei bezeichnete Fälle.

4.4 Viktimisierungsperspektive

Unter der Viktimisierungsperspektive soll erhoben werden, bei welchen typischen Aufgaben innerhalb der jeweiligen Berufsausübung sich die Befragten am ehesten vorstellen können, einem Geldwäscherisiko zu unterliegen (*FRAGE 14*).

Beginnend mit der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* lässt sich feststellen, dass in beiden Erhebungen deutlich über die Hälfte der zurückgesandten Fragebögen eine Antwort zu dieser offenen Frage enthalten (2000: 70,6 Prozent; 2003: 66,7 Prozent). Neben Antworten, die ein derartiges Risiko grundsätzlich oder zumindest weitgehend für die eigene Tätigkeit ausschließen, etwa im Arbeitsrecht und bei der öffentlich-rechtlichen, insbesondere umweltrechtlichen und verfassungsrechtlichen Beratung, wo Geldwäschemöglichkeiten als äußerst gering eingeschätzt werden, erscheinen andere Rechtsbereiche als weitaus anfälliger für Versuche, illegale Gelder zu waschen. Neben Aussagen, dass ein derartiges Risiko in allen typischen Aufgaben liege, werden vornehmlich (Bar-) Zahlungen von Honoraren in Straf- und Steuerrechts-, Gesellschafts- und Unternehmens- sowie Wirtschaftsrechtsangelegenheiten hervorgehoben. Bei der Verteidigung in Strafsachen werden besonders häufig BtM-Delikte genannt, da in derartigen Angelegenheiten die Barzahlung des Honorars vermeintlich eher üblich ist. Weitere Risiken betreffen allgemein die Strafverteidigung in nahezu allen Vermögensdelikten – Erwähnung finden hier vor allem Hehlerei, Betrug, Untreue und Steuerhinterziehung.

Darüber hinaus wird insbesondere die treuhänderische Verwaltung von Fremdgeldern über Rechtsanwalt-Anderkonten als überaus anfällig für den Missbrauch durch Geldwäscheaktivitäten beschrieben. Vornehmlich die ungeklärte Herkunft des Geldes, Treuhandverwaltung mit Auslandskonten, Immobilien- und Börsengeschäfte sowie Treuhandaufträge ohne einen eindeutigen vertraglichen oder schuldrechtlichen Verwendungszweck lassen diesen Bereich als risikofähig erscheinen. Problematisch sei gerade auch bei notarieller Tätigkeit die Hinterlegung von Geld auf Anderkonten etwa zur Abwicklung von Grundstücksgeschäften, weil die Herkunft des Kaufpreises in diesen Fällen oftmals nicht kontrolliert werden könne.

Häufig genannt – in unterschiedlichem Wortlaut – werden zudem die Abwicklung und Gründung von (Kapital-)Gesellschaften sowie die Beteiligung daran.

Auch sehen Rechtsanwälte und Notare ein Risiko bei der steuerlichen Betreuung und Beratung von sogenannten Scheinbetrieben oder Briefkasten-Unternehmen, da hier rechtswidrig Gelder aus ohnehin fragwürdigen Quellen „gewaschen“ werden könnten.

Aufgrund einer kleineren Anzahl von Berufsgruppenvertretern in der Stichprobe – aber mit ähnlichem Antwortverhalten wie *Rechtsanwälte und Notare* (2000: 59,6 Prozent; 2003: 63,2 Prozent) – fällt das Ausmaß der Antworten für die Gruppe der *Wirtschaftsprüfer* deutlich geringer aus. Hervorgehoben wird aber auch hier ein Geldwäscherisiko insbesondere bei Treuhandtätigkeiten, Immobilientransaktionen und Unternehmensbeteiligungen. Darüber hinaus allerdings sehen *Wirtschaftsprüfer* einen Schwerpunkt von Geldwäscheaktivitäten in der Abwicklung von Auslandsgeschäften. Besonders Beratungsmandate und Rechtsverhältnisse mit Bezügen in sogenannte Steueroasen und typische Standorte von Briefkastengesellschaften werden hier als äußerst anfällig für den Missbrauch durch Geldwäsche beschrieben.

Allgemeiner gehaltene Antworten betreffen die Testierung der Ordnungsmäßigkeit von Buchhaltung und Jahresabschlüssen vor allem von Unternehmen, die ohnehin mit „unsauberem“ Geld Geschäfte abwickeln. Im Jahr 2000 wurde überdies auf die Prüfung von Umsätzen hingewiesen, bei denen typischerweise mit hohen Bargeldbeträgen bezahlt wird, wie etwa im Gebrauchtwagenhandel, in der Automatenbranche, im Immobilien- und auch im Gastronomiebereich.

Die Beratung von Gaststätten wird auch aus der Gruppe der *Steuerberater* (2000: 52,7 Prozent; 2003: 56,3 Prozent) als auffallend geldwäscheinfällig beschrieben. Insbesondere Gastronomiebetriebe mit ausländischen Inhabern (hier vor allem Pizzerien und chinesische Restaurants) seien häufig genug Garant für fingierte Angaben im Rahmen der Bilanzerstellung. Daneben werden, wie bei *Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern* auch, vor allem Treuhandaufträge und die Verwaltung fremden Geldes in den Vordergrund gerückt. Auch der An- und Verkauf von Immobilien wird ebenso genannt wie kritisch zu bewertende Auslandsbezüge (in Form von Kapital- bzw. sonstigen Vermögensanlagen) oder die Beteiligung an Unternehmen und Firmen. Problematisiert werden darüber hinaus auch Jahresabschlüsse für sogenannte Scheinfirmen.

Vereinzelt wurde angemerkt, dass einerseits ein Geldwäscherisiko bei steuerlicher Beratung immer besteht, andererseits aber der Missbrauch aufgrund der Struktur der eigenen Klientel für ausgeschlossen gehalten wird.

2003	<i>Weitere Antworten (Frage 14)</i>
Rechtsanwälte und Notare	<ul style="list-style-type: none"> • Im Familienrecht bei Scheidung (Barabfindung der Ehefrau). • Schadensersatzansprüche, die ohne große Gegenwehr titulierte werden. • Strafverteidigung von sog. „Weisser-Kragen“-Tätern, Strafverteidigung von Tätern die ihre „Story“ an Zeitungen verkauft haben. • Verwendung des Siegels/Rundstempels. • Bei Auseinandersetzung von Zugewinngemeinschaften. • Fingierte Verkehrsunfälle. • Schuldenregulierung. • Vertretung von Drogenbossen, Rockergruppen durch renommierte RA-Kanzleien. • Kfz-Haftpflichtbetrugsfälle. • Gründung von Firmen, deren Geschäftsmodell im Grunde keine Gewinne zulässt und nur dem Gelddurchlauf dient, wobei die Kapitalausstattung aus dem Ausland kommt.
Wirtschaftsprüfer	<ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Muttergesellschaft mit Tochtergesellschaft in Deutschland. Diese erzielt Verluste, die von der Muttergesellschaft mit finanziellen Mitteln ausgeglichen werden. • "Overbilling" zur Deckung von Schmiergeldzahlungen bei Auslandsgeschäften. • Bewertung der Kreditwürdigkeit und -fähigkeit von Unternehmen.
Steuerberater	<ul style="list-style-type: none"> • Makler- und Bauträgerprüfungen. • Verbuchung von gefälschten Belegen und daraus resultierender falscher Bilanz- und Steuererklärungserstellung. • Betreuung eines Gewerbebetriebes, bei dem nicht die Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Geldwäsche im Vordergrund steht. Steuerberatung für Mandanten, bei denen qualifizierte Steuerhinterziehung taugliche Vortat der Geldwäsche darstellt. • Gebrauchtwagenhandel. • Erbschaftsangelegenheiten. • Sanierungsberatung. • Verwendung des Siegels/Rundstempels.

4.5 Geldwäscheperspektive

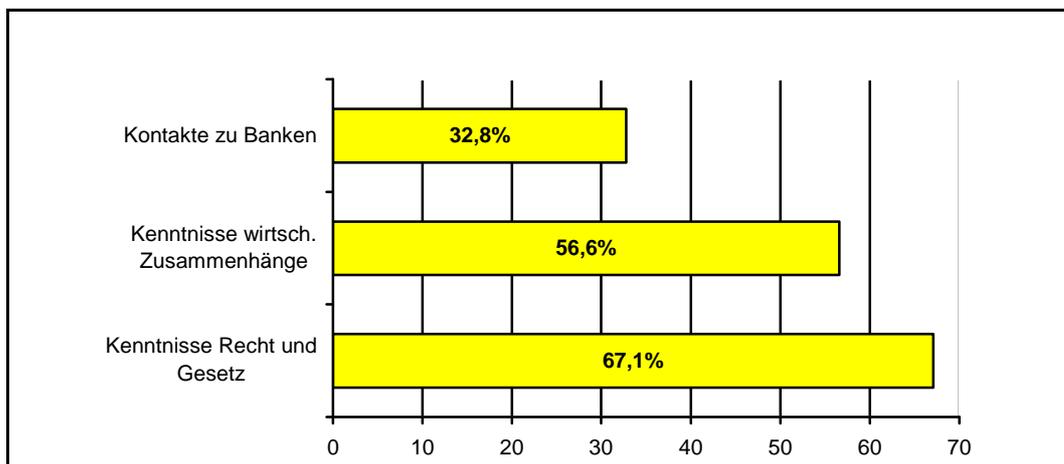
Einleitend wurde in beiden Untersuchungen danach gefragt, welches unterstellte Wissen zu Geldwäscheaktivitäten „missbraucht“ werden könnte (*FRAGE 15*). Im Vordergrund stand hier die Fremdeinschätzung der Berufsgruppenvertreter bezüglich spezieller (Fach-)Kenntnisse, die von außen, also von potentiellen Geldwäschern, unterstellt werden könnten. Die Befragten sollten auf diese Weise zu einem Perspektivwechsel angeregt werden, der jedoch aufgrund der offenen Fragestellung im Rahmen der 2000er Erhebung häufig genug nicht nachvollzogen werden konnte. Für die Untersuchung im Jahr 2003 wurde die Fragestellung deshalb dahingehend verändert, dass den Befragten, neben der Möglichkeit eigener

Ausführungen, die meist genannten Antworten des Jahres 2000 als geschlossene Antwortkategorien vorgegeben wurden.

Im Ergebnis sind es nun vor allem die Kenntnisse von Recht und Gesetz, die aus der Sicht der Antwortenden die relevanten Berufsgruppen für etwaige Geldwäscher attraktiv erscheinen lassen (Abb. 3). Über zwei Drittel der Antwortenden schätzen das damit unterstellte Wissen um potentielle Umgehungsmöglichkeiten als besondere Missbrauchsmotivation ein (67,1 Prozent). Signifikant dominieren darunter die *Rechtsanwälte und Notare* (70,6 Prozent) vor den *Wirtschaftsprüfern* (63,2 Prozent) und *Steuerberatern* (61,5 Prozent).

Wirtschaftsprüfer hingegen überwiegen in der Frage nach Kenntnissen der wirtschaftlichen Zusammenhänge und wirtschaftsrechtlichen Verhältnisse (71,9 Prozent; *Steuerberater* 66 Prozent und *Rechtsanwälte* 49,4 Prozent). Insgesamt bewerten über die Hälfte der Antwortenden dieses Wissen als Grund genug, Berufsgruppenvertreter unwissentlich in Geldwäscheaktivitäten zu verwickeln (56,6 Prozent).

Abb. 3: Kenntnisse der Berufsgruppen, die für potentielle Geldwäscher interessant sein könnten (im Jahr 2003)



Die geringste Zustimmung erfuhr die Antwortvorgabe „Kontakte zu Banken und Geldinstituten“. Nur ein Drittel der Antwortenden vermag einen überzeugenden Grund darin erkennen, dass sich potentielle Geldwäscher ausgerechnet deshalb an *Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer* oder *Steuerberater* wenden würden (32,8

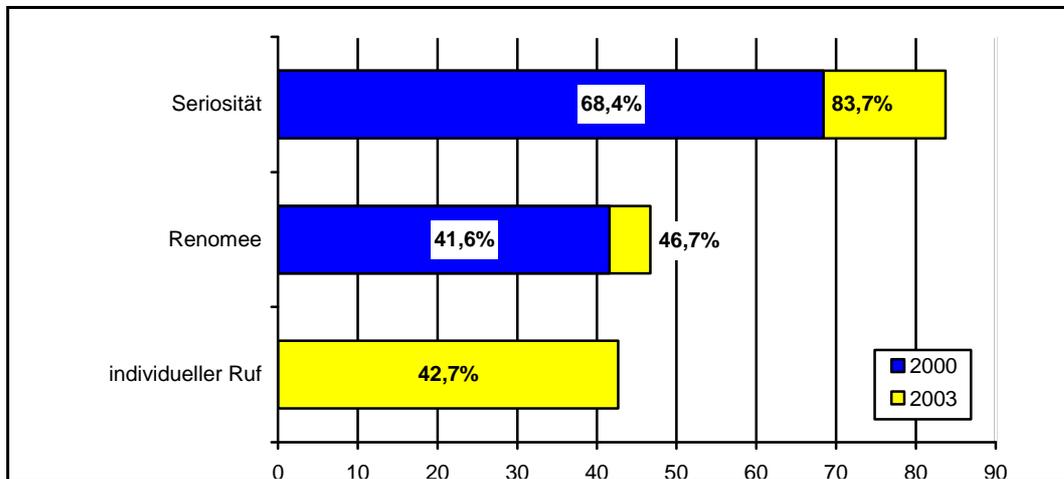
Prozent). Die antwortenden Berufsgruppenvertreter verteilen sich dabei in ihrer Beurteilung äußerst homogen.

Weitergehende Antworten aus der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* betreffen vor allem Kontakte zu Unternehmen, „Investoren“ und vermögenden Mandanten, zu ausländischen Kollegen und Banken, zu Versicherungen, zu Personen, die „schmutziges“ Geld annehmen und gegebenenfalls weiterleiten, aber auch zu arglosen Geschäftspartnern. Allgemein werden Geschäfts- und Auslandskontakte angeführt. Weitere Antworten beziehen sich auf spezielle Kenntnisse von Vertragsgestaltungen im Wirtschaftsrecht oder Kenntnisse im nationalen und internationalen Steuerrecht, im Steuerverfahrensrecht, im ausländischen Gesellschaftsrecht und in internationalen Rechtsverknüpfungen. Auch das Wissen um unterschiedliche staatliche Steuersysteme wird hier genannt. Spezielle Kenntnisse betreffen aber auch die Vorgehensweise, Kommunikationswege und „Ineffizienz“ der Behörden.

Offene Antworten aus den Berufsgruppen der *Wirtschaftsprüfer* und *Steuerberater* zielen vornehmlich auf Kontakte zu Finanzämtern und auf die Kenntnis von Verwaltungsabläufen und Prüfungsgepflogenheiten.

Neben der Frage nach Wissen und Kenntnissen des Berufsstandes für potentielle Geldwäscher wurde auch nach weiteren Qualitäten der relevanten Berufsgruppen gefragt, die für Geldwäscheaktivitäten interessant sein könnten (*FRAGE 16*). Die Seriosität des eigenen Berufsstandes hielten im Jahr 2000 über zwei Drittel der Befragten für ausschlaggebend. Im Jahr 2003 waren es gar 83,7 Prozent (*Abb. 4*). Während sich jedoch in der ersten Erhebung das Antwortverhalten der drei Berufsgruppen verhältnismäßig homogen verhielt (zwischen 65 und 70,3 Prozent), fällt die Antworthäufigkeit der einzelnen Berufsgruppenvertreter im Jahr 2003 weiter auseinander. *Rechtsanwälte und Notare* stimmen mit 81,3 Prozent der Fragestellung zu, *Steuerberater* mit 86,1 Prozent und *Wirtschaftsprüfer* sogar mit 91,8 Prozent.

Abb. 4: Andere Qualitäten der Berufsgruppen, die für potentielle Geldwäscher interessant sein könnten



Weniger Erwähnung findet in beiden Erhebungen das allgemeine Renomee des Berufsstandes. Nur 41,6 Prozent im Jahr 2000 und 46,7 Prozent in 2003 heben diesen Punkt als entscheidend für die Wahl eines Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters für Zwecke der Geldwäsche hervor. In beiden Untersuchungen aber betont über die Hälfte der antwortenden *Wirtschaftsprüfer* die Bedeutung der Reputation des Berufsstandes.

Dagegen sieht dieselbe Berufsgruppe im individuellen Ruf des jeweiligen Berufsgruppenvertreters ein nur schwaches Argument für den Missbrauch durch Geldwäsche (37,7 Prozent). *Steuerberater* (40,3 Prozent) sowie *Rechtsanwälte und Notare* (44,7 Prozent) erscheinen hier weitaus zustimmungsfreudiger. Insgesamt aber scheint aus der Perspektive der Professionen der individuelle Ruf einzelner Berufsgruppenvertreter nur marginalen Stellenwert im Rahmen des Missbrauchs durch Geldwäsche zu haben. Weniger als die Hälfte der Antwortenden sieht darin ein ernstzunehmendes Kriterium potentieller Geldwäscher (42,7 Prozent).

Wichtiger erscheint den Antwortenden eher das ihrem Berufsbild innewohnende Mandatsgeheimnis, welches eine besondere Attraktivität auf etwaige Geldwäscher ausüben könnte. Durchgehend in allen drei Berufsgruppen findet sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit als das herausragende Argument in der Begründung möglichen Missbrauchs durch Geldwäscheaktivitäten. *Rechtsanwäl-*

te und Notare führen überdies noch breite (nationale und internationale) Kontakte und Beziehungen zu Finanzdienstleistern, Bauträgern und Anlagegesellschaften ins Feld. Darüber hinaus wird aber auch auf eine gewisse Naivität einzelner Rechtsanwälte bezüglich komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge hingewiesen, die dem Missbrauch durch potentielle Geldwäscher Vorschub leiste. Auf Gegenteiliges, nämlich fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, verweist dagegen die Gruppe der *Wirtschaftsprüfer*.

Auf die Frage, zur Durchführung welcher speziellen Geldwäschetechniken Vertreter der Berufsgruppen besonders attraktiv sein könnten, werden sowohl im Jahr 2000 als auch 2003 aus allen Berufsgruppen – neben Immobiliengeschäften, die bereits beispielhaft in der Fragestellung aufgeführt wurden – vornehmlich die Einrichtung von Treuhandkonten und die Weiterleitung von Fremdgeldern thematisiert (*FRAGE 17*). Besonders hoch ist in den Berufsgruppen der *Rechtsanwälte* und *Steuerberater* der Anteil derjenigen, die offensichtlich keine Angabe machen wollen. Allgemeine Hinweise aus der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* betreffen vor allem den Handel mit Gesellschafteranteilen und den An- und Verkauf von Unternehmen. Ergänzt wird dies durch die Abwicklung von Auslandsgeschäften, insbesondere Bankgeschäften mit dem Ausland und die Abwicklung größerer Kaufgeschäfte wie etwa Grundstückskäufe oder Immobilienbeteiligungen.

Wie bei der Berufsgruppe der *Rechtsanwälte und Notare* zielen auch die Antworten der *Wirtschaftsprüfer* überwiegend auf Treuhandtätigkeiten und den Aufbau oder Kauf und Verkauf von Unternehmen. Breite Erwähnung findet auch der Auslandsbezug – hier im speziellen Zusammenhang mit dem Transfer von Auslandszahlungen oder der Durchführung internationaler Baumaßnahmen. Überdies genannt werden Dienstleistungs-, Kredit- und Warengeschäfte sowie große Vermögensverwaltungen und Geldanlagen. Während jedoch noch im Jahr 2000 einige antwortende *Wirtschaftsprüfer* die Fragestellung im Hinblick darauf kritisierten, dass der eigene Berufsstand gänzlich ungeeignet zur Durchführung spezieller Geldwäschetechniken sei bzw. Geldwäscheverdachtsfälle eher auf individuelle kriminelle Energien als auf die Berufsgruppe zurückzuführen seien, blieben derartige Antworten im Rahmen der Folgeuntersuchung völlig aus.

2003	Weitere Antworten (Frage 17)
Rechtsanwälte und Notare	<ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung von Kreditverträgen. • Auftreten als Vertreter einer ausländischen Gesellschaft. • Fingierte Lieferungsverträge; fingierte Schadensersatzansprüche. • Rückführung im Ausland befindlicher Gelder. • Abwicklung von Nachlassauseinandersetzungen. • Boten- und Kurierdienste. • Fiktive Beratungstätigkeiten. • Schadensregulierung von Autounfällen.
Wirtschaftsprüfer	<ul style="list-style-type: none"> • Testamentsvollstreckung. • Unternehmensgründung und -betrieubung in Deutschland. • Verschleierung im Rechnungswesen. • Betreuung von Holdinggesellschaften mit Auslandsbezug. • Testierung von Jahresabschlüssen bei Gesellschaften, die mit unsauberem Geld Geschäfte abwickeln.
Steuerberater	<ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung sämtlicher Geschäfte, die teure Wirtschaftsgüter betreffen. • Finanzierung betrieblicher Institutionen über Verwandtendarlehen. • Gründung und Vertretung von Scheinfirmen. • "Rückübertragung" von Geldwerten aus dem Ausland mit Steuerstraffreiheit. • Gezielter Einkauf in Gewerbebetriebe und freiberufliche Praxen.

Auch aus der Gruppe der *Steuerberater* werden überwiegend Treuhandgeschäfte problematisiert. Insbesondere die Treuhandverwaltung für Kapitalgesellschaften oder von GmbH-Anteilen sowie Treuhandgeschäfte mit Auslandsbezug oder im Zusammenhang mit Depoteröffnungen werden genannt. Weitere Antworten betreffen die Vermittlung von Unternehmensbeteiligungen, die Abwicklung oder Verschleierung der Buchführung sowie die Abwicklung von Erbschaften oder Konkursen.

Ähnlich der Frage nach speziellen Wissensbeständen, die für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden könnten, wurden im Rahmen der 2003er Erhebung auch die Antworten auf *FRAGE 18*, welcher risikobehaftete „Kundenkreis“ in typisierter Form genannt werden kann, in kategorisierter Form vorgegeben. Wiederum sind es die häufigsten Antworten der Erstbefragung, die hier als geschlossene Antworten angeboten wurden. Die höchste Zustimmung erfuhr dabei die Kategorie „Klienten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität“. 59,3 Prozent der Antwortenden schätzen diese Gruppe als besonders relevant im Zusammenhang mit Geldwäscheaktivitäten ein, hierunter an erster Stelle die Berufsgruppe der *Wirtschaftsprüfer* mit 62,5 Prozent, gefolgt von *Rechtsanwälten* (60,6 Prozent) und *Steuerberatern* (55,9 Prozent).

Über die Hälfte der Antworten hält ebenfalls Kapitalanleger aus Staaten mit stark mafiosen Strukturen für kritisch im Hinblick auf den eigenen Missbrauch durch Geldwäsche. Dies allerdings in unterschiedlich starker Ausprägung innerhalb der Professionen. Weniger als die Hälfte der antwortenden *Rechtsanwälte und Notare* (48,7 Prozent), aber 63,2 Prozent der *Wirtschaftsprüfer* und 52,9 Prozent der *Steuerberater* halten diesen Mandantenkreis für mehr oder weniger risikobehaftet.

Dagegen erscheinen den Berufsgruppenvertretern Klienten aus dem Drogen- (45,8 Prozent) oder Rotlichtmilieu (41,9 Prozent) als weniger riskant. Während sich jedoch das Antwortverhalten bezüglich des Drogenmilieus als vergleichsweise homogen zwischen den einzelnen Berufsständen erweist, besteht hinsichtlich der Einschätzung von Zuhältern etc. größere Uneinigkeit. Unter den *Steuerberatern* stimmten 46,4 Prozent der Fragestellung zu, hingegen nur 39,4 Prozent der *Rechtsanwälte und Notare*. Dazwischen liegt die Gruppe der *Wirtschaftsprüfer* mit 42,9 Prozent.

Im Weiteren genannt werden von *Rechtsanwälten und Notaren* vor allem Steuerflüchtlinge und -hinterzieher sowie (Groß-)Unternehmer und Geschäftsleute insbesondere aus dem Baugewerbe und Handwerk. Vereinzelt Nennungen betreffen Kunsthändler, Politiker, Ärzte und Apotheker. Während die Gruppe der *Wirtschaftsprüfer* in ihren Antworten eher auf international tätige Unternehmen und Kapitalanleger abzielt, führen *Steuerberater* mehrheitlich eher Klienten aus Branchen mit überwiegenden Bargeschäften an, hier vor allem den Gastronomiebereich (Pizzerien, chinesische Restaurants) und den Kraftfahrzeughandel.

2003	Weitere Antworten (Frage 18)
<i>Rechtsanwälte und Notare</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Betrüger zu Lasten der Sozialkassen. • Gebrauchtwagenhändler. • Geschäftsleute ohne festen Firmensitz und Unternehmenszweck. • Unternehmensgründer, die mehrfach insolvent wurden. • Kapitalanleger ohne Sach-, Branchen- und Sprachkenntnisse. • Osteuropäische Geschäftsleute. • Menschen mit großen finanziellen Problemen. • Mandanten mit Kfz-Unfällen im Ausland (Osteuropa o. Balkan). • Waffenschieber.
<i>Wirtschaftsprüfer</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fleischbranche. • Hochprofitable Familienunternehmen. • Kapitalanleger aus Entwicklungsländern.

	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit Liquiditätsproblemen. • Unternehmen dominiert von persönlichen Interessen.
<i>Steuerberater</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Pizzerien. • Terroristen. • Kapitalanlagevermittler. • Menschenschlepper. • Sonnenstudios.

Auch die Nachfrage, weshalb eben diesen Personenkreisen das spezifische Fachwissen als besonders attraktiv erscheinen könnte, wurde im Rahmen der Untersuchung des Jahres 2003 in geschlossener Form präsentiert (*FRAGE 19*). Wie nach der Analyse der Beantwortung von Frage 16 nicht anders zu erwarten war, hält in diesem Zusammenhang eine deutliche Mehrheit der Antwortenden die berufsbedingte Schweigepflicht für besonders bedeutsam (80,1 Prozent). Insbesondere *Rechtsanwälte und Notare* messen dem Mandatsgeheimnis größte Bedeutung bei (82,7 Prozent) – gefolgt von *Wirtschaftsprüfern* und *Steuerberatern*, die sich in ihrem Antwortverhalten nur marginal unterscheiden (76,3 bzw. 76,2 Prozent).

Auch die Seriosität des eigenen Berufsstandes wird hoch bewertet (62,4 Prozent) – allerdings in unterschiedlich starker Intensität. Während die Gruppen der *Wirtschaftsprüfer* und *Steuerberater* diesem Punkt einen fast ebenso hohen Rang wie der Schweigepflicht zuschreiben (70,7 bzw. 67 Prozent), spielt das Ansehen der Profession für *Rechtsanwälte und Notare* nur eine untergeordnete Rolle im Hinblick auf die Gefährdung durch Geldwäsche (58,9 Prozent).

Am weitesten fallen die berufsspezifischen Einschätzungen in Bezug auf die erfragten Fachkenntnisse von Behörden und Prüfungstechniken auseinander. Weniger als die Hälfte der *Rechtsanwälte und Notare* (46 Prozent), aber mehr als zwei Drittel der *Steuerberater* (68,3 Prozent) hält dieses Wissen im Rahmen der Fragestellung für relevant. Insgesamt fand diese Antwortkategorie Zustimmung bei 54,2 Prozent der antwortenden Berufsgruppenvertreter.

Weitere Antworten aus den Reihen der *Rechtsanwälte und Notare* betreffen vor allem bestehende Kontakte zu Banken und Geldinstituten sowie gute internationale Beziehungen ins Ausland und persönliche Verflechtungen mit den lokalen Wirtschafts- und Finanzstrukturen. Darüber hinaus angeführt werden sowohl die Berufserfahrung des Einzelnen als auch allgemein die Funktion und Integrität des Berufsstandes. *Wirtschaftsprüfer* verweisen auf vertiefte (persönliche) Kon-

takte zu Finanzbehörden und Kenntnisse der Buchhaltung und Buchungstechnik. Antworten aus der Gruppe der *Steuerberater* betreffen vor allem Kenntnisse des Rechts und des Verwaltungshandelns.

2003	<i>Weitere Antworten (Frage 19)</i>
<i>Rechtsanwälte und Notare</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zurückhaltung/Vorsicht der Strafverfolgungsbehörden. • Kenntnisse der geschäftlichen Zusammenhänge und/oder der vertraglichen Verflechtungen. • Anwaltliche „Scheintermine“ im Ausland, die nicht nachgeprüft werden können. • Personen sind häufig inhaftiert, Kontakte nach außen sind über den Verteidiger möglich. • Berufsträger sind durch den Umgang mit dem Recht an dessen „Beugung“ gewöhnt und erscheinen deshalb als „Helfer“ kompetent. • Verbindungen zu möglichen „Tätern“ und „Untermännern“. • Vertrauen in Hilfsbereitschaft.
<i>Wirtschaftsprüfer</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Branchenkenntnisse zwecks buchhalterischen und anderen Verschleierungsmaßnahmen. • Kenntnis des Marktes für Unternehmensbeteiligungen.
<i>Steuerberater</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Häufiger Umgang mit größeren Geldbeträgen auf Fremdgeldkonten. • Branchenkenntnisse zur Verflechtung des zu legalisierenden Kapitals. • Ablauf von Wirtschaftskreisläufen.

4.6 Kontrollperspektive

Unter der Kontrollperspektive wurde in beiden Erhebungen folgende Frage formuliert (*FRAGE 20*): „Ihre berufliche Tätigkeit bringt es naturgemäß mit sich, dass Informationen anfallen, die im Kontext von Geldwäsche relevant sein können. Welche dieser Informationen könnten für Strafverfolgungsbehörden interessant sein?“

Erwartungsgemäß (angesichts des Mandatsgeheimnisses) verhalten sich alle drei Berufsgruppen nur zögerlich in ihrem Antwortverhalten. Häufig genug werden keine (z. B. „Keine, da Schweigepflicht“) oder nur knappe (z. B. „Alle, aber auch keine“) Angaben gemacht. In beiden Erhebungen und allen Berufsgruppen oftmals wiederkehrende Antwortmuster betreffen jedoch die Herkunft und den Empfänger der Gelder, die „gewaschen“ werden sollen sowie das Wissen um personelle und geschäftliche Verflechtungen. *Rechtsanwälte und Notare* führen überdies die Kenntnis von Zahlungsvorgängen und Geldbewegungen, von ausländischen Konten, Kontoverbindungen und Bargelddepots an, *Wirtschaftsprüfer* das Wissen um Einkaufs- und Verkaufspreise und *Steuerberater* die Kenntnis von Buchführungsunterlagen.

2003	Weitere Antworten (Frage 20)
Rechtsanwälte und Notare	<ul style="list-style-type: none"> • Mandantenstamm. • Ungeklärte Vermögenszuwächse. • Kenntnisse über Strukturen von Unternehmen und Verbindungen einzelner Unternehmen in einem Verbund sowie entsprechende Zahlungsflüsse. • Alles, was mit ggf. hinterzogenen Steuern zu tun hat. • Informationen über den tatsächlichen Geschehensablauf. • Kenntnisse über Organisationsstrukturen (Hintermänner, etc.). • Transfer von hohen Geldsummen, die offensichtlich keine Gegenleistung im korrespondierenden Wert haben. • Kommunikationsstrukturen. • Bandenstrukturen.
Wirtschaftsprüfer	<ul style="list-style-type: none"> • Längere Verlustphasen deutscher Tochtergesellschaften von ausländischen Muttergesellschaften. • Informationen über Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Erstellung oder Prüfung eines Jahresabschlusses. • Außergewöhnlich hohe Erträge aus vermeintlich seriösen Geschäften. • Daten von Kunden und Lieferanten.
Steuerberater	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Rechnungen oder Belege zu Geldwäschebewegungen. • Einblick in Bankauszüge, Einkaufs- und Verkaufsrechnungen, Reisebelege. • Einblick in geplante Unternehmens- und Immobilienverkäufe. • Buchführungsunterlagen. • Diverse Arbeitsabläufe im Betrieb und Strukturen des Buchungswesens. • Gastronomie: Bezahlung von Mitarbeitern und deren Beschäftigung überhaupt. • Feststellung von erheblichen Kalkulationsdifferenzen. • Verbindung zu anderen Mandanten. • Alle denkbaren Formen von Geschäftsbeziehungen der Mandanten. • Namen und Adressen der Akteure.

4.7 Implementationsperspektive

Im folgenden Fragekomplex sollten Einschätzungen und Perzeptionen der Berufsgruppenvertreter zum novellierten Geldwäschegesetz erhoben werden. Gefragt wurde zunächst, ob die Neuformulierung des Geldwäschegesetzes bzw., im Jahr 2000, die EU-Richtlinie für eine Ausdehnung der Verpflichtungen auf bestimmte nichtfinanzielle Tätigkeiten und Berufe (wenigstens in Grundzügen) bekannt sei (*FRAGE 21*).

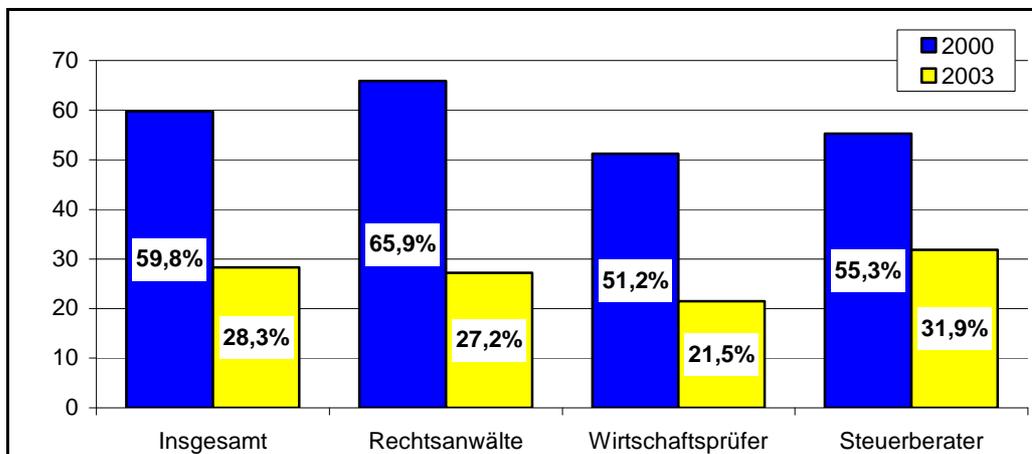
Während noch im Jahr 2000 nur knapp ein Viertel der Antwortenden von der (geplanten) neuen EU-Richtlinie wusste (24,8 Prozent), war das novellierte Geldwäschegesetz bei der 2003er-Befragung, d. h. gut ein halbes Jahr nach Inkrafttreten, bereits fast drei Vierteln der Antwortenden bekannt (73,4 Prozent). Gab es in Bezug auf die Bekanntheit des Vorschlags der Europäischen Kommission kaum

Unterschiede zwischen den Berufsgruppen, bestand hinsichtlich des Geldwäschegesetzes insbesondere in der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* noch ein gewisses Informationsdefizit. Nur 67,8 Prozent verfügten über grundlegende Kenntnisse des Gesetzes. Immerhin aber zeigten sich über drei Viertel der *Wirtschaftsprüfer* (82,1 Prozent) und *Steuerberater* (81,5 Prozent) informiert über die neue Gesetzeslage.

Über die Hälfte derjenigen (53,2 Prozent), die die vorherige Frage bejahten, gaben auch Antwort auf die Frage, wie lange sie bereits von dem novellierten Geldwäschegesetz wussten (*FRAGE 21.1*). Der Durchschnitt liegt hier bei sieben Monaten. Rückgerechnet vom Zeitpunkt der Befragung entspricht dies etwa dem Datum der letzten Änderung des Gesetzes im August des Jahres 2002. Gravierende Unterschiede zwischen den Berufsgruppen fallen hier jedoch nicht auf. *Rechtsanwälte* und *Steuerberater* wissen durchschnittlich seit sieben Monaten, *Wirtschaftsprüfer* seit acht Monaten um das novellierte Geldwäschegesetz. Häufigst genannt werden aus allen Berufsgruppen sechs Monate.

Die Frage nach der Erwartung praktischer Probleme durch die Umsetzung der EU-Richtlinie bzw. durch die Novellierung des Gesetzes beantworteten im Jahr 2000 351 und im Jahr 2003 789 der Befragten (*FRAGE 22*). Wurden im Rahmen der Erstbefragung noch mehrheitlich Probleme antizipiert (59,8 Prozent), so zeigt sich nach der Neufassung des Geldwäschegesetzes ein deutlich reduzierter Wert: Nunmehr erwarten nur noch 28,3 Prozent praktische Probleme für ihre Berufsausübung (*Abb. 5*).

Abb. 5: Anteil derjenigen, die praktische Probleme für ihre Berufsausübung erwarten



Führten noch im Jahr 2000 insbesondere *Rechtsanwälte und Notare* gravierende Bedenken ins Feld (65,9 Prozent), hat sich die Situation zwischenzeitlich drastisch gewandelt. Weniger als die Hälfte der vormaligen Bedenkenträger erwartet noch gegenwärtig weitergehende Probleme im Umgang mit dem Gesetz (27,2 Prozent). Auch *Wirtschaftsprüfer* und *Steuerberater*, bei denen im Jahr 2000 ebenfalls die Skepsis überwog (51,2 bzw. 55,3 Prozent), sehen dies heute weniger kritisch. Weniger als ein Viertel der *Wirtschaftsprüfer* (21,5 Prozent) und nur noch knapp ein Drittel der *Steuerberater* (31,9 Prozent) antizipieren aufgrund des Gesetzes praktische Probleme für den Berufsalltag.

Auf die Frage, welcher Art die zu erwartenden Probleme seien (*FRAGE 22.1*), vermuten insbesondere *Rechtsanwälte und Notare* ein Schwinden des berufsständischen Ansehens und das Anwachsen von Misstrauen im Mandatsverhältnis durch den Missbrauch als Informant der Strafverfolgungsbehörden (Parteiverrat). Problematisiert wird vor allem der Gewissenskonflikt zwischen Berufsethos (Schweigepflicht) auf der einen und Strafbarkeit auf der anderen Seite. Umsatzrückgänge durch Mandatsablehnungen oder ein erhöhter Arbeitsaufwand durch die umfassende Pflichtenstellung sind noch die schwächsten genannten Argumente gegen das novellierte Geldwäschegesetz. In seiner schärfsten Form werden Kanzleidurchsuchungen und Telefonüberwachungen oder, allgemeiner, die Kriminalisierung des ganzen Berufsstandes befürchtet. Der Druck der Ermittlungs-

behörden auf (unliebsame) Verteidiger nimmt zu, die Strafverteidigertätigkeit wird erschwert.

Ganz ähnlich argumentieren auch die Berufsgruppen der *Wirtschaftsprüfer* und *Steuerberater*. Auch sie erkennen im neuen Gesetz einen Interessenkonflikt im Verhältnis von Gesetz und Mandat: Einerseits die Pflicht zur Identifizierung und Verdachtsanzeige, andererseits das Vertrauensverhältnis zum Mandanten und die Verschwiegenheitspflicht.

2003	Weitere Antworten (Frage 22.1)
<i>Rechtsanwälte und Notare</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anwaltschaft wird als latenter Geldwäscher abgestempelt bzw. als Auskunft missbraucht. • Rechtsanwälte und Notare sind keine Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft. • Darstellung von Rechtsanwälten als potentielle „Beinahe-Kriminelle“, die mit Kriminellen zusammenarbeiten. • Wenn das Gesetz befolgt wird, bedeutet dies die Abschaffung der freien Anwaltschaft und des Rechts auf unabhängige Verteidigung.
<i>Wirtschaftsprüfer</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finde es nicht in Ordnung, zur „Geheimpolizei“ des Staates zu werden. • Big brother is watching you. • Unrichtige und voreilige Verdächtigungen. • Kriminalisierung der Arbeit durch faktische Umkehr der Beweislast.
<i>Steuerberater</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sind wir jetzt „Stasi“? Auf Verdächtigungen lässt sich kein Rechtsstaat aufbauen oder erhalten. • Divergenz zwischen steuerlicher Beratung und gleichzeitiger Meldung bei der Polizei. • Missbrauch des Berufsstandes für hoheitliche Aufgaben.

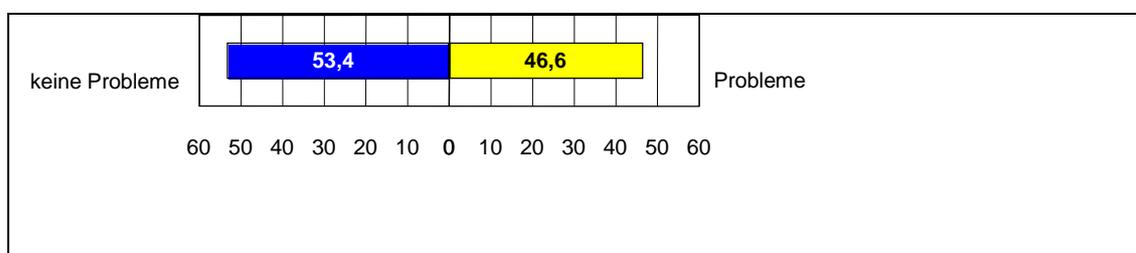
Ein Bestandteil des novellierten Geldwäschebekämpfungsgesetzes ist die Einbeziehung der einzelnen relevanten Berufsgruppen in die allgemeine Identifizierungspflicht. Da jedoch bereits im Rahmen der Erstbefragung die Identifizierung des Mandanten häufig genug als Teil der gängigen Arbeitsroutine beschrieben wurde, war auch für die Erhebung im Jahr 2003 nicht zu erwarten, dass sich auf der Ebene einzelner Arbeitsabläufe in der Praxis von *Rechtsanwälten*, *Wirtschaftsprüfern* und *Steuerberatern* bedeutsame Veränderungen durch die neue Gesetzeslage ergeben. So gibt dann auch auf die Frage, ob in Bezug auf die Feststellung der Identität, die Aufzeichnung und die Archivierung Änderungen des Arbeitsalltags zu verzeichnen sind (FRAGE 23), eine überwältigende Mehrheit der Befragten an, keinen Veränderungen zu unterliegen (91,6 Prozent). Insbesondere die Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* (92,7 Prozent), aber auch *Steuerberater* (90,5 Prozent) und *Wirtschaftsprüfer* (88,2 Prozent) scheinen keine weiterge-

hende Veranlassung zu sehen, ihre bislang übliche Praxis im Hinblick auf die neue Gesetzeslage umzuändern.

Die 7,1 Prozent der Antwortenden, die angeben, ihren Arbeitsalltag umgestellt zu haben, beantworten die ersten beiden Folgefragen (*FRAGEN 23.1 UND 23.2*) zumeist summarisch. Der Identifizierung und Aufzeichnung wird nunmehr durch die – gesetzlich geforderte – Anfertigung von Kopien von Ausweispapieren oder durch die Vorlage anderer adäquater amtlicher Urkunden nachgekommen. Unterschieden wird vereinzelt zwischen neuen und alten Mandanten, bei denen nach Meinung der Befragten eine Identifizierung nicht notwendig erscheint. Bei der Frage der Aufbewahrung (*FRAGE 23.3*) wird mit großer Mehrheit auf die Verwahrung in den Hand- bzw. Mandantendauerakten verwiesen.

Die folgende *FRAGE 24* der 2003er Erhebung ersetzt die Fragen 31 bis 33 der Erhebung des Jahres 2000. Während bei der Erstbefragung in eher allgemeinen, teilw. offenen Fragen nach der Einschätzung der geplanten Anzeigepflicht gefragt wurde, konnte die Abfrage in dem 2003er-Fragebogen dann konkret auf die in dem *GwG* tatsächlich implementierten Regelungen zugeschnitten werden. Die neuen Items sollten vor allem der Beurteilung der durch die Zwischenschaltung der Kammern als Anzeigenempfänger entstandenen Beziehungstrias ‚eigenes Berufsfeld – Kammer – Strafverfolgungsbehörden‘ und der daraus folgenden Konsequenzen dienen. Weitgehend identisch und einem direkten Vergleich zugänglich ist dagegen die (in beiden Befragungen geschlossen vorgegebene) Grundfrage.

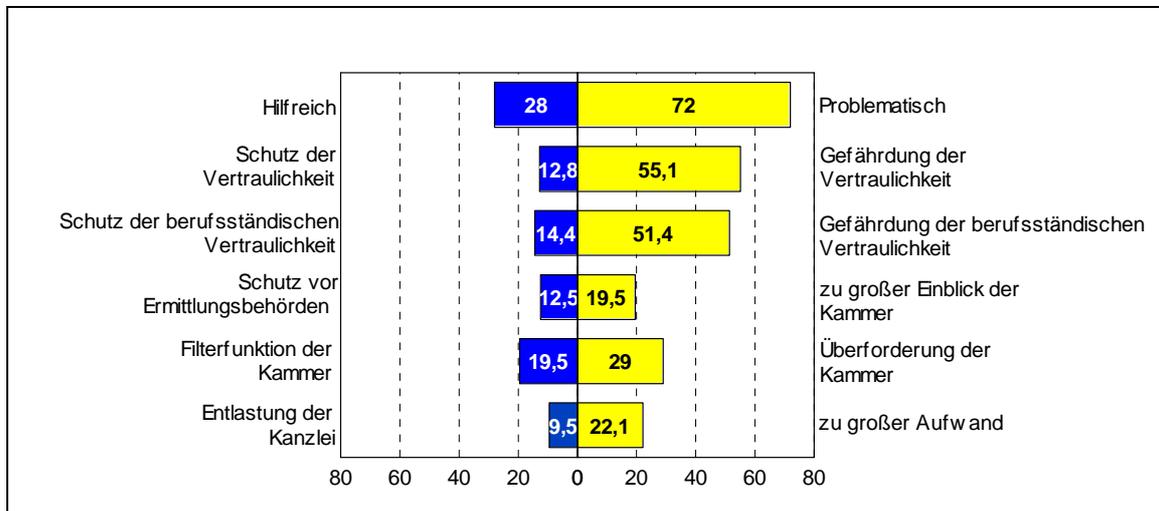
Abb. 6a: Einschätzung der geplanten Anzeigepflicht in Prozent (2000)



Danach hat die kritische Beurteilung im Zeitverlauf deutlich zugenommen. So waren im Jahr 2000 diejenigen, die die vorgesehene Meldepflicht – auch wenn

die Verdachtsmeldungen nicht unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörden, sondern an die jeweiligen Berufskammern zu richten ist – für problematisch hielten, mit einem Anteil von 46,6 Prozent noch in der Minderheit (Abb. 6a). Im Jahr 2003 hingegen beurteilten nahezu drei Viertel der Antwortenden die Verdachtsmeldepflicht als problematisch (72 Prozent) und nur 28 Prozent als hilfreich (Abb. 6b).

Abb. 6b: Einschätzung der Anzeigepflicht gem. neuem GwG in Prozent (2003)

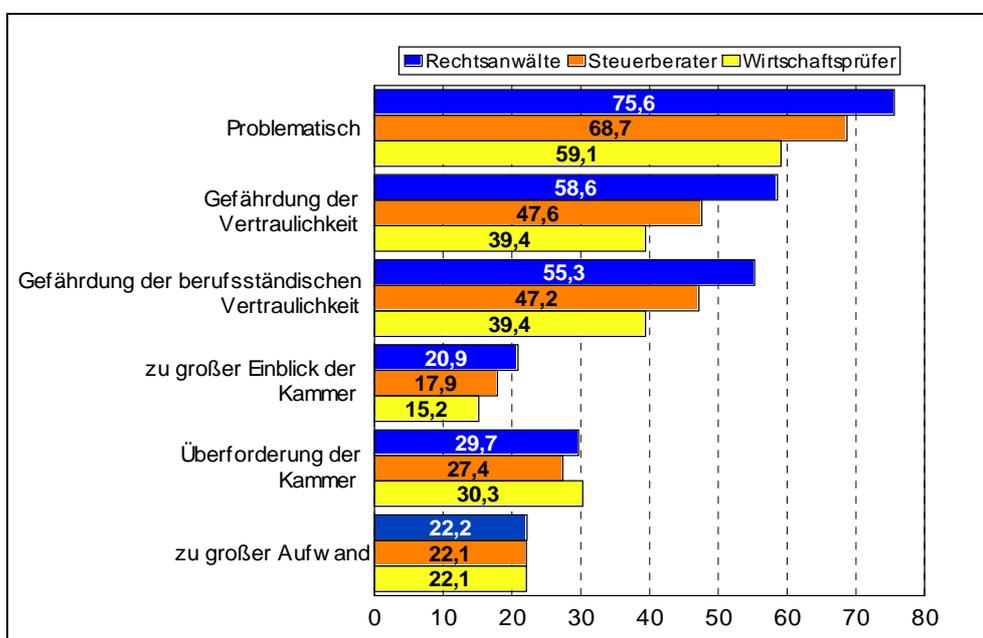


Im Vergleich der einzelnen Berufsgruppen sind es vor allem die *Rechtsanwälte und Notare*, welche die Anzeigepflicht im Geldwäschegesetz problematisieren (Abb. 7). 75,6 Prozent der *Rechtsanwälte*, aber auch zwei Drittel der *Steuerberater* (68,7 Prozent) und *Wirtschaftsprüfer* betrachten das neuerliche Vorgehen mit kritischem Blick – *Wirtschaftsprüfer* jedoch mit ‚nur‘ 59,1 Prozent deutlich moderater als die Vergleichsgruppen.

Im Anschluss wurden 2003 einzelne Aspekte der Anzeigepflicht auf der Folie einer Gegenüberstellung von Hoffnungen und Befürchtungen abgefragt, die letztlich die Unterscheidung „hilfreich“/„problematisch“ begründen. Negative Assoziationen überwiegen hier auf allen Ebenen. Über die Hälfte der Antwortenden sehen sowohl den Schutz der Vertraulichkeit innerhalb des konkreten Mandats (55,1 Prozent) als auch den der berufsständischen Vertraulichkeit im Allgemeinen (51,4 Prozent) nicht länger als gewährleistet an. Befürchtet werden überdies

die sachliche Überforderung der Berufskammern (29 Prozent) sowie ein allzu großer finanzieller Aufwand (22,1 Prozent). Weniger Sorge besteht indes hinsichtlich einer möglichen Kontrolle durch die Kammern (19,5 Prozent). Dass jedoch mit der Anzeigepflicht eine Filterfunktion der Kammern, ein Schutz vor Ermittlungsbehörden und Strafverfolgung oder gar eine Entlastung der eigenen Kanzlei einhergeht, glauben nur zwischen 9,5 und 19,5 Prozent der Antwortenden.

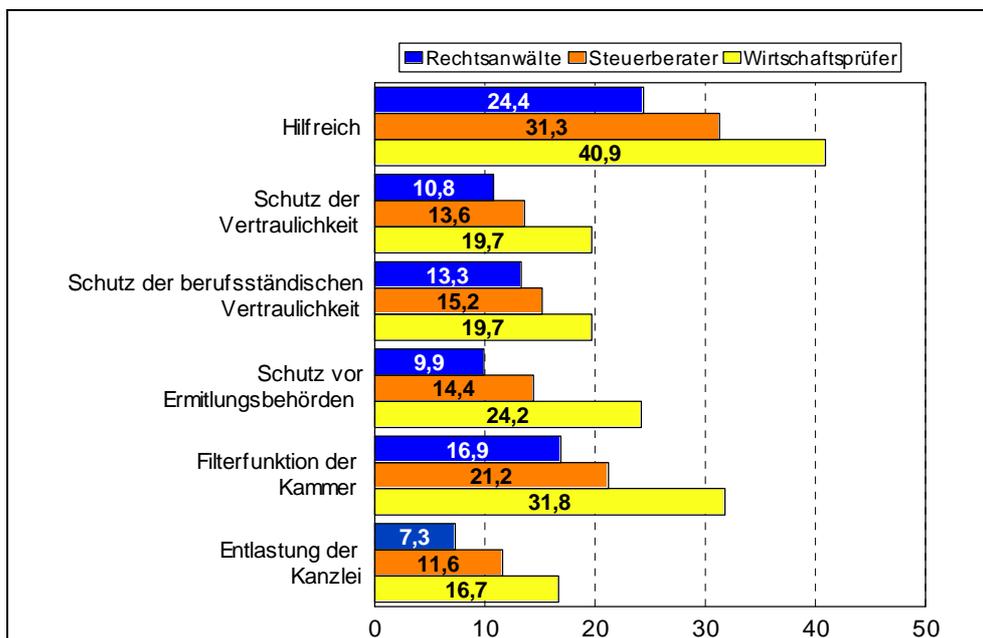
Abb. 7: Negative Einschätzung der Anzeigepflicht des novellierten GwG nach Berufsgruppen (2003)



Die meisten Sorgen bereitet die Anzeigepflicht des Geldwäschegesetzes der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare*. Wie die Abbildung (Abb. 7) zeigt, dominiert die Sorge der Rechtsanwälte in beinahe allen Aspekten über die Befürchtungen der beiden anderen Berufsgruppen. Die größten Differenzen zeigen sich in den Punkten der (konkreten und berufsständischen) Vertraulichkeit. Insbesondere *Rechtsanwälte und Notare* befürchten hier die Erosion des Mandatsgeheimnisses durch die Novellierung des Gesetzes. Gemäß einem geringeren Grad der Problematisierung unter den *Wirtschaftsprüfern*, fallen für diese Gruppe auch die Prozentwerte in den einzelnen Problembereichen deutlich geringer aus.

Entsprechend zeigt sich andererseits eine durchweg positive Einschätzung der Anzeigepflicht gerade in dieser Berufsgruppe (*Abb. 8*). Insbesondere die Einschätzung der Berufskammer als relevanter Filter zwischen unbegründeten und begründeten Verdachtsfällen sowie der Schutz vor Ermittlungsbehörden und Strafverfolgung finden deutlich größeren Zuspruch unter den antwortenden *Wirtschaftsprüfern* als in den beiden anderen Berufsgruppen. Auch in allen anderen abgefragten Bereichen fällt die Würdigung der Gesetzesfolgen durch die Gruppe der *Wirtschaftsprüfer* fast doppelt so hoch aus wie etwa die der *Rechtsanwälte und Notare*: Der Schutz der konkreten und berufsständischen Vertraulichkeit sowie die Entlastung der eigenen Kanzlei werden jeweils von etwa jedem fünften Wirtschaftsprüfer angenommen, aber nur von annähernd jedem zehnten Rechtsanwalt und Notar.

Abb. 8: Positive Einschätzung der Anzeigepflicht des novellierten GwG nach Berufsgruppen (2003)



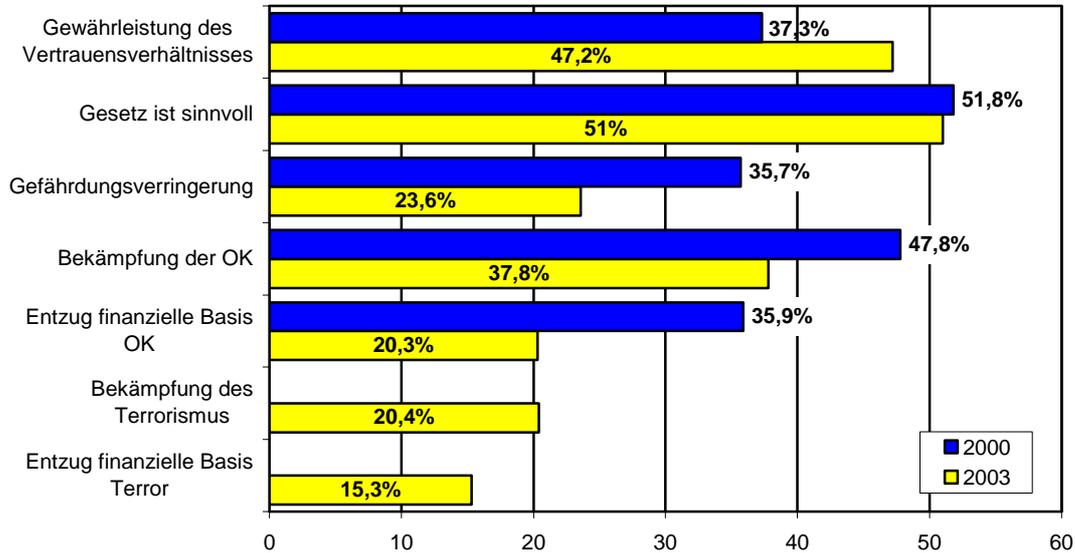
Im Anschluss abgefragt wurden in beiden Erhebungen Einschätzungen zur Implementation der EU-Richtlinie im Jahr 2000 bzw. im Jahr 2003 zum novellierten Geldwäschegesetz (*Abb. 9*). Bei einem Umfang von 589 (2000) bzw. 771 (2003) Antwortenden bejahten im Jahr 2000 37,3 Prozent und im Rahmen der

Folgeuntersuchung 47,2 Prozent die Frage, ob der Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zum Mandanten auch unter den Bedingungen der EU-Richtlinie bzw. des neuen Gesetzes noch gewährleistet sei (*FRAGE 25*). Bezweifelt wird dies hingegen von 62,7 (2000) bzw. 52,8 Prozent (2003)¹⁵ der Antwortenden. Im Einzelnen zeichnen sich innerhalb der Berufsgruppen die *Wirtschaftsprüfer* durch ein geringes Maß an Ablehnung aus (41,3 Prozent). *Rechtsanwälte und Notare* (52,8 Prozent) sowie insbesondere die Gruppe der *Steuerberater* (55,6 Prozent) hegen größere Zweifel: Eine Mehrheit der Antwortenden beider Professionen sieht – bei indes deutlich reduzierten Prozentwerten (67,3 bzw. 57,1 Prozent Ablehnung noch im Jahr 2000) – nach der Implementation des Gesetzes in der jetzigen Form das Vertrauensverhältnis zum Mandanten nicht länger als gewährleistet an.

Gleichwohl halten in beiden Erhebungen knapp über die Hälfte der Antwortenden (2000: 51,8; 2003: 51,0 Prozent) die in nationales Recht überführte und durchgesetzte EU-Richtlinie für grundsätzlich sinnvoll (*FRAGE 26*). Während jedoch noch im Jahr 2000 die Gruppe der *Steuerberater* die größte Zustimmung abgab (58,2 Prozent), sind es gegenwärtig vor allem die *Wirtschaftsprüfer*, die ein derartiges Gesetz als sinnvoll erachten (59 Prozent). Für die Berufsgruppen der *Rechtsanwälte und Notare* (49,4 Prozent) und *Steuerberater* (51,8 Prozent) verteilen sich Zustimmung und Ablehnung des Gesetzes etwa hälftig.

¹⁵ Angesichts des hohen Anteils derjenigen, die im Zusammenhang mit *FRAGE 24* um den konkreten Schutz der Vertraulichkeit im Mandantenverhältnis fürchten (55,1 Prozent), nimmt sich der hier erzielte Prozentwert vergleichsweise gering aus.

Abb. 9: Zustimmung zu den Implementationsbedingungen und Zielsetzungen des novellierten Geldwäschegesetzes bzw. der EU-Richtlinie



Gefragt wurde nun danach, ob die umgesetzte Richtlinie bzw. das novellierte Gesetz als geeignetes Mittel angesehen wird, um die Gefährdung des eigenen Berufsstandes durch Geldwäscheaktivitäten zu reduzieren (*FRAGE 27*). Deutlich skeptischer als noch im Jahr 2000 fällt die Bewertung hier im Rahmen der 2003er Erhebung aus. Zeigten 2000 immerhin über ein Drittel der 568 Antwortenden ihre Zustimmung an (35,7 Prozent), so sind dazu nunmehr weniger als ein Viertel der 759 Antwortenden bereit (23,6 Prozent). Fiel überdies die Zustimmung innerhalb der Berufsgruppen im Jahr 2000 vergleichsweise homogen aus, zeigen sich nun deutliche Unterschiede. Nur 17,2 Prozent der *Steuerberater* – gegenüber 33,3 Prozent der *Wirtschaftsprüfer* – sehen sich nach der Gesetzesnovellierung einem verringerten Missbrauchsrisiko ausgesetzt. Die Zustimmung unter den *Wirtschaftsprüfern* liegt demnach also etwa doppelt so hoch wie unter *Steuerberatern*; auch innerhalb der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare* empfindet nur ein Viertel der Antwortenden eine geringere Gefährdung durch Geldwäsche (25,7 Prozent).

Auch in der Frage nach der Geeignetheit der EU-Richtlinie bzw. des novellierten Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zeigt sich eine zwischen beiden Erhebungen gewachsene Skepsis (*FRAGE 28*). Erwarteten noch im

Jahr 2000 etwa die Hälfte der Antwortenden eine wirkungsvolle Bekämpfung der Organisierten Kriminalität mit der umgesetzten EU-Richtlinie (47,8 Prozent), so überwiegt im Jahr 2003 der Zweifel. Nur 37,8 Prozent der Antwortenden wollen einen vom novellierten Gesetz ausgehenden Effekt auf den Bereich der Organisierten Kriminalität erkennen. Darunter die Gruppe der *Wirtschaftsprüfer* mit 41,3 Prozent, gefolgt von *Rechtsanwälten und Notaren* (38,7 Prozent) und *Steuerberatern* mit 35,3 Prozent. Entgegen der Ersterhebung, in der weitgehende Homogenität zwischen den Professionen herrschte, fallen inzwischen auch hier die Auffassungen bezüglich der Fragestellung weit auseinander.

In der Erstbefragung nicht erkennbare Differenzen im Antwortverhalten der Berufsgruppen zeigen sich auch bei der Frage, ob die umgesetzte EU-Richtlinie bzw. die Gesetzesnovellierung geeignet sei, der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen (*FRAGE 29*). Diesmal jedoch ist es die Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare*, die sich auffallend optimistisch verhält. Jeder fünfte antwortende Rechtsanwalt oder Notar hält die „Trockenlegung“ des finanziellen Sumpfes der Organisierten Kriminalität für möglich (21,7 Prozent), während rund 18 Prozent der *Steuerberater* und *Wirtschaftsprüfer* an derartige Wirkungen des Gesetzes glauben. Insgesamt aber liegen die Prozentwerte mit gegenwärtig 20,3 Prozent deutlich hinter den zustimmenden Werten des Jahres 2000 zurück (35,9 Prozent).

Unter dem Eindruck der Ereignisse des 11. Septembers wurde der Gesetzestext im Jahr 2002 ergänzt um die Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Inwieweit das neue Geldwäschegesetz tatsächlich ein geeignetes Mittel sei, die Bekämpfung terroristischer Vereinigungen zu verbessern und terroristischen Vereinigungen die finanzielle Basis zu entziehen, wurde daher in den *FRAGEN 30* und *31* erhoben. Ernüchternd ist das Ergebnis. Nur 20,4 Prozent der Antwortenden halten das Geldwäschegesetz in seiner derzeitigen Form für ein probates Mittel im Kampf gegen den Terrorismus und geringe 15,3 Prozent der Antwortenden glauben, dass sich mit dem neuen Gesetz die finanzielle Basis terroristischer Vereinigungen entziehen lässt. Am zuversichtlichsten und konstantesten verhält sich hinsichtlich beider Fragestellungen die Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare*. Immerhin 21,7 Prozent (*Wirtschaftsprüfer*: 21,5; *Steuerberater*: 17,8 Prozent) halten die Bekämpfung des Terrorismus für möglich. Und 15,6 Prozent der ant-

wortenden *Rechtsanwälte und Notare* (*Wirtschaftsprüfer*: 12,3; *Steuerberater*: 15,4 Prozent) sind optimistisch im Hinblick auf einen wirkungsvollen Beitrag des Gesetzes zur Trockenlegung der finanziellen Basis terroristischer Vereinigungen.

In einer abschließenden offenen Frage (*FRAGE 32*) wurde nach möglichen weiteren – positiven wie negativen – Auswirkungen der EU-Richtlinie bzw. des novellierten Geldwäschegesetzes gefragt. Hierzu gingen insgesamt 222 verwertbare Antworten¹⁶ ein. Im Ergebnis äußern sich in beiden Erhebungen die antwortenden *Rechtsanwälte und Notare* zumeist kritisch (2003: 75 Prozent). Abgesehen von wenigen positiven Bekundungen, die vor allem die Sensibilisierung des eigenen Berufsstandes und den staatlichen Versuch einer notwendigen Geldwäschebekämpfung hervorheben, ergibt sich aus einer Vielzahl von Einzelnennungen ein Gesamtbild, wonach die Berufsgruppenvertreter heute das beklagen, was sie bereits im Jahr 2000 befürchteten: Einen kostspieligen bürokratischen Aufwand, dessen Effektivität bezweifelt wird. „Geldwäsche“, so ist die häufig geäußerte Meinung, „gab es immer und wird es immer geben.“ Ausgegangen wird von probaten Umgehungsmöglichkeiten oder Verlagerungen, die sich bereits entwickelt hätten oder in Zukunft entwickeln würden. Dafür aber zahle der Berufsstand den Preis einer zunehmenden Desavouierung oder gar Kriminalisierung. Der Missbrauch der Anwaltschaft zu Ermittlungszwecken öffne einer umfassenden Kontrolle und Überwachung aller Bürger Tür und Tor und belaste überdies das Verhältnis zum Mandanten. Wenn ein Mandant nicht mehr darauf vertrauen könne, dass sein Anwalt verschwiegen ist, sei eine Grundvoraussetzung anwaltlicher Tätigkeit nicht länger gegeben.

Ähnlich lautende Kritik wird auch aus der Gruppe der *Wirtschaftsprüfer* vortragen, wenn auch weniger häufig (Anteil kritischer Kommentare 2003: 68,8 Prozent). Das Misstrauen, mit dem man auf der Grundlage des Gesetzes erst einmal jedem zu begegnen habe, untergrabe das Beziehungsgeflecht zum Mandanten. Zwar wird auch von Wirtschaftsprüfern die staatliche Absicht wohlwollend beurteilt, kritisiert aber werden der erhöhte Verwaltungsaufwand, zusätzliche finanzielle Risiken der Berufsausübung und nicht zuletzt die fehlende Erwartung spürbarer Erfolge. Zu erwarten sei vielmehr, dass – aufgrund mittelfristig

¹⁶ Rechtsanwälte u. Notare n = 132, Steuerberater n = 74, Wirtschaftsprüfer n = 16.

eintretender Umgehungsmöglichkeiten – das Gesetz nicht tatsächlich diejenigen treffe, die es treffen soll (Organisierte Kriminalität, Terrorismus).

Inhaltlich ebenso kritisch äußert sich auch die Gruppe der *Steuerberater*, bei welcher der Anteil negativer Kommentare mit 90,5 Prozent (2003) den höchsten Anteil aller Berufsgruppen ausmacht. Unter dem Hinweis auf Orwellsche Szenarien („1984“) wird mitunter sogar der „gläserne Bürger“ heraufbeschworen. Die mit dem Gesetz beabsichtigte Einschränkung bürgerlicher Rechte führe in der Folge zum „Überwachungsstaat.“ Beklagt wird aber nicht allein ein Mehr an Staatlichkeit im Allgemeinen, sondern auch die Überfrachtung des Berufsstandes im Speziellen. Von erheblichen Aufgaben, die „sinnlos und überbürokratisiert“ seien, wird berichtet. Auch belaste die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflicht das Verhältnis zum Mandanten und führe im Fall einer Verdachtsmeldung unweigerlich zum Verlust von Mandanten. Dabei sei nicht einmal gesichert, dass nicht Unschuldige durch die Meldung kriminalisiert würden. Hinsichtlich der Effizienz des Gesetzes wird geurteilt, dass diese mitnichten so gut sei wie die einer „Wasserspritzpistole beim Abwehren feindlicher Militäraktionen.“

2003	Weitere Antworten (Frage 32)
Rechtsanwälte und Notare	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Weltfremdheit und Praxisferne: Die Identifizierungspflicht wird sich nicht durchsetzen lassen. • Unnützigere bürokratischer Aufwand; keine Verhinderung der Kriminalität durch Bespitzelung. • Verletzung des Rechtes eines Betroffenen auf sachkundige Information und Vertretung. • Bekämpfung erscheint politisch geboten, ist jedoch fast ausgeschlossen. • Abgeschreckt werden nur Bürger und Kleinstkriminelle. • Ausdruck eines unsinnigen/haltlosen Misstrauens gegen den Berufsstand. • Missbrauch der Kammern. • Weiterer Fall der Reduzierung von Freiheit zu Gunsten der Sicherheit. • Das Gesetz ist weitgehend nur ein weiterer "Papiertiger" ohne positive Erfolgswirkung. • Rechtsstaatlichkeit wird (weiter) ausgehöhlt, indem die Anwaltschaft vom unabhängigen Organ der Rechtspflege zu "Hilfsbeamten der StA" bewegt wird. • Der Auslöser der Verdachtsanzeige ist vage und wird unterschiedlich auszulegen sein, Maßstäbe sind nicht ersichtlich.
Wirtschaftsprüfer	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation dafür, dass der Staat/die internationale Staatengemeinschaft das Problem aktiv bekämpfen will. • Es handelt sich um „Stasi-Manieren“; wenn der Staat versagt, wird die Last auf den Bürger verteilt und man versucht, sie zu Spitzeln zu machen. • Finanzielle Zusatzbelastungen bei Unternehmensgründungen. • Aufwand und Erfolg stehen durch Formalismus im Missverhältnis zueinander; Wirksamkeit mit Blick auf Kriminalität/Terror kann nur mit einheitlichem weltweitem Kodex der Finanzdienstleister (Banken/Börse) funktionieren.

<i>Steuerberater</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Gesetze reichen aus, wenn sie auch angewandt werden. • Die Identifizierung eines Mandanten, der in der Regel schon Jahrzehnte Mandant eines StB ist, ist unsinnig. • Wer zahlt, haftet und entschädigt für den falschen Verdacht? • Der Gesetzgeber lässt keinen Anlass aus (hier Bekämpfung terroristischer Vereinigungen), noch mehr Eingriffe in die Bürgerrechte zu erzwingen. • Missbrauchsmöglichkeit von Staatsseite um jeden Bürger "durchsichtiger" zu machen; Gefährdung der Privatsphäre ordentlicher Bürger. • Viel Zeit investieren, um atmosphärisch belastetes Vertrauensverhältnis Berater/Mdt durch eine ausführliche und an Beispielen orientierte Erläuterung zu entkrampfen. • Finanzamt soll mehr Spielraum bekommen; der Berufsstand soll nicht hineingezogen werden. • Wieder ein Gesetz mehr, das gegen organisierte Wirtschafts- und sonst. Kriminalität nichts ausrichtet, aber dem normalen Bürger das Leben erschwert. • GwG ist sehr schlechte „handwerkliche“ Arbeit.
----------------------	--

5. Zusammenfassung

Die Konzeption der schriftlichen Befragungen beinhaltet nach einleitenden Fragen zum Tätigkeitsbereich zunächst solche zur allgemeinen Relevanz der Geldwäscheproblematik innerhalb des jeweiligen Berufsstandes (*Informantenperspektive*). Daran anschließend folgen Fragen zu eigenen Erfahrungen mit Geldwäscheangelegenheiten innerhalb der Berufsausübung (*Selbstberichtsperspektive*) sowie zur praktischen Gefährdung der Professionen durch Geldwäsche (*Viktimisierungsperspektive*). Nach der Erhebung von Items zur Attraktivität des Berufsstandes für potentielle Geldwäscher (*Geldwäscheperspektive*) und zum möglichen Informationspotenzial der Berufsgruppen für Zwecke der Strafverfolgung (*Kontrollperspektive*), werden im Anschluss Einschätzungen zur Praktikabilität und Geeignetheit der erweiterten EU-Geldwäscherichtlinie bzw. des novellierten Geldwäschegesetzes erfragt (*Implementationsperspektive*).

Auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe von 4.065 Berufsgruppenvertretern im Jahr 2000 und 4.060 Berufsgruppenvertretern im Jahr 2003 antworteten insgesamt 18,9 Prozent (2000) bzw. 20,2 Prozent (2003) der angeschriebenen Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Unter der *Informantenperspektive* sind innerhalb beider Untersuchungen einem Viertel der Antwortenden Fälle eines Geldwäscheverdachts gegen Angehörige der relevanten Berufsgruppen bekannt. Während jedoch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine deutlich geringere Kenntnis derartiger Fälle aufweisen, sind Rechtsanwälten und Notaren die bisher bekannt gewordenen Fälle signifi-

kant geläufiger. Die Kenntnis resultiert in beiden Erhebungen vorwiegend aus der massenmedialen Berichterstattung, wenngleich im Jahr 2003 deutlich reduzierte Prozentwerte für dieses Medium zu beobachten sind. Ebenso wie in der Erhebung des Jahres 2000 geben auch im Jahr 2003 die meisten Befragten, die von derartigen Verdachtsfällen wussten, an, von durchschnittlich drei Fällen Kenntnis erlangt zu haben. Nur selten wird in beiden Befragungen angegeben, dass auch die örtlichen Berufskammern davon Kenntnis erlangten. Hinsichtlich der Frage nach der Verbreitung derartiger Fälle schätzen in beiden Erhebungen mehr als drei Viertel der Antwortenden diese als „eher selten“ oder „sehr selten“ ein.

In der *Selbstberichtungsperspektive* ist für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer zwischen beiden Befragungen eine Zunahme von Fällen zu verzeichnen, in denen Berufsgruppenvertreter den Eindruck gewannen, dass Geldwäsche in der eigenen Berufsausübung eine Rolle gespielt haben könnte. Während Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater konstant durchschnittlich zwei Fälle über beide Erhebungsperioden nennen, geben Wirtschaftsprüfer im Jahr 2000 im Durchschnitt nur einen und im Jahr 2003 ebenfalls zwei Fälle an. Sinkende Prozentwerte hingegen erfährt im Jahr 2003 die Bejahung der Frage, ob aufgrund des Eindrucks einer beabsichtigten Geldwäsche schon einmal die Annahme eines Mandats verweigert wurde. Während jedoch innerhalb der Gruppe der Rechtsanwälte und Notare steigende Werte zu verzeichnen sind, zeigen insbesondere Wirtschaftsprüfer zwischen beiden Erhebungszeiträumen deutlich seltener eine bejahende Reaktion auf die Fragestellung. Auch für die Folgefrage lässt sich keine signifikante Steigerung beobachten. Das quantitative Ausmaß von Mandatsablehnungen aufgrund eines Geldwäscheversuchs wird in beiden Untersuchungen von etwa der Hälfte der Antwortenden mit bislang einer derartigen Ablehnung angegeben, allerdings mit einem Durchschnitt von zwei Fällen für alle Berufsgruppen. Neu eingefügt wurde im Rahmen der 2003er Untersuchung die Frage, ob schon einmal aus rechtlichen Bedenken die Ablehnung eines Mandats in Erwägung gezogen, schlussendlich das Mandat aber dennoch angenommen wurde. Lediglich jeder Zehnte bejahte diese Frage, hierunter signifikant am häufigsten die Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare*, gefolgt von *Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern*. Die Häufigkeit derartiger Fälle streut von einem bis zu 30 Fällen, meist ge-

nannt wird jedoch nur ein Fall. Während die Zahl der Mandatsablehnungen zwischen den Jahren 2000 und 2003 stagniert, lässt sich für den gleichen Zeitraum ein leichter Zuwachs an Fällen feststellen, in denen ein Mandat zwar angenommen wurde, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnte, dass illegale Vermögenswerte im Hintergrund eine Rolle spielten – darunter in beiden Untersuchungen signifikant am häufigsten bei der Gruppe der *Rechtsanwälte und Notare*. Werden beide Erhebungen gleichermaßen um die Extremwerte bereinigt, so antwortet der Durchschnitt auf die Frage nach der Häufigkeit derartiger Konstellationen mit vier Fällen.

Ein gesteigertes Geldwäscherisiko wird unter der *Viktimisierungsperspektive* von *Rechtsanwälten und Notaren* vor allem bei (Bar-)Zahlungen von Honoraren in Straf- und Steuerrechts-, Gesellschafts- und Unternehmens- sowie Wirtschaftsrechtsangelegenheiten hervorgehoben. Darüber hinaus wird insbesondere die treuhänderische Verwaltung von Fremdgeldern über Anderkonten als überaus anfällig für den Missbrauch durch Geldwäsche beschrieben. Wirtschaftsprüfer heben ein Geldwäscherisiko insbesondere bei Treuhandtätigkeiten, Immobilientransaktionen und Unternehmensbeteiligungen hervor. Steuerberater verweisen zumeist auf Branchen mit hohem Bargeldumlauf (z. B. Gaststätten) sowie auf Treuhandaufträge und die Verwaltung fremden Geldes.

Einleitend in die *Geldwäscherperspektive* wurde danach gefragt, welches unterstellte Wissen für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden könnte. Im Ergebnis sind es vor allem die Kenntnisse von Recht und Gesetz, die aus der Sicht der Antwortenden die relevanten Berufsgruppen für potentielle Geldwäscher attraktiv erscheinen lassen. Signifikant dominieren darunter die *Rechtsanwälte und Notare*. Wirtschaftsprüfer hingegen überwiegen in der Frage nach Kenntnissen der wirtschaftlichen Zusammenhänge und wirtschaftsrechtlichen Verhältnisse. Gefragt nach weiteren Qualitäten, die für Geldwäscheaktivitäten interessant sein könnten, hebt eine deutliche Mehrheit der Antwortenden die Seriosität des eigenen Berufsstandes hervor. Von untergeordneter Bedeutung erscheinen dagegen das Renomee und der individuelle Ruf des jeweiligen Berufsgruppenvertreters. Darüber hinaus findet sich in allen drei Berufsgruppen das Mandatsgeheimnis als das herausragende Argument in der Begründung möglichen Missbrauchs durch Geldwäscheaktivitäten. Hinsichtlich spezieller Geldwä-

schetechniken, zu deren Durchführung die Berufsgruppen besonders attraktiv erscheinen könnten, werden sowohl im Jahr 2000 als auch in 2003 aus allen Berufsgruppen vornehmlich die Einrichtung von Treuhandkonten und die Weiterleitung von Fremdgeldern thematisiert. Als typischer „Kundenkreis“ erscheint allen Berufsgruppen die Klientel aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität als besonders risikobehaftet.

Als relevante Informationen für die Strafverfolgungsbehörden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anfallen, werden unter der *Kontrollperspektive* von den Berufsgruppen die Herkunft der zu „waschenden“ Gelder und das Wissen um personelle und geschäftliche Verflechtungen genannt. Rechtsanwälte führen überdies alle mandatsinternen Kenntnisse und persönliche sowie wirtschaftliche Verhältnisse der Mandanten an. Zugleich aber wird dezidiert auf die Verschwiegenheitspflicht verwiesen, die keinerlei Hinweise an die Strafverfolgungsbehörden zulasse. Wirtschaftsprüfer nennen das gesamte Prüfwissen und Kenntnisse von Einkaufs- und Verkaufspreisen, sprechen sich aber ebenfalls für die Schweigepflicht aus. Dies trifft in gleicher Weise für Steuerberater zu, die daneben die Kenntnis von Buchführungsunterlagen nennen.

Bezogen auf die *Implementationsperspektive* war die EU-Richtlinie zum Zeitpunkt der 2000er Befragung in den Berufszweigen gleichermaßen zu einem Viertel bekannt, wobei Rechtsanwälte früher von der Novellierung Kenntnis genommen hatten als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Das novellierte Geldwäschegesetz hingegen ist im Jahr 2003 drei Vierteln der Antwortenden bekannt, darunter ist es den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern am geläufigsten. Wurden indes noch im Jahr 2000 mehrheitlich gravierende Probleme für die eigene Berufsausübung antizipiert, so zeigen sich gegenwärtig deutlich weniger Berufsgruppenvertreter kritisch gegenüber dem Gesetz. Problematisiert aber wird vor allem der Gewissenskonflikt zwischen dem Mandatsgeheimnis auf der einen und der drohenden Strafbarkeit auf der anderen Seite. Die in der Richtlinie bzw. dem Gesetz vorgesehene Verpflichtung zur Identifizierung, Aufzeichnung und Aufbewahrung wird von einem Teil der Antwortenden nicht als Änderung der bisherigen Praxis gesehen, andere werden sich diesen Pflichten unterwerfen. Wurde bereits im Rahmen der 2000er Befragung die Einführung einer Meldepflicht bei Verdacht der Geldwäsche vehement abgelehnt, so schätzen zum Zeitpunkt ihrer

Implementation durch das novellierte Gesetz nahezu drei Viertel der Antwortenden die Anzeigepflicht als problematisch ein. Eine deutliche Mehrheit in allen Berufsgruppen und beiden Befragungen sieht vor allem den Schutz der Vertraulichkeit gefährdet. Gleichwohl hält sowohl im Jahr 2000 als auch 2003 über die Hälfte der Antwortenden die in nationales Recht überführte EU-Richtlinie für grundsätzlich sinnvoll. Ob das novellierte Geldwäschebekämpfungsgesetz jedoch ein geeignetes Mittel ist, um die Gefährdung des eigenen Berufsstandes durch Geldwäscheaktivitäten zu verringern und die Organisierte Kriminalität und den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, wird von allen Berufszweigen mehrheitlich bezweifelt.

C. Aktenanalyse

1. Aktenzugang

Auf unser Rechercheersuchen hin wurden die Aktenzeichen zu insgesamt 163 Verfahrenskomplexen mitgeteilt. Diese Aktenzeichen wurden in 7 Bundesländern von den Landeskriminalämtern ermittelt (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt). Allerdings führt das LKA in NRW keine systematische Fallübersicht, sondern unterstützt die Staatsanwaltschaften (lediglich) ad hoc bei der Ermittlung einschlägiger Verfahren; es ist daher unklar geblieben, wie hoch die Grundgesamtheit dieser Fälle tatsächlich ist¹⁷. In Bremen wurden die Fälle von der Clearingstelle Geldwäsche der Polizei übermittelt. In allen übrigen Bundesländern wurden die Aktenzeichen von den Generalstaatsanwaltschaften, in Hamburg von der örtlichen Staatsanwaltschaft (LOStA) mitgeteilt.

Die Ermittlungs- bzw. Verfahrensakten wurden sodann bei den örtlichen Staatsanwaltschaften angefordert. Deren Auswertung konnte im Wesentlichen im Wege des postalischen Aktenversands erledigt werden. Lediglich die Akten aus Hamburg, München sowie Hessen gesamt wurden von den jeweiligen Behördenleitern nicht herausgegeben. Sie konnten von der zuständigen Mitarbeiterin freundlicherweise vor Ort eingesehen und ausgewertet werden, darunter die hessischen Akten bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt.

Im Zuge der ersten Erhebungswelle waren die Akten aus 56 Verfahrenskomplexen erreichbar; das entsprach einer Ausschöpfungsquote von zunächst 34,4 Prozent. Dieser Anteil konnte in der zweiten Projektphase im Wege einer erneuten Anforderung sämtlicher in der ersten Erhebungswelle nicht verfügbaren Akten wesentlich gesteigert werden. Insgesamt wurden die Akten zu 43 weiteren Ermittlungskomplexen übersandt, sodass sich am Ende eine Ausschöpfungsquote von 60,7 Prozent ergibt. Diese Steigerung erklärt sich im Wesentlichen aus dem Abschluss zahlreicher Ermittlungen; in diesen Fällen waren die Akten zuvor mit

¹⁷ Die Ausgangsgröße in *Tabelle 4* wurde daher kursiv gesetzt.

Hinweis auf das laufende Verfahren bzw. auf die Unentbehrlichkeit der Akten für die Ermittlungen nicht übersandt worden. In die zweite Erhebungswelle fiel zudem die Erfassung sämtlicher Akten aus dem Bundesland Hessen. Die zentrale Vorhaltung zur Einsicht bei der Generalstaatsanwaltschaft war während des ersten Erhebungszeitraumes aus organisatorischen Gründen nicht möglich gewesen.

Tab. 4: *Gesamtübersicht über die ausgewerteten Akten (verfahrensbezogen nach gemeldeten Az)*

	Az	Akte erhalten		nicht erhalten	nicht einschlägig	ausgewertet
		n	%			
Baden-Württemberg	5	4	80,0	1	2	2
Bayern	31	24	77,4	7	1	23
Berlin	7	6	85,7	1		6
Brandenburg	1	1	100			1
Bremen	4	3	75,0	1		3
Hamburg	4	4	100			4
Hessen	48	14	29,2	34		14
M.-Vorpommern	1	1	100			1
Niedersachsen	21	12	57,1	9	4	8
Nordrhein-Westfalen	24	19	79,2	5	6	13
Rheinland-Pfalz	2	2	100			2
Saarland	1	1	100			1
Sachsen	4	2	50,0	2		2
Sachsen-Anhalt	2	2	100			2
Schleswig-Holstein	7	3	42,9	4		3
Thüringen	1	1	100			1
Insgesamt	163	99	60,7	64	13	86

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die ausgewerteten Akten. Von den Akten aus den 99 Verfahren erwiesen sich 13 als nicht einschlägig. In diese Kategorie wur-

den Akten eingestellt, die ganz offensichtlich weder einen sachlichen Bezug zu einer der relevanten Berufsgruppen noch einen irgendwie erkennbaren rechtlichen Bezug auf Geldwäsche aufwiesen. Dieser Anteil war mit 13 Prozent relativ hoch. Zwei Verfahren, darunter das aus Bayern, waren inhaltlich derart 'abseits' der Thematik, dass Registrierungs- bzw. Übermittlungsfehler bei den Aktenzeichen vermutet werden können. Die übrigen Ausfälle (Kategorie „nicht erhalten“) erklären sich neben nach wie vor offenem Ermittlungsende¹⁸ und fortdauernder Unentbehrlichkeit der Akten – darunter fiel leider auch der *Flowtex*-Fall aus Baden-Württemberg – teilweise auch mit der Unauffindbarkeit einzelner Akten. Eine weitere ursprünglich bei der StA Hannover geführte Akte war bereits der Vernichtung zugeführt worden. Lediglich in Schleswig-Holstein und Hessen liegt die Ausschöpfungsquote unter 50 Prozent.

Inhaltlich ausgewertet wurden schließlich 86 Verfahrenskomplexe. Diese umfassen insgesamt 95 personenbezogene Einzelverfahren. Alle im Folgenden wiedergegebenen Ergebnisse beruhen auf der personenbezogenen Analyse der Ermittlungs- bzw. Gerichtsakten.

2. Verfahrensdaten

Im ersten Teil des Erhebungsbogens wurden Informationen zum Verfahren erhoben. Diese sind zum Teil eher von statistischem Interesse, werden der Vollständigkeit halber aber ebenfalls dokumentiert (siehe Anhang A¹⁹).

Tabelle 5 gibt zunächst einen Überblick über die Verteilung der 95 Fälle bezogen auf das verfahrensführende Bundesland. Im Falle von Abgaben wurde jeweils das Land der am Ende aktenführenden Behörde registriert. In diesem Zusammenhang waren nur wenige länderübergreifende Transfers festzustellen. Aus *Tabelle A-6*, die die Orte der Ermittlungsführung ausweist und in Anhang A abgebildet ist, wird allerdings eine etwas höhere Übergabehäufigkeit ersichtlich. Immerhin wurden die Ermittlungsverfahren (zeitweise) in 116 unterschiedlichen Orten geführt. *Tabelle 6* gibt die örtliche Verteilung verfahrensbezogen wieder;

¹⁸ In zwei Fällen waren die Akten mittlerweile an die Steuerfahndung abgegeben worden.

¹⁹ Anhangstabellen werden durch die Nummerierungserweiterung A erkennbar.

danach wurden die Ermittlungen in 14 der Verfahren an zwei Orten geführt, in vier Verfahren an dreien.

Tab. 5: *Verfahrensführendes Bundesland*

Bundesland	Anzahl	Prozent
Baden-Württemberg	2	2,1
Bayern	23	24,2
Berlin	8	8,4
Brandenburg	1	1,1
Bremen	5	5,3
Hamburg	6	6,3
Hessen	14	14,7
Mecklenburg-Vorpommern	1	1,1
Niedersachsen	8	8,4
Nordrhein-Westfalen	13	13,7
Rheinland-Pfalz	4	4,2
Saarland	1	1,1
Sachsen	2	2,1
Sachsen-Anhalt	2	2,1
Schleswig-Holstein	3	3,2
Thüringen	2	2,1
Insgesamt	95	100,0

Tab. 6: *Ermittlungsführung in örtlicher Perspektive**

	Ermittlungsführung örtlich			
Orte pro Verfahren	1	2	3	
Anzahl	76,0	14,0	4,0	94,0
Prozent	80,9	14,9	4,3	100,0

*) Anzahl der Nennungen pro Fall (n = 94); Gesamtzahl der Nennungen: 116.

Tab. 7: Ermittlungsführung nach Zahl der ermittelnden Behörden*

	Ermittlungsführung sachlich (Behörden)			
	1,0	2,0	3,0	
Behörden pro Verfahren	1,0	2,0	3,0	
Anzahl	31,0	47,0	16,0	94,0
Prozent	33,0	50,0	17,0	100,0

*) Anzahl der Nennungen pro Fall (n = 94); Gesamtzahl der Nennungen: 173.

Höher war die Zahl der an den Ermittlungen beteiligten Behörden insgesamt. Wie sich aus *Tabelle 7* ergibt, waren in der Hälfte der Verfahren zwei Behörden ermittlungsführend tätig. Dies betrifft vor allem die Kombinationen Staatsanwaltschaft und Polizei, Staatsanwaltschaft und LKA sowie Polizei und LKA. In 17 Prozent der Verfahren waren drei Behörden eingeschaltet; auch dies waren zumeist die drei Genannten. Andere Behörden wie insbes. die Generalstaatsanwaltschaft, die Zoll- oder Finanzbehörden (Oberfinanzdirektion) waren nur in Einzelfällen an der Ermittlungsführung beteiligt. Die vollständige Auflistung ist in *Tabelle A-7* ausgewiesen. Insgesamt waren 173 unterschiedliche Behörden beteiligt.

Tab. 8: Weitere in die Ermittlungen eingeschaltete Behörden*

	Weitere beteiligte Behörden								
	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	
Behörden pro Verfahren	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	
Anzahl	8,0	24,0	10,0	3,0	4,0	1,0	1,0	1,0	52,0
Prozent	15,4	46,2	19,2	5,8	7,7	1,9	1,9	1,9	100,0

*) Anzahl der Nennungen pro Fall (n = 52); Gesamtzahl der Nennungen: 139.

In 52 Fällen haben neben den ermittlungsführenden Behörden weitere Behörden direkt oder indirekt an der Aufklärung mitgewirkt. Wie aus *Tabelle 8* zu erkennen ist, war in 15,4 Prozent der Verfahren eine weitere Behörde eingeschaltet, in 46,2 Prozent zwei und in weiteren 19,2 Prozent drei. Die Fälle, in denen vier oder mehr andere ersuchte Stellen mitgewirkt haben, machen zusammen ebenfalls 19,2 Prozent aus. Für die weiteren Details sei auch hier auf Anhang A verwiesen

(vgl. *Tabelle A-8*). Besonders hinzuweisen ist dort auf die Kategorie der Amtsgerichte: In elf Fällen wurden im Stadium der Ermittlung gerichtliche Entscheidungen beantragt.

Dies betrifft besondere Ermittlungsmaßnahmen, soweit sie in den eingesehenen Akten dokumentiert waren. In allen elf Fällen wurden Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen angeordnet, zumeist mehrere Einzelmaßnahmen in Kombination. Hinzu kam in einem dieser Fälle eine Telefonüberwachung. Damit spielt diese Maßnahme noch eine geringere Rolle als in den Geldwäsche-Fällen der *FALCONE*-Untersuchung: Dort kam die Tü in 6,9 Prozent der Verfahren zum Einsatz²⁰. Das ist bereits ein deutliches Indiz für die fehlende OK-Relevanz dieser Fälle. Als Anlassdelikt für die angeordneten Untersuchungsmaßnahmen wurde achtmal der Geldwäscheverdacht registriert, in zwei Fällen erfolgte die Anordnung im Hinblick auf die mögliche Vortat. Soweit es aus den Aufzeichnungen erkennbar war, erbrachten die angeordneten Ermittlungsmaßnahmen in drei Fällen verwertbare Erkenntnisse im Hinblick auf die Geldwäsche, in einem Fall in Bezug auf die Vortat. Sämtliche Maßnahmen richteten sich im Übrigen gegen *Rechtsanwälte*²¹.

*Tab. 9a: Auslandsbezug der Verdachtsfälle**

	Auslandsbezug			
Drittländer pro Verfahren	1,0	2,0	3,0	
Anzahl	20,0	3,0	1,0	24,0
Prozent	83,3	12,5	4,2	100,0

*) Anzahl der Nennungen pro Fall (n = 24); Gesamtzahl der Nennungen: 29.

Schließlich wurde auch der mögliche internationale Bezug der Fälle untersucht. Von allen untersuchten Verfahren wiesen 24 einen erkennbaren Auslandsbezug auf. In der großen Mehrzahl dieser Fälle war aber nur ein weiteres Land betroffen (83,3 Prozent, vgl. *Tabelle 9a*). Lediglich in drei Fällen erstreckte sich das Geld-

²⁰ Siehe *Kilchling* 2002, 56 (Tab. 9).

²¹ Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer waren nicht unter den Betroffenen; siehe zur Gesamtverteilung der Berufsgruppen unter Pkt. 3.3.

wäsche- bzw. Vortatszenario auf zwei weitere Länder, und in nur einem Fall auf drei. In *Tabelle 9b* sind die betroffenen Länder im Einzelnen ausgewiesen. Spitzenreiter ist dabei – wenig überraschend – die Schweiz, die in fast einem Drittel aller Fälle mit Auslandsbezug eine Rolle spielt, gefolgt von den Niederlanden und Österreich. Liechtenstein ist hingegen weniger betroffen als hätte erwartet werden können. Doch auch die vorgenannten Länder spielen bezogen auf die Gesamtheit der analysierten Fälle keine große Rolle; denn selbst die neun Nennungen der Schweiz betreffen in der Gesamtrelation nur weniger als zehn Prozent aller Fälle. Auch dieser insgesamt sehr geringe Auslandsbezug der Fälle unterstreicht die schon erwähnte geringe OK-Relevanz weiter.

Tab. 9b: Auslandsbezug der Verdachtsfälle: Betroffene Länder

Länder	Anzahl Nennungen	Prozent
Dänemark	1,0	3,4
Großbritannien	2,0	6,9
Indien	1,0	3,4
Liechtenstein	2,0	6,9
Niederlande	8,0	27,6
Österreich	3,0	10,3
Panama	1,0	3,4
Schweiz	9,0	31,0
Spanien	1,0	3,4
USA	1,0	3,4
Insgesamt	29,0	100,0

Soweit es aus den gelieferten Akten erschlossen werden konnte, wurden auch Informationen zur Art der Informationsgewinnung während der Ermittlungen erhoben. Hierzu fanden sich in 62 Verfahrensakten konkrete Anhaltspunkte. Sie wurden im Nachhinein kategorisiert; die Ergebnisse sind in *Tabelle 10* ausgewiesen. In 13 dieser Verfahren wurden Informationsersuchen an ausländische Behörden gestellt. In 4 dieser Fälle fanden sich in den Akten keine Informationen

zum Erfolg dieser Anfragen; in den verbleibenden neun Fällen waren die Anfragen sechsmal erfolgreich, dreimal nicht erfolgreich.

Deutlich größer ist hingegen die Bedeutung der Anfragen bei inländischen Behörden. Diese Art der Informationsgewinnung wurde in mehr als einem Drittel aller Fälle eingesetzt; an zweiter Stelle rangieren die Banken. In 28,4 Prozent der Verfahren fanden – weitere²² – Informationen Eingang, die von Bankenseite weitergegeben wurden. Dies ist im Bereich der Geldwäscheverfolgung freilich wenig überraschend. In Anbetracht des hohen Anteils von Verdachtsmeldungen spiegelt sich in dem Befund, dass nur in den genannten 28 Prozent weitere Nachfragen bei den betroffenen bzw. bei anderen Banken erfolgten, eher die geringe Substanz des Geldwäscheverdachts in allen anderen Fällen wider. Hierzu passt auch, dass überhaupt nur in acht Fällen Zeugen befragt wurden (7,3 Prozent).

Tab. 10: Art der Informationsgewinnung*

	Anzahl	Prozent
Anfragen bei inländischen Behörden	40,0	36,7
Anfragen bei ausländischen Behörden	13,0	11,9
Informationsweitergabe durch Bank	31,0	28,4
Befragung beteiligter Personen/Zeugen	8,0	7,3
Verwertung von Informationen zur Vortat	5,0	4,6
Sonstiges	12,0	11,0
Insgesamt	109,0	100,0

*) Anzahl der Nennungen in n = 62 Verfahren.

Die nachfolgenden Tabellen 11a – 11c zeigen die zeitliche Verteilung der Fälle sowie die Ermittlungsdauer an. Fast zwei Drittel der Ermittlungsverfahren konzentrieren sich auf die Jahre 1998 bis 2000, zeitlich etwas verschoben liegt der Schwerpunkt bezogen auf das Ermittlungsende in den Jahren 1999 bis 2001.

²² Hier wurde die Weitergabe weiterer Konten- bzw. Kundeninformationen erfasst, die zusätzlich zu bzw. zeitlich nach einer möglichen Verdachtsmeldung (siehe hierzu Pkt. 3.1) bei der betroffenen oder einer anderen Bank eingeholt wurden.

Tab. 11a: Ermittlungsbeginn

Jahr	Anzahl	Prozent
1994	1,0	1,1
1995	5,0	5,4
1996	10,0	10,9
1997	9,0	9,8
1998	16,0	17,4
1999	21,0	22,8
2000	22,0	23,9
2001	5,0	5,4
2002	3,0	3,3
Insgesamt	92,0	100,0

Tab. 11b: Ermittlungsende

Jahr	Anzahl	Prozent
1994	1,0	1,2
1995	1,0	1,2
1996	4,0	4,9
1997	8,0	9,9
1998	11,0	13,6
1999	12,0	14,8
2000	28,0	34,6
2001	13,0	16,0
2002	2,0	2,5
2003	1,0	1,2
Insgesamt	81,0	100,0

Tab. 11c: Ermittlungsdauer*

Dauer in Monaten	Anzahl	Prozent
Bis 3	25,0	30,9
4 - 6	18,0	22,2
7 - 12	16,0	19,8
13 - 18	9,0	11,1
Über 18	13,0	16,0
Insgesamt	81,0	100,0

*) Mean = 9,7 Monate; min = 4 Tage; max = 69,7 Monate.

Soweit den Akten entsprechende Informationen zu entnehmen waren, wurde auch die Dauer der Ermittlungen erfasst. Dies war in 81 der untersuchten 95 Verfahren möglich (siehe *Tabelle 11c*). Danach dauerten die Untersuchungen in ca. 53 Prozent der Fälle nicht länger als ein halbes Jahr. Und fast drei Viertel aller Ermittlungen waren spätestens nach einem Jahr beendet. Aber auch ganz kurze Zeitläufe waren zu finden: Die Minimaldauer betrug ganze vier Tage. Im Durchschnitt wurde bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens²³ 9,7 Monate ermittelt.

Um die Relevanz der Verwicklung der hier untersuchten rechtsberatenden Berufsgruppen in Bezug zu dem Gesamtaufkommen von Ermittlungsverfahren im Deliktsbereich Geldwäsche quantitativ zumindest annäherungsweise abschätzen zu können, werden die Verfahrenszahlen in der nachfolgenden *Tabelle 12* den entsprechenden Fallzahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik gegenübergestellt. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass es sich bei den hier untersuchten Verfahren um keine echte Teilmenge handelt. Denn es war nicht mit der notwendigen Sicherheit zu klären, wie viele der mitgeteilten Ermittlungsverfahren tatsächlich auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst sind. Es gab zumindest eine Handvoll Akten, bei denen unklar blieb, ob sie jemals als förmliches Ermittlungsverfahren geführt wurden²⁴. Dies kann die Aussagekraft des

²³ Siehe hierzu unten Pkt. 3.7.

²⁴ Sie wurden auch niemals förmlich beendet (vgl. unter Pkt. 3.7).

Vergleiches in Anbetracht der ganz unterschiedlichen Größenordnungen freilich nur unwesentlich schmälern, sofern berücksichtigt wird, dass es sich bei den Prozentzahlen um keine echten Prozentuierungen handelt. Deutlich wird jedenfalls, dass die identifizierten – das heißt jedenfalls: die identifizierbaren – Verdachtsfälle betreffend Personen aus dem Bereich der rechtsberatenden Berufe nur einen Bruchteil der Geldwäscheverdächtigen insgesamt ausmachen. Bezogen auf den gesamten Untersuchungszeitraum ergibt sich ein Anteil von gerade ca. 1,6 Prozent. Würde man die nicht erreichten Fälle²⁵ hinzurechnen, ergäbe sich ein Anteil von ca. 2,6 Prozent. Das ist eine Größenordnung, die nicht auf ein besonders hohes Gefährdungspotenzial in diesem Berufsbereich hindeutet.

Tab. 12: *Vergleich mit der Verdachtshäufigkeit in der Polizeilichen Kriminalstatistik**

Jahr	Anzahl Verdächtige PKS	Anzahl Verdächtige Aktenanalyse	Prozent (ca.)
1994	213	1	0,5
1995	399	5	1,3
1996	459	10	2,2
1997	568	9	1,6
1998	483	16	3,3
1999	604	21	3,5
2000	840	22	2,6
2001	1.039	5	0,5
2002	1.253	2	0,2
Insgesamt	5.858	91	1,6

*) Fälle aus der Aktenanalyse mit Angaben zum Jahr des Ermittlungsbeginns gem. *Tabelle 11a*.
Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1994-2002, Tab. 61.

²⁵ Bei 64 nicht erreichten Fällen (vgl. *Tabelle 4*); über die mutmaßlich geringfügig höhere Zahl von verdächtigen Personen kann nicht spekuliert werden.

3. Fallanalyse

3.1 Ermittlungsursprung

Mehr als ein rein verfahrenstechnisches Merkmal stellt bei der Analyse von Geldwäscheverfahren die Frage nach dem Ermittlungsursprung dar. Wie schon im Rahmen der *FALCONE*-Untersuchung haben wir es wiederum den Fallmerkmalen zugeordnet. Denn es stellt ein wichtiges Analyse Kriterium zur Effektivität des bankenbezogenen Geldwäschekontrollansatzes dar.

Tab. 13: Ermittlungsursprung

	Anzahl	Prozent
Verdachtsmeldung	80	84,2
Anzeige	1	1,1
Proaktive Ermittlungen (vortatbezogen)	6	6,3
Proaktive (Finanz-) Ermittlungen (geldwäschebezogen)	0	0,0
Anderes Verfahren	0	0,0
Ausländisches Rechtshilfeersuchen	0	0,0
Verdachtsmeldung + Anzeige	5	5,3
Verdachtsmeldung + proaktive Ermittlungen	1	1,1
Anzeige + proaktive Ermittlungen	1	1,1
Proaktive Ermittlungen + anderes Verfahren	1	1,1
Insgesamt	95	100,0

Wie aus *Tabelle 13* zu ersehen ist, haben fast 85 Prozent der ausgewerteten Ermittlungsverfahren ihren Ursprung in der Verdachtsmeldung einer Bank. Proaktive, auf eine mögliche Vortat bezogene Ermittlungen spielten dagegen nur eine sehr untergeordnete, Finanzermittlungen überhaupt keine Rolle. Dasselbe gilt für Erkenntnisse aus anderen Verfahren. Nur in einem einzigen Fall führten proaktive Ermittlungen aus einem anderen Verfahren zu dem Verdacht und den nachfolgenden Ermittlungen gegen einen Rechtsanwalt.

Diese quantitative Dominanz der Verdachtsmeldung einerseits und die nur marginale Bedeutung proaktiver Ermittlungen bei der Verdachtsauslösung ande-

rerseits stehen in diametralem Gegensatz zu den Befunden aus der *FALCONE*-Untersuchung²⁶. Dort war das Ergebnis nahezu spiegelbildlich gewesen: Nur 9 Prozent der Fälle hatten ihren Ursprung in einer Verdachtsmeldung, während die Verdachtsentstehung in fast drei Viertel der Fälle durch proaktive Ermittlungen im Hinblick auf die Vortaten der Geldwäsche ausgelöst wurde. Dieser Unterschied ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Samples in beiden Forschungsprojekten freilich wenig überraschend und überaus plausibel. Während in der *FALCONE*-Untersuchung ausschließlich Fälle mit rechtskräftiger Verurteilung wegen Geldwäsche untersucht wurden, handelt es sich bei dem vorliegenden Sample um bloße *Verdachtsfälle*.

Ohne die Ergebnisse zur Fallanalyse²⁷ sowie zum Verfahrensende²⁸ hier schon im Detail vorwegzunehmen, kann doch bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass sich im Zuge von Ermittlungen, die durch eine Verdachtsanzeige ausgelöst werden, zwar der allgemeine Verdacht einer nichtlegalen Vermögensherkunft oder sogar konkrete Erkenntnisse über das Vorliegen von geldwäschetypischen Handlungen gewinnen lassen. Überaus problematisch scheint aber die hinreichende Aufklärbarkeit eines möglichen Vortatgeschehens überhaupt bzw. eines konkreten Vortatkonnexes der Vermögenswerte zu sein, die Gegenstand der verdächtigen Transaktionen sind. Da die Vortat die Strafbarkeit der Geldwäsche aber erst konstituiert, bleibt der Geldwäscheverdacht notwendigerweise im luftleeren Raum, wenn sich der Vortatverdacht nicht aufklären lässt bzw. konkrete Anhaltspunkte, welche zielgerichtete Ermittlungen in diese Richtung erst ermöglichen, überhaupt nicht ersichtlich werden.

Es macht wohl einen gravierenden Unterscheid, ob Bankinformationen im Zuge konkreter Vortatermittlungen als (zusätzliche) Erkenntnisquelle über die finanzielle Seite einer Straftat dienen oder ob die Informationen der Bankinstitute den strafrechtlichen Hintergrund verdächtiger Transaktionen indizieren sollen. Bankenwissen kann Polizeiwissen möglicherweise ergänzen (wie dies in der Regel in der ersten Konstellation der Fall ist), aber ganz offensichtlich nicht erset-

²⁶ Siehe *Kilchling* 2002, 55 (Tab. 8).

²⁷ Siehe dazu unten Pkt. 3.5.

²⁸ In keinem der Verdachtsmeldungsfälle kam es zu einer Anklage; s.u. Pkt. 3.7.

zen (wie in den typischen Verdachtsanzeigefällen, wie sie den hier untersuchten Ermittlungsverfahren zugrunde liegen).

3.2 Allgemeine Tätermerkmale

Erwartungsgemäß unterscheiden sich die Verdächtigen in der vorliegenden Untersuchung auch bezüglich der allgemeinen Tätermerkmale von den tatsächlich verurteilten Geldwäscherinnen und -wäschern aus der *FALCONE*-Untersuchung. Denn ganz überwiegend handelt es sich bei den der Geldwäsche verdächtigen Personen aus den rechtsberatenden Berufsgruppen um deutsche Staatsangehörige (*Tabelle 14*). Die Geschlechtsverteilung ergibt sich aus *Tabelle 15*.

Tab. 14: Nationalitäten Tatverdächtige (Geldwäsche)

Nationalitäten	Anzahl
Belgien	1
Deutschland	83
Griechenland	1
Jugoslawien	1
Niederlande	2
Panama	1
Polen	1
Rumänien	1
Türkei	1
USA	2
Insgesamt	95

Tab. 15: Geschlecht Tatverdächtige (Geldwäsche)

	Anzahl	Prozent
Weiblich	21	22,6
Männlich	72	77,4
Insgesamt	93	100,0

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die mögliche Beteiligung weiterer Tatverdächtiger im Kontext des jeweiligen Ermittlungsverfahrens. Dabei ergibt sich zunächst, dass weniger als die Hälfte der Tatverdächtigen, gegen die das Ermittlungsverfahren primär gerichtet war, Alleintäter gewesen sein sollen (siehe *Tabelle 16*). In 29 Verfahren gab es während der Ermittlungen einen, in 20 Verfahren zwei oder mehr weitere Verdächtige. Die Höchstzahl der verdächtigen Beteiligten liegt bei sechs.

Tab. 16: Weitere Tatverdächtige

	Weitere Tatverdächtige							
Anzahl weiterer Täter pro Verfahren	0	1	2	3	4	5	6	
Anzahl Verfahren	46	29	10	5	2	2	1	95
Anzahl weitere Täter	0	29	20	15	8	10	6	88
Prozent (Verfahren) (n = 95)	48,4	30,5	10,5	5,3	2,1	2,1	1,1	100,0

*Tab. 17: Tathintergrund bei den weiteren Tatverdächtigen**

	Anzahl	Prozent
Geldwäsche	64	77,1
Vortat	16	19,1
Sonstige Taten	18	21,7

*) Angaben zu n = 83 weiteren Personen aus 49 Verfahren; Mehrfachnennungen.

Was die mutmaßliche Tatbeteiligung dieser weiteren Verdächtigen betrifft, so liegt der Schwerpunkt eindeutig bei der Geldwäsche (vgl. *Tabelle 17*). Mehr als drei Viertel von ihnen wurden hiermit in Verbindung gebracht. Dagegen gab es nur bei 16 der weiteren Verdächtigen einen Bezug auf eine mögliche Vortat oder Vortatbeteiligung; mitunter blieb unklar, ob eine Person an der Geldwäsche und/oder der Vortat beteiligt gewesen sein könnte.

Tab. 18: *Erkenntnisse über weitere Beteiligte/Verdächtige außerhalb des vorliegenden Verfahrens*

	Weitere Beteiligte/Verdächtige					
	0	1	2	3	mehrere	
Anzahl Verdächtige pro Verfahren	0	1	2	3	mehrere	
Anzahl Verfahren	76	7	8	1	3	95
Anzahl Beteiligte	0	7	16	3		> 26
Prozent (Verfahren) (n = 95)	80,0	7,3	8,4	1,1	3,2	100,0

Soweit sich aus den Akten Hinweise auf andere Verdächtige oder Beteiligte außerhalb des jeweiligen Verfahrens ergaben, wurden diese ebenfalls aufgenommen. Wie sich aus *Tabelle 18* ergibt, waren solche Hinweise in 20 Prozent der Fälle zu finden. Allerdings waren die Erkenntnisse mitunter eher vage. So fand sich in den Akten zu drei Verfahren der Verweis auf 'mehrere' weitere Beteiligte. Anders als bei der Kategorie der in die jeweiligen Ermittlungen einbezogenen Tatverdächtigen liegt der Tathintergrund hier aber mehrheitlich im Vortatbereich (*Tabelle 19*). Auch dieser Unterschied zwischen beiden Gruppen mag ein Hinweis darauf sein, dass konkrete Erkenntnisse zu möglichen Vortaten oft fehlen, sodass in diese Richtung auch nicht so häufig gegen konkrete Personen ermittelt werden kann wie zu den Geldwäscheaspekten.

Tab. 19: *Tathintergrund bei den weiteren Beteiligten/Verdächtigen außerhalb des vorliegenden Verfahrens**

	Anzahl	Prozent
Geldwäsche	8	30,7
Vortat	19	73,1
Sonstige Taten	3	11,5

*) Angaben zu n = 26 Personen aus 16 Verfahren; Mehrfachnennungen.

In beiden hier unterschiedenen Kategorien von weiteren Verdächtigen dominieren im Übrigen ebenfalls deutsche Staatsangehörige (vgl. *Tabellen A-16b/18b* im

Anhang). Auch dies ist ein Spiegelbild der überaus geringen 'OK-Geneigntheit' der hier untersuchten Fälle.

3.3 Berufsbezogene Täterinformationen

In *Tabelle 20* wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen aufgeschlüsselt. Dabei ergibt sich eine Dominanz der Rechtsanwälte, die in diesem Ausmaß nicht erwartet worden war. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die meisten der untersuchten Verfahren zeitlich vor dem BGH-Urteil zur Verurteilung eines Strafverteidigers wegen der Annahme bemakelten Geldes als Honorar liegen. Diese Fallgestaltung, die auch die Diskussion in Anwaltskreisen zur Problematik der Geldwäsche ganz wesentlich bestimmt, hatte im Untersuchungszeitraum folglich noch keine nennenswerte Bedeutung. Das zeigen auch die Sachverhalte der hier untersuchten Fälle²⁹.

Tab. 20: Berufliche Tätigkeit der Verdächtigen

Tätigkeit der Verdächtigen	Anzahl	Prozent
Rechtsanwalt	68	72,3
Fachanwalt	0	0,0
Wirtschaftsprüfer	0	0,0
Notar	11	11,7
Steuerberater	8	8,5
Rechtsanwaltsgehilfe	1	1,1
Sonstiges	6	6,4
Insgesamt	94	100,0

Entgegen der Gefährdungseinschätzung des Gesetzgebers scheint das Fachwissen insbesondere von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bislang nicht in dem zu erwartenden Umfang zu Geldwäschewecken eingesetzt zu werden. Ob es sich dabei ausschließlich um einen Mangel ausreichend konkreter Verdachtsfälle in

²⁹ Nur in 4 Fällen ging es um einen solchen Tatvorwurf; siehe unten Pkt. 3.5 (*Tabelle 26* bzw. A-26).

diesen Tätigkeitsbereichen handelt oder ob diese ungleiche Grundverteilung durch andere Faktoren bestimmt wird, kann allerdings nicht gesagt werden. Zwar ergibt unsere Analyse, dass die Verdachtsmeldung in den Fällen gegen Notare bzw. Steuerberater sogar eine noch größere Rolle als in denjenigen gegen Rechtsanwälte spielt³⁰. Das schließt allerdings nicht aus, dass die Ungleichverteilung doch bereits durch die den Input bei den Strafverfolgungsbehörden im Wesentlichen bestimmenden Verdachtsanzeigen determiniert werden könnte. Es sind jedenfalls keine zwingenden Gründe denkbar, weshalb eine etwaige Selektion (gerade bzw. erst) auf der Polizeiebene erfolgen könnte.

Die ungleiche Verteilung hatte zur Konsequenz, dass vertiefende Analysen zu den Fallmerkmalen entgegen unseren Planungen nicht auf die einzelnen Berufsgruppen heruntergebrochen werden konnten. Soweit sich dennoch nennenswerte Auffälligkeiten ergaben, erfolgen entsprechende Hinweise im Text; sie basieren auf einer separaten berufsgruppenbezogenen Häufigkeitsauszählung ohne detaillierte Prozentuierungen.

3.4 Opferinformationen

Nur der Vollständigkeit halber sei auch kurz auf die erhobenen Opferdaten hingewiesen. Lediglich in den Akten zu 19 der Fälle fanden sich verwertbare Informationen zu Opfern; das entspricht einem Fünftel aller Verfahren (*Tabelle 21*). Diese beziehen sich erwartungsgemäß ausschließlich auf die Vortatseite. Zwei dieser Fälle betreffen Steuerberater, alle anderen Rechtsanwälte als Verdächtige.

³⁰ Bei den tatverdächtigen Rechtsanwälten war in 79,4 Prozent (n = 54), bei den tatverdächtigen Notaren in 90,9 Prozent (n = 10) und bei den tatverdächtigen Steuerberatern in 100 Prozent (n = 8) der Fälle eine Verdachtsmeldung der Ermittlungsursprung.

Tab. 21: Erkenntnisse zu Tatopfern

	Anzahl	Prozent
Keine konkreten Opfer benannt/bekannt	76	80,0
(Vortat-) Opfer	19	20,0
Insgesamt	95	100,0

Tab. 22: Anzahl bekannter Tatopfer

	Opfer								
Zahl d. Opfer pro Verfahren	1	3	4	5	11	20	„mehrere“	„über 100“	Insgesamt
Anzahl Verfahren	2	2	1	2	3	1	5	3	19
Anzahl Opfer	2	6	4	10	33	20	?	?	>75

Auf dieser Grundlage muss auch das Bild zu der Anzahl und Verteilung von Opfern auf die einzelnen Fälle lückenhaft bleiben (vgl. *Tabelle 22*). Immerhin betreffen fünf Ermittlungsverfahren Fälle mit mehr als 100 Opfern, in einem Fall werden 20 benannt, in fünf weiteren Verfahren wird die Zahl mit "mehrere" angegeben. Bemerkenswert erscheint schließlich, dass immerhin 19 derjenigen Opfer, deren Nationalität bekannt ist, Schweizer Staatsbürger sind (*Tabelle 23*). Sämtliche ausländischen Opfer stehen in Verbindung mit Ermittlungen gegen Rechtsanwälte.

Tab. 23: Nationalitäten bekannter Tatopfer

Nationalitäten	Anzahl Nennungen	Prozent
Deutschland	35	57,4
Schweiz	19	31,1
Niederlande	4	6,6
USA	3	4,9
Insgesamt	61	100,0

3.5 Taterkenntnisse

Wie bereits früher erwähnt, lagen nur in einer Minderheit der Ermittlungsverfahren überhaupt konkrete Erkenntnisse zu möglichen Vortaten vor. Ausweislich der Verteilung in *Tabelle 24* macht dieser Anteil 37,9 Prozent der Fälle aus. In allen anderen Fällen blieb das Vortatgeschehen weitgehend unaufgeklärt.

Tab. 24: Existenz von Erkenntnissen zum Vortatbereich

	Anzahl	Prozent
Erkenntnisse zu Vortaten	36	37,9
Keine konkreten Vortaterkenntnisse	59	62,1
Insgesamt	95	100,0

Tabelle 25 gibt einen Überblick über die rechtliche Qualität der bekannten bzw. vermuteten Vortaten. Zunächst fällt auf, dass der Schwerpunkt im Betrugsbereich zu finden ist. Auf § 263 StGB alleine entfallen bereits annähernd die Hälfte aller Nennungen. Wenn man sämtliche Betrugsfälle aufaddiert, kommt man sogar auf 23 Fälle; das macht mit 62,2 Prozent fast zwei Drittel aller Fälle aus. Drei dieser Fälle lassen sich nach der Fallbeschreibung als typischer Kapitalanlagebetrug, drei weitere Fälle – dies betrifft insbesondere die Kombination mit § 266 StGB – als Mandantenbetrug einordnen.

Tab. 25: Vortaten

Konkreter Vortatverdacht	Anzahl Nennungen	Prozent
§§ 180b, 181a StGB	1	2,7
§ 263 StGB	17	45,9
§§ 263, 266 StGB	5	13,5
§ 266 StGB	3	8,1
§§ 263, 267 StGB	1	2,7
§ 267 StGB	1	2,7
§ 259 StGB	2	5,4
§ 92 I Nr. 2, 3, 6 AuslG	2	5,4
BTM-Delikte	5	13,5
Insgesamt	37	100,0

Ein recht untypischer Befund ist – legt man das sonst übliche Vortatenspektrum bei Geldwäsche zugrunde, insbesondere wenn mögliche Verbindungen zu Organisierter Kriminalität im Raume stehen – auch die überaus geringe Zahl von Drogendelikten. Die Verstöße gegen das BtMG kommen hier lediglich auf einen Anteil von 13,5 Prozent. In der *FALCONE*-Studie zu den tatsächlich abgeurteilten Geldwäschefällen war diese Kategorie mit 69,4 Prozent hingegen absolut dominierend³¹. Neben diesen wenigen Fällen ist es darüber hinaus nur der eine Fall von Menschenhandel, der zumindest vom Tatvorwurf her einen Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität nicht allzu weit hergeholt erscheinen lässt.

Rechtlich fragwürdig erscheinen dagegen die beiden anderen Fälle aus dem Bereich Prostitution mit Ausländerbezug. Hier wurde in zwei Verfahren gegen einen Rechtsanwalt ermittelt, der in undurchsichtigen Geschäftsbeziehungen mit einem Bordellbesitzer ausländischer Nationalität stand. Vielleicht war es der Mangel an anderweitigen konkreten Anhaltspunkten für eine rechtlich bestimmbare Vortat, der die ermittelnden Beamten dazu brachte, Verstöße gegen § 92

³¹ Siehe *Kilchling* 2002, 80 (Tab. B-7).

AuslG als mögliche Vortat zu benennen³², obwohl diese überhaupt nicht vortat-fähig i. S. des § 261 StGB sind.

Die Analyse der Kriterien, die zu der Verdachtsschöpfung wegen Geldwäsche geführt haben, erfolgte durch eine teilstandardisierte Variable mit offener Kategorie³³. Im Zuge der Arbeiten erwiesen sich die meisten Items allerdings als zu unspezifisch, sodass die meisten Informationen über die offene Kategorie erfasst wurden. Sämtliche Informationen wurden sodann neu kategorisiert. Das Ergebnis ist in *Tabelle 26* ausgewiesen³⁴. Insgesamt ergab sich ein vielfältiges Bild mit zwei Schwerpunkten. Am häufigsten waren Überweisungen sowie Kontoeröffnungen mit unklarem Hintergrund verdachtsauslösend. Überweisungen und Finanztransaktionen mit Auslandsbezug erreichen zusammen 28 Nennungen. Hierunter fallen Vorgänge wie die Überweisung auf ein bislang umsatzloses Konto, die Überweisung hoher Beträge auf ein Privatkonto mit anschließender Abhebung oder die Überweisung von Geld auf ein Sammelkonto, von wo aus das Geld von dritter Seite weiter in die Türkei transferiert wurde. Auch in der zweithäufigsten Kategorie, den Transaktionen mit Auslandsbezug, erscheint unter anderem die Türkei als Empfängerland. Addiert man die Kategorien Abhebung, Einzahlung und hohe Kontoumsätze, ergeben sich zusammen 17 Nennungen. Weitere, weniger häufige Kategorien waren Barverfügungen, Transaktionen per Scheck, das Zurverfügungstellen von Konten, die Annahme mutmaßlich bemaßelter Gelder als Verteidigerhonorar sowie der Geldumtausch. Bei solchen Exchange-Geschäften fielen zum einen wertlose ausländische Währungen auf, zum anderen ungewöhnlich hohe Beträge³⁵. Die Kategorien Abhebung, Barverfügung, Zurverfügungstellen von Konten und die Honorarannahme betrafen ausschließlich Rechtsanwälte; alle anderen Verdachtskriterien finden sich auch bei Notaren bzw. Steuerberatern.

³² Vgl. Anhang B, Fall 46 und 47: Beide Sachverhalte legen die vorgefundene rechtliche Bewertung nicht unbedingt nahe.

³³ Siehe Pkt. 6.2 des Erhebungsbogens (Anhang D).

³⁴ Das gesamte Spektrum ist in *Tabelle A-26* nachgewiesen.

³⁵ Es gab zwei Verfahren, bei denen Milliardenbeträge in DM bzw. US-\$ im Raume standen; vgl. die Fälle Nr. 65, 80 (Anhang B).

Tab. 26: Geldwäschehandlungen (kategorisiert)*

	Anzahl Nennungen	Prozent
Überweisungen	22	24,1
Abhebungen	5	5,5
Geldumtausch (Exchange)	3	3,3
Einzahlungen	8	8,8
Transaktionen per Scheck	6	6,6
Finanztransaktionen mit Auslandsbezug	6	6,6
Kontoumsätze (in ungewöhnlicher Höhe)	4	4,4
Konteneröffnung/-einrichtung (einschl. Versuch)	17	18,7
Barverfügungen	4	4,4
Honorarannahmen aus Delikten	4	4,4
Zurverfügungstellen von Konten	4	4,4
Sonstiges	8	8,8
Insgesamt	91	100,0

*) Angaben zu n = 87 Verfahren; Mehrfachnennungen.

In zwei Dritteln aller Ermittlungsakten³⁶ wird ausdrücklich auf den Begriff „Verschleiern“ zurückgegriffen. Vereinzelt werden verdächtige Tathandlungen auch den Tatbestandsalternativen § 261 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 2 sowie Abs. 8 StGB zugeordnet. Im Ganzen erschienen diese rechtlichen Zuordnungen allerdings zu wenig verlässlich um sie zu übernehmen. Überhaupt waren die Sachverhalte zumeist nicht eindeutig genug, um selbst eine Subsumption vornehmen zu können. Eine rechtliche Kategorisierung der Verdachtsfälle konnte daher nicht erfolgen.

³⁶ 66,3 Prozent der Fälle (n = 63 von n = 95).

Tab. 27: Anzahl verdächtiger Geldwäschehandlungen

Anzahl Delikte	Anzahl	Prozent
1	39	43,3
2	9	10,0
3	5	5,5
4	3	3,3
10	1	1,1
11	1	1,1
12	3	3,3
107	1	1,1
Mehrere	16	18,0
Unbekannt	12	13,3
Insgesamt	90	100,0

In etwa 43 Prozent der Ermittlungsverfahren bezieht sich der Verdacht auf einen einzigen geldwäscherelevanten Vorgang (Tabelle 27). Recht häufig sind aber auch Fälle, in denen die Anzahl eher unspezifisch mit „mehrere“ umschrieben (18 Prozent) oder offen als unbekannt bezeichnet wird (13 Prozent). In einem weiteren Verfahren standen genau spezifiziert 107 verdächtige Tathandlungen im Raum; das war zugleich die höchste konkret benannte Anzahl.

Tab. 28: Ausnutzung beruflicher Stellung

	Anzahl	Prozent
Ja	48	50,5
Nein	38	40,0
Nicht ersichtlich	9	9,5
Insgesamt	95	100,0

Hinsichtlich der Frage, ob die Verdächtigen nach dem aus den Ermittlungsakten ersichtlichen Erkenntnisstand ihre berufliche Stellung ausgenutzt haben, ergibt

sich ein zweigeteiltes Bild: In der Hälfte der Fälle kann dies bejaht werden, ansonsten lässt sich dies nicht belegen oder wird nicht erkennbar (siehe *Tabelle 28*). Ähnlich verhält es sich bei der Frage nach der Einzel- oder Gruppentäterschaft. Etwas mehr als die Hälfte der verdächtigen Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater waren Alleintäter, fast ebenso viele Mittäter; alle anderen Beteiligungsformen spielen, abgesehen von einem einzelnen Fall der mittelbaren Täterschaft, keine Rolle (*Tabelle 29*).

Tab. 29: Art der Tatbeteiligung (n = 89)

	Anzahl	Prozent
Alleintäter	46	51,7
Mittäter	42	47,2
Mittelbarer Täter	1	1,1
Tatmittler	0	0,0
Anstifter	0	0,0
Gehilfe	0	0,0
Insgesamt	89	100,0

Neben den vorgenannten objektiven Merkmalen wurde auch die subjektive Tatseite erfasst, und zwar ebenfalls anhand mehrerer Variablen. Zunächst ging es um die subjektive Form der Tatbeteiligung. Zusätzlich zu den klassischen Begehungsformen Vorsatz und Fahrlässigkeit wurde u. a. auch die Leichtfertigkeit i. S. des § 261 Abs. 5 StGB in die Kategorienliste aufgenommen. Als ergänzendes Kriterium sollte das Verhalten danach unterschieden werden, ob die Verdächtigen als eindeutig aktiv, wenn nicht sogar das Tatgeschehen lenkende Akteure erscheinen oder eher unabsichtlich oder gar zufällig in das Geldwäschegeschehen hineingeraten sind. Diese passiven Alternativen sollen, neben der Nichtwissentlichkeit, auch den möglichen Missbrauchsaspekt abdecken, der Teil der Gefährdungs-Fragestellung ist, die dieser Untersuchung von Seiten der auftraggebenden Ministerien zugrunde gelegt wurde.

Tab. 30: *Subjektive Form der Tatbegehung*

	Anzahl	Prozent
Vorsätzlich aktiv	73	83,9
Vorsätzlich passiv	10	11,5
Fahrlässig aktiv	1	1,1
Fahrlässig passiv	0	0,0
Leichtfertig aktiv	0	0,0
Leichtfertig passiv	0	0,0
Nichtwissentlich	1	1,1
Kombination	2	2,3
Insgesamt	87	100,0

Wie aus *Tabelle 30* ersichtlich wird, bewegen sich gut 95 Prozent aller Fälle im Bereich der vorsätzlichen Begehungsalternativen. Dabei erscheinen zehn der Verdächtigen nicht unbedingt als treibende Kraft des Geschehens. Nichtwissentlichkeit – und damit die eindeutigste Form des Missbrauchs – taucht lediglich in einem Fall auf.

Diese Kategorisierung nach den klassischen juristischen Begehungsformen erschien uns nicht hinreichend, um den Charakter der in Rede stehenden Geldwäschefälle speziell im Kontext der hier untersuchten rechtsberatenden Berufsgruppen zu erfassen. Ergänzend sollte daher auch die handlungsleitende Motivation der Geldwäscheverdächtigen erfasst werden. Diese wurde in zweifacher Weise operationalisiert. Die Variable 'Handlungsweise 1' sollte erfassen, für wen die Betreffenden nach außen hin sichtbar auftraten, während mit der Variablen 'Handlungsweise 2' mehr die (innere) Zielrichtung festgehalten werden sollte.

Tab. 31a: Handlungsweise 1

	Anzahl	Prozent
Im eigenen Namen	65	76,5
(Auch) stellvertretend	12	14,1
Ausschließlich stellvertretend	8	9,4
Kombination	0	0,0
Insgesamt	85	100,0

Zu der überwiegenden vorsätzlich-aktiven Tatbegehung (oben *Tabelle 30*) passt, dass auch vorwiegend im eigenen Namen agiert wird (*Tabelle 31a*). Auf der anderen Seite ließ die große Mehrheit der Sachverhalte darauf schließen, dass den Akteuren bewusst ist, dass (auch) andere von der Geldwäsche zumindest mit profitieren (*Tabelle 31b*). Ausschließlich zum Nutzen anderer handelt freilich kaum jemand. Unter den stellvertretend auftretenden bzw. fremdnützig agierenden Verdächtigen fanden sich im Übrigen keine Steuerberater.

Tab. 31b: Handlungsweise 2

	Anzahl	Prozent
Eigennützig	26	32,9
(Auch) fremdnützig	46	58,2
Ausschließlich fremdnützig	5	6,3
Kombination	2	2,5
Insgesamt	79	100,0

Das Erhebungsinstrument enthielt ebenfalls wieder das bereits in der *FALCONE*-Untersuchung eingesetzte Erfassungsraster zum finanziellen Hintergrund der Verdachtsfälle. Waren genau bezifferte Informationen in den Gerichtsakten der damaligen Untersuchung relativ selten³⁷, so ergab sich bei der jetzigen Analyse ein deutlich präziseres Bild. Die *Tabellen 32a/32b* weisen zunächst die Erkennt-

³⁷ Vgl. *Kilchling* 2002, 58, Tab. 10.

nisse zum Zeitpunkt der Verdachtsentstehung aus. In 25 Verfahren beziehen sich diese auf Barbeträge, in ihrer überwiegenden Mehrzahl in DM; ausländische Währungen spielen keine nennenswerte Rolle. Und mit Ausnahme von fünf Fällen, in denen der Tatverdacht Geldsummen von jeweils 1 Mio. DM oder mehr umfasst, sind die Beträge eher gering.

Tab. 32a: *Finanzieller Hintergrund bei Verdachtsentstehung – Bargeld**

Betrag in Tausend	Währung			
	DM	US-\$	Argent. Pesos	Dän. Kronen
< 10	1			
> 10 - 50	4	1		
> 50 – 100	4			
> 100 – 150	2			
> 150 – 500	4	1		
> 500 – 1.000	3		2	
> 1.000 – 2.000		1		1
> 1.000.000	2			
Insgesamt	19	3	2	1

*) Angaben zu n = 25 Verfahren; keine Mehrfachnennungen.

Erwartungsgemäß sehr viel häufiger waren konkrete Erkenntnisse, die sich auf Kontenwerte beziehen. In 56 Verfahren lagen diesbezügliche Informationen, die im Wesentlichen aus den Verdachtsmeldungen generiert wurden, vor. In dieser Kategorie spielen auch höhere Beträge eine Rolle. Fast die Hälfte der Fälle fällt in den Bereich über 1 Mio. DM/€/US-\$, der im Barbereich nahezu unbesetzt ist. Darüber hinaus fanden sich auch hier wiederum zwei verdächtige Transaktionen im Milliardenbereich.

Tab. 32b: *Finanzieller Hintergrund bei Verdachtsentstehung – Konten**

Betrag in Tausend	Währung				
	DM	US-\$	Euro	Dän. Kronen	O. A.
< 10					
> 10 – 50	3	1			
> 50 – 100					
> 100 – 150	3	2			
> 150 – 300	4				1
> 300 – 500	4	1			
> 500 – 1.000	12	2			
> 1.000 – 2.000	3			1	1
> 2.000 – 10.000	8				
> 10.000 – 50.000	2	3	1		
> 50.000 – 1.000.000		2			
> 1.000.000	1	1			
Insgesamt	40	12	1	1	2

*) Angaben zu n = 56 Verfahren; keine Mehrfachnennungen.

Wie schon in der *FALCONE*-Untersuchung zeigt sich hier abermals, dass Immobilien bei Geldwäscheermittlungen in Deutschland – anders als etwa in Italien³⁸ – keine Rolle zu spielen scheinen. In dieser Kategorie wurde auch jetzt wieder keine Nennung registriert. Ein Eintrag ergab sich in der Kategorie 'Forderungen'; er betrifft ein verdächtiges Darlehen in Höhe von 10.000 DM. Und unter 'sonstigen Gegenständen' fanden sich Angaben aus 3 Verfahren: Einmal Wertpapiere in Höhe von 250 Mio. US-\$ sowie zweimal ein PKW der Marke Porsche im Wert von jew. 150.000 DM.

Separat erhoben wurden die Angaben zum finanziellen Hintergrund bei Ermittlungsende. Diese sind aus den *Tabellen 33a/33b* ersichtlich. Der Unterschied zum Verdachtsbild zu Beginn der Ermittlungen ist sehr deutlich:

³⁸ Vgl. *Paoli, L.*: Italien, in: *Kilchling* 2002, (aaO.), 239 ff.

Tab. 33a: *Finanzieller Hintergrund bei Ermittlungsende – Bargeld**

Betrag in Tausend	Währung			
	DM	US-\$	Argent. Pesos	Dän. Kronen
< 10	1			
> 10 - 50				
> 50 – 100	1			
> 100 – 150	1			
> 150 – 500	3			
> 500 – 1.000	2			
> 1.000 – 2.000		1		
Insgesamt	8	1		

*) Angaben zu n = 9 Verfahren; keine Mehrfachnennungen.

Tab. 33b: *Finanzieller Hintergrund bei Ermittlungsende – Konten**

Betrag in Tausend	Währung			
	DM	US-\$	Argent. Pesos	Dän. Kronen
< 10				
> 10 - 50				
> 50 – 100				
> 100 – 150				
> 150 – 300				
> 300 – 500	2			
> 500 – 1.000	2			
> 1.000 – 10.000	1			
Insgesamt	5			

*) Angaben zu n = 5 Verfahren; keine Mehrfachnennungen.

Nur in neun Verfahren, die Bargeld zum Gegenstand haben, lagen zum Zeitpunkt des Verfahrensendes tatsächlich konkretisierte Erkenntnisse vor. Noch größer ist der Schwund bei den Fällen mit Kontenbezug. Von den 56 Verfahren mit entsprechendem Anfangsverdacht blieben am Ende nur fünf Verfahren übrig. In al-

len anderen Verfahren sind die Ermittlungen diesbezüglich im Sande verlaufen. Insbesondere von den Fällen, in denen es ursprünglich um mehr als eine Mio. DM oder US-\$ ging, ist jeweils nur ein einziger Fall übrig geblieben, darunter keiner der 'Milliardenfälle'. Und von den Forderungen und sonstigen Gegenständen wird nur noch ein PKW (Porsche) aufgeführt.

3.6 Besondere berufsbezogene Erkenntnisse

Speziell für diese Untersuchung wurden einige Zusatzinformationen bezogen auf das Berufsbild von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern erhoben³⁹. Sie sollen die mit den allgemeinen Geldwäscheanalysevariablen erhobenen Informationen um weitere berufsspezifische Erkenntnisse ergänzen.

Tab. 34: *Hintergründe der Verdachtsschöpfung durch die Bank**

	Anzahl	Prozent
Unübliche Nutzung Anderkonto	22	26,5
Verfügungshöhe ungewöhnlich	18	21,7
Mehrere Einzelverfügungen überschreiten Schwellenwert	5	6,0
Wirtschaftlicher Hintergrund ungeklärt/ allg. geldwäscheverdächtig	15	18,1
Ungewöhnliche Verschiebungen zwischen Konten	11	13,3
Tausch von Fremdwährungen in DM/€	2	2,4
Ungewöhnliche Gesamtumstände	10	12,0
Insgesamt	83	100,0

*) 83 Nennungen in n = 53 Verfahren.

Zunächst sollte analysiert werden, welche genauen Umstände es waren, die die Bank veranlasst haben, die verdächtige Transaktion zu melden. In diese Analyse einbezogen wurden nur die Verdachtsanzeigefälle. An der Spitze der ermittelten Merkmale steht die aus Bankensicht ungewöhnliche Nutzung von Anderkonten

³⁹ Siehe Abschnitt 6 des Erhebungsbogens.

(Tabelle 34). Zeithäufigstes Kriterium ist die ungewöhnliche Verfügungshöhe. Weitere verdachtsauslösende Umstände sind ungewöhnliche Verschiebungen zwischen Konten sowie Transaktionen mit ungeklärtem wirtschaftlichem Hintergrund. Darüber hinaus existiert offensichtlich ein gewisses Potenzial an Fällen, die von den allgemeinen Begleitumständen her verdächtig erscheinen. In der Quantität eher unbedeutend sind hingegen – dies deutete sich oben schon an – Exchange-Geschäfte und die Stückelung von Bartransaktionen, die insgesamt den Schwellenwert gemäß GwG überschreiten.

Tab. 35: *Berufsspezifisches Tätigwerden**

	Anzahl	Prozent
Einrichtung eines Anderkontos	27	36,5
Zweckfremde Nutzung eines Anderkontos	12	16,2
Ausführung von Transaktionen im Rahmen beruflicher Tätigkeit	12	16,2
Auftreten als Treuhänder	4	5,4
Handeln wird als Mandatserfüllung ausgegeben	7	9,5
Annahme von Honorar verdächtigen Ursprungs	3	4,1
Sonstiges	9	12,2
Insgesamt	74	100,0

*) 74 Nennungen in n = 59 Verfahren.

Aus Tabelle 35 ergibt sich, wie die berufliche Stellung genutzt wurde. Auch hier steht das Vermögensmanagement auf Anderkonten an erster Stelle. Mehr als die Hälfte aller Nennungen beziehen sich auf die zweckfremde Nutzung eines Anderkontos oder gegebenenfalls schon die bloße Neueröffnung eines solchen. Transaktionen über eigene oder Sozietätskonten spielen ebenfalls eine Rolle. Fälle verdächtigter Anderkontennutzung finden sich übrigens nicht nur bei den Rechtsanwälten, sondern bei allen im Sample vertretenen Berufsgruppen. Eher unbedeutend scheinen dagegen Treuhandgeschäfte zu sein. Auch die Fälle der Honorarannahme aus verdächtigen Quellen im Rahmen der Strafverteidigung

spielte zum Erhebungszeitpunkt, wie schon früher erwähnt, nur eine untergeordnete Rolle.

Zuletzt soll noch kurz auf die gewonnenen Erkenntnisse zur Motivation auf der Vortäterseite eingegangen werden. Immerhin ergaben sich aus den Akten zu 43 Verfahren diesbezügliche Hinweise. Sie betreffen ausschließlich Rechtsanwälte und sind in *Tabelle 36* näher aufgeschlüsselt. Das am häufigsten registrierte Motiv zur Einschaltung von Anwälten war erneut die Nutzung von Anderkonten. Aber auch andere, mehr interaktionistische Merkmale wie die geschützte Mandanten-Verteidiger-Beziehung spielt eine Rolle, gefolgt von sonstigen geschäftlichen oder privaten Beziehungen zwischen den Akteuren. Nur in wenigen Fällen wurde der Anwalt eingeschaltet, weil er selbst an der Vortat beteiligt war.

*Tab. 36: Motivation auf Vortäterseite**

	Anzahl	Prozent
Mandanten-Verteidiger-Beziehung	7	14,9
Rechtsberatung	4	8,5
Mandanten-Treuhänder-Beziehung	1	2,1
Rechtsanwaltsanderkonto soll genutzt werden	13	27,7
Anwalt in Vortat involviert	4	8,5
Geschäftliche/private Beziehung Anwalt-Vortäter	4	8,5
Vortäter will sein Verhalten durch Seriosität eines Anwalts absichern	1	2,1
Sonstiges	13	27,7
Insgesamt	47	100,0

*) 47 Nennungen in n = 43 Verfahren.

3.7 Verfahrensausgang

Recht kurz lassen sich die gesammelten Erkenntnisse zum Ausgang der Verfahren zusammenfassen. 70 Ermittlungsverfahren – und damit annähernd drei Viertel der hier untersuchten Fälle – wurden am Ende bereits von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In einem weiteren Verfahren wurde

die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht abgelehnt (*Tabelle 37*). Unter Berücksichtigung der sonstigen Erledigungen (die einzelnen Kategorien sind in *Tabelle A-37* aufgeführt) sind dieser Gruppe noch sieben weitere Verfahren zuzurechnen; hierunter fallen Verfahren, die im Nachhinein gar nicht als förmliche Ermittlungsverfahren eingeordnet wurden und Akten mit Einstellungsvermerk ohne erkennbare rechtliche Spezifizierung bzw. ohne erkennbare Schlussverfügung.

Tab. 37: Verfahrensausgang für Täter bezüglich Geldwäsche

	Anzahl
Nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 170 II StPO)	70
Nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 153 ff. StPO)	
Nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 154 StPO)	
Von StA angeklagt	6
Eröffnung HV von Gericht abgelehnt	1
Vom Gericht eingestellt (§§ 153 ff. StPO)	
Vom Gericht eingestellt (§ 154 StPO)	
Abtrennung	
Freispruch insgesamt	
Freispruch teilweise	
Verurteilung Geldstrafe	
Verurteilung Freiheitsstrafe zur Bewährung	
Verurteilung Freiheitsstrafe o. Bew.	
Verurteilung sonstiges	
Sonstiges	18
Insgesamt	95

In 70 Verfahren erfolgte die Einstellung aus tatsächlichen Gründen. Die jeweiligen Begründungen sind in *Tabelle A-38* detailliert aufgelistet. Dabei spielt die mangelnde Nachweisbarkeit einer Vortat bzw. eines Vortatkonnexes eine dominierende Rolle. In einigen Fällen wird positiv erwähnt, dass den verdächtig er-

schiedenen Transaktionen in Wirklichkeit Geld rechtmäßiger Herkunft zugrunde lag. Aus einigen anderen Begründungen liest sich wiederum das Fortbestehen eines Restverdacht heraus. Nur in zwölf Verfahren erfolgte die Einstellung dagegen (auch) aus Rechtsgründen. Sie ergeben sich aus *Tabelle A-39*. Darunter sind vier Fälle, in denen das Tatgeschehen rechtlich als straflose Vorbereitungshandlung gewertet wurde. Auch die Fälle, in denen wegen der Annahme verdächtiger Gelder als Honorar für die Strafverteidigung ermittelt wurde, wurden unter Verweis auf die zum damaligen Zeitpunkt noch vorherrschende Rechtsprechung eingestellt.

Lediglich sechs Vorgänge kamen am Ende tatsächlich zur Anklage. Hier, wie in weiteren zehn Fällen, in denen das Ergebnis offen geblieben ist⁴⁰, waren den erhaltenen Akten keine Informationen über eine rechtskräftige Verurteilung wegen Geldwäsche zu entnehmen. Aktenkundig waren hingegen drei Verurteilungen von (dritten) Vortätern: In einem Fall erhielt der Täter eine Bewährungsstrafe von 33 Monaten, in einem anderen wurden gegen die beiden Täter unbedingte Freiheitsstrafen von 72 bzw. 78 Monaten verhängt.

4. Zusammenfassung

Bei der Aktenanalyse konnte die Zahl der erreichten Verfahrensakten, wie berichtet, durch die Nacherhebung deutlich erhöht werden. Von den ursprünglich 163 von den Landeskriminalämtern als einschlägig gemeldeten Ermittlungsverfahren konnten letztendlich die Akten zu 95 Verfahren ausgewertet werden. Bedingt durch unterschiedliche Meldekriterien und -praktiken waren der Rücklauf und die Trefferquote in den einzelnen Bundesländern allerdings sehr unterschiedlich. Einige der registrierten Verfahren waren nicht einschlägig: Entweder wiesen die Ermittlungen keinerlei erkennbare Bezüge zu den untersuchten Berufsgruppen auf oder es ergaben sich keine Anhaltspunkte auf Taterelemente, die rechtlich unter den Geldwäschetatbestand subsumiert werden konnten.

⁴⁰ Hierunter fallen ein Verfahren, das als Betrugs-/Untreueverfahren weitergeführt wurde, sowie vier Verfahren, die an eine andere StA abgegeben wurden (vgl. *Tabelle A-37*).

Ein wesentliches Ergebnis der Aktenanalyse ist zunächst, dass sich das abstrakte Gefährdungsszenario, das (auch) aus der Einschätzung der befragten Berufsgruppenvertreter spricht⁴¹, in der Strafverfolgungswirklichkeit bislang nicht widerspiegelt. Die Analyse der hier ausgewerteten Ermittlungsverfahren hat nämlich ergeben, dass fast drei Viertel der Verfahren nach Abschluss der Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Dabei war schon der aus den Aufzeichnungen zu entnehmende Tatverdacht, was die mögliche *strafrechtliche Relevanz* als Geldwäsche betrifft, mitunter wenig substantiiert.

Festzuhalten ist weiterhin, dass verdachtsauslösende Faktoren zumeist Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eröffnung von oder einzelnen Transaktionen über Anderkonten waren. Überhaupt weisen sowohl die Analyse der verdächtigen Vorgänge als auch die Analyse der möglichen Vortätermotive darauf hin, dass Anderkonten – zumindest bei der Verdachtschöpfung – tatsächlich einen Schwerpunkt geldwäschebezogener Gefährdung zu bilden scheinen. Das ist auch plausibel, fallen Finanztransaktionen über Anderkonten doch schon von ihrer grundsätzlichen Konstellation her – der Abwicklung von Geldtransfers für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten⁴² – in die Kategorie (mindestens abstrakt) geldwäschegeneigter Sachverhalte⁴³. Dabei unterliegen Anderkonten der Aufsicht der kontenführenden Banken, die sich seit Beginn der gegenwärtigen Geldwäschekontrollpolitik bekanntlich zu einer sehr wirksamen Kontrollinstanz entwickelt haben⁴⁴. Ein Indiz für das Funktionieren dieser Kontrolle ist ganz sicher die quantitative Dominanz der Verdachtsmeldung als Ermittlungsursprung. Fast 85 Prozent aller hier analysierten Ermittlungsverfahren gehen auf eine solche Verdachtsanzeige zurück. Auf diesem Wege gelangen freilich auch Vorgänge zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden, die sich schon nach kurzer Prüfung als

⁴¹ Siehe vorne Teil B.

⁴² Siehe nur § 8 GwG.

⁴³ Vgl. etwa *Hoyer, P./Klos, J.*, Geldwäsche, 2. Aufl. Lüdinghausen 1998, S. 35.

⁴⁴ Siehe nur die Anzahl der jährlichen Verdachtsmeldungen, die sich von Anfang an in der Größenordnung von mehreren Tausend bewegten und 2002 ihren bisherigen Höchststand von 8.261 erreichten; vgl. Jahresbericht 2003 des BKA in seiner Funktion als zentrale *Financial Intelligence Unit*, S. 7 (www.bka.de/profil/zentralstellen/fiu/fiu_jahresbericht_2003.pdf).

nicht geldwäscherelevant erweisen. Hiervon zeugen etwa jene Fälle, in die erst gar nicht in das Stadium eines förmlichen Ermittlungsverfahrens gelangt sind. Erheblich größer war freilich die Zahl von Fällen, in denen zunächst förmlich ermittelt wurde, sich der anfängliche jedoch nicht zum hinreichenden Tatverdacht erhärten ließ.

Zu einer Anklage kam es am Ende nur in sechs der untersuchten Verfahren. Und in keinem einzigen dieser Fälle erfolgte – jedenfalls bis zum Ende des Erhebungszeitraumes – eine rechtskräftige Verurteilung wegen Geldwäsche. Immerhin erwiesen sich drei der Fälle insofern als tatsächlich strafrechtsrelevant, als dort Dritte verurteilt wurden (die Vortäter sozusagen, wären die entsprechenden Vorgänge tatsächlich als Geldwäsche zu bewerten gewesen).

Auffallend ist, dass sich die Ermittlungen in fast drei Viertel aller Fälle gegen Rechtsanwälte richteten. Entgegen der Gefährdungseinschätzung des Gesetzgebers scheint das Fachwissen insbesondere von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bislang nicht in dem zu erwartenden Umfang zu Geldwäschezwecken genutzt zu werden. Zumindest scheinen konkrete Verdachtsfälle in diesen Tätigkeitsbereichen in dem untersuchten Zeitraum nicht Gegenstand konkreter Ermittlungsverfahren gewesen zu sein. Wenn man unterstellt, dass die einschlägigen Fälle von den Landeskriminalämtern einigermaßen systematisch erhoben wurden, führen die vorliegenden Fallzahlen im Vergleich zu der Gesamtzahl der polizeilich registrierten Geldwäscheverdächtigen – bis Ende 2002 mehr als 5.850 Personen – zu dem Schluss, dass weder die Anwaltschaft noch die rechtsberatenden Berufe insgesamt in dem untersuchten Zeitraum besonders häufig auffällig wurden. Dies gilt jedenfalls für Ermittlungen auf der Grundlage eines qualifizierten Tatverdachts auf eine aktive Beteiligung an bzw. Verstrickung in strafrechtlich relevanten Geldwäscheaktivitäten.

Was die deliktische Substanz der Fälle anbelangt, so dominieren mit einem Anteil von fast 70 Prozent eindeutig die Vermögensdelikte, insbesondere Betrug, Kapitalanlagebetrug und Untreue. Dies entspricht ganz und gar nicht dem Vortatbild, das man typischerweise mit Geldwäsche verbindet⁴⁵. Vor allem Drogen-

⁴⁵ Siehe dazu auch *Gradowski, M./Ziegler, J.*, Geldwäsche, Gewinnabschöpfung, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1997 oder *Suendorf, U.*, Geldwäsche, Reihe

delikte spielen nur eine sehr untergeordnete Rolle; andere Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, wie etwa der Menschenhandel, erscheinen fast gar nicht. In dieses Tatbild fügt sich auch, dass die Verdächtigen hier – wie schon erwähnt handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl um Rechtsanwälte – in fast der Hälfte aller Fälle Alleintäter gewesen sein sollen; in einem weiteren Drittel der Fälle gab es lediglich einen weiteren Tatverdächtigen. Und während sich der finanzielle Rahmen der verdächtigen Transaktionen zu Beginn der Ermittlungen recht häufig im Millionenbereich bewegt, ist die finanzielle Dimension zum Ermittlungsende, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen ein gewisser Restverdacht bestehen bleibt, das Verfahren aber gleichwohl aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eingestellt wurde, erheblich geringer.

Schließlich ergibt sich aus den Variablen zum Tatbild, dass in den untersuchten Fällen vorsätzliche Handlungsweisen eindeutig vorherrschend waren. Fast 85 Prozent der Verdächtigen handelten gemäß der Fallanalyse vorsätzlich-aktiv. Typische Missbrauchsszenarien, die durch leichtfertige oder sogar nichtwissentliche Verwicklung gekennzeichnet wären, waren hingegen die absolute Ausnahme. Dies deutet auf eine aktive, primär eigennützige kriminelle Verstrickung einiger Angehöriger der hier untersuchten rechtsberatenden Berufsgruppen hin. Von diesen betätigen sich offenbar nur wenige in den 'schmutzigen' Deliktsbereichen wie der Drogenkriminalität, während die eher der klassischen 'Weiße-Kragen'-Typologie zuzuordnenden Deliktsformen wie Betrug, Untreue und vor allem Kapitalanlagebetrug die weitaus häufigere Form krimineller Aktivität darzustellen scheint.

Dies alles sind freilich Erkenntnisse, die ausschließlich das Hellfeld betreffen. Offen muss am Ende dieser Untersuchung bleiben, welche Größenordnung der Missbrauchsbereich tatsächlich hat. Dass solche Fallkonstellationen in unserem Sample fast nicht zu finden waren, könnte theoretisch auch ein erhebungstechnisch bedingtes Artefakt sein. Denn es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Personen, die zu Geldwäschezwecken 'missbraucht' wurden, erst gar nicht als mögliche Täter registriert werden. Dies ist aber vor allem eine Frage der ge-

nerellen Bewertung der hier gefunden Ergebnisse, die Gegenstand des folgenden Schlussteils sein soll.

D. Zusammenfassende Würdigung

Mit dem zuletzt Gesagten stellt sich die Frage nach den Grenzen des hier präsentierten Datenmaterials. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Aktenanalyse. Denn die Art des Zugangs bzw. des auswertbaren und tatsächlich ausgewerteten Aktenmaterials determiniert selbstredend den Interpretationsspielraum für die gefundenen Ergebnisse.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde versucht, einen noch recht neuartigen Sachverhalt, der empirisch bislang weitgehend unerforscht ist, mit klassischen kriminologischen Methoden zu erschließen. Dieser neue Bereich einer (kriminellen) Gefährdung von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche ist dadurch gekennzeichnet, dass sich sowohl aufgrund der Fragestellung als solcher als auch im Hinblick auf den speziellen Tätigkeitsbereich der untersuchten Berufsgruppen wie auch des in Frage stehenden Deliktbereiches der Geldwäsche Täter- und Opferrolle und damit zugleich Hell- und Dunkelfeld nicht immer eindeutig trennen lassen. Dies zeigt sich am deutlichsten daran, dass sich die der Forschungsfrage zugrunde liegenden Sachverhalte, wie bereits in der Einleitung erwähnt, grundsätzlich in zwei Formen denken lassen, nämlich *aktiv*, d. h. durch die bewusste Ermöglichung von bzw. der Beteiligung an herkunftsverschleiernenden Finanztransaktionen *von innen*, bzw. *passiv*, also durch den Missbrauch gutgläubiger Angehöriger des Berufsstandes *von außen*. Darüber hinaus mögen Fälle aus der Kategorie leichtfertiger Geldwäsche denkbar sein, die im Grenzbereich zwischen diesen beiden Kategorien anzusiedeln wären.

Es wurde versucht, die Frage nach dem Gefährdungspotenzial auf zweifache Weise zu erforschen. Beide Untersuchungsteile ergänzen sich, stehen jedoch grundsätzlich und weitgehend selbständig nebeneinander. So wurde zum einen eine Aktenanalyse durchgeführt, mit deren Hilfe vor allem das Hellfeld ausgeleuchtet werden sollte. Wie die in Teil C im Einzelnen dargestellten Ergebnisse zeigen, konnte auf der Grundlage dieses Moduls vor allem der Bereich aktiver Beteiligung an bzw. Verstrickung in strafrechtlich relevante Geldwäscheaktivität-

ten erfasst werden. Sachverhalte leichtfertiger oder gar völlig passiver Beteiligung fanden sich in dem zugänglichen Aktenmaterial jedoch nur sehr wenige. Dies kann zum einen damit zusammenhängen, dass passive Teilnehmer möglicherweise gar nicht als Täter registriert werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die untersuchten Berufsgruppen zum Zeitpunkt der Erhebung noch gar nicht dem Sorgfaltspflicht- und Verdachtsanzeigeregime des novellierten Geldwäschegesetzes vom August 2002 unterstanden, sodass entsprechende Missbrauchsfälle selbst dann, wenn die Betroffenen solche bemerkt haben sollten, nicht notwendigerweise zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt wären. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich das offizielle Fallaufkommen, was Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufsgruppen anbetrifft, aufgrund der neuen Rechtslage nicht wesentlich ändern dürfte. Denn die Einbeziehung in das Kontrollregime des Geldwäschegesetzes per se eröffnet kein neues Strafbarkeitsfeld, da die Nichtbeachtung der Meldepflicht – anders als etwa in der Schweiz⁴⁶ – keinen eigenen Straftatbestand darstellt.

Dagegen wäre der eine oder andere Fall der Honorarannahme verdächtiger Herkunft, der in dem untersuchten Sample aufgrund der im Untersuchungszeitraum noch herrschenden uneinheitlichen Rechtsprechung⁴⁷ eingestellt worden war, nach heutiger Rechtslage möglicherweise weiterverfolgt worden. Die Frage der Strafbarkeit solcher Fälle, die im Hinblick auf die Forschungsfrage hier von eher untergeordneter Bedeutung ist, wird, insbesondere nach dem eher sybillinischen Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage⁴⁸, wohl weiterhin auf der Tagesordnung bleiben.

Für die Frage einer Gefährdungsabschätzung bezogen auf Sinn und Zweck des entsprechend der Zweiten EU-Geldwäscherichtlinie novellierten Geldwäschegesetzes erscheint die Selbsteinschätzung der Berufsträger, die mit dem zweiten Modul, der Befragung, ermittelt wurde, jedenfalls realitätsnäher. Die Befra-

⁴⁶ Vgl. Art. 305^{ter} des Schweizerischen StGB.

⁴⁷ Einige dieser Fälle waren, wie im Analyseteil erwähnt, zeitlich vor der Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahr 2001 (s.o. Fn. 7) und unter Verweis auf die Rspr. des Hanseatischen OLG im Fall *Maeffert* (NJW 2000, 673) eingestellt worden.

⁴⁸ BVerfG (2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01 vom 30.3.2004), NJW 2004, 1305.

gungsergebnisse, die in Teil B ausführlich dargestellt wurden, erfassen nämlich zumindest auch einen Teil des Dunkelfeldes. Dies meint weniger die oben unter der *Informantenperspektive* dargestellten Informationen der Befragten, die vor allem auf das Hörensagen gestützt sind und ihren Ursprung vor allem in der Berichterstattung von Massenmedien, Berufsverbänden und Fachpublikation haben. In diesem Zusammenhang war es denn auch in erster Linie der Problembereich der Honorarannahme, der viele Befragte bewegt hat. Von Bedeutung sind vor allem die Befunde, die unter dem Stichwort der *Selbstberichtungsperspektive* beschrieben wurden. Auf die entsprechende Frage hin geben die befragten Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Durchschnitt zwischen einem und zwei Fälle pro Jahr an, in denen sie den Eindruck hatten, dass bei einem Mandatswunsch Geldwäschemotive eine Rolle gespielt haben könnten. Dabei gibt es einen relativ kleinen Kreis, der sehr viel häufiger als der Durchschnitt mit entsprechenden Ansinnen konfrontiert wird. Die Antworten geben auch Hinweise auf das typische Abwehrverhalten in solchen Fällen. Bei der Befragung im Jahr 2000 haben aufgrund dessen 94 der Antwortenden (14,6 Prozent) mindestens einmal ein Mandat abgelehnt, im Jahr 2003 sogar 108 (14,4 Prozent); am häufigsten war dies bei Rechtsanwälten und Notaren der Fall. Dies wäre exakt das Fallpotenzial, das für eine Verdachtsanzeige theoretisch in Frage kommt – vorausgesetzt, der Kontakt erreicht ein Stadium, in dem die entsprechenden Personen überhaupt namentlich registriert werden. In Fällen, in denen ein Mandat von vornherein abgelehnt wird, um zu vermeiden, dass die Kanzlei mit verdächtigen Personen in irgendeiner Weise in Zusammenhang gebracht werden könnte, dürfte eine Identifizierung und anschließender Verdachtsanzeige aber wohl eher unterbleiben, nicht nur im Hinblick auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand, sondern auch im Hinblick auf den Ruf der Kanzlei.

Das erwähnte Fallpotenzial könnte sich grundsätzlich auf der Grundlage der Stichprobengröße auf die jeweilige Gesamtzahl der jeweiligen Berufsgruppenangehörigen hochrechnen lassen. Allerdings bliebe auch eine solche Größe zumindest ein Stück weit Spekulation. Denn ob sich auf der Grundlage der hier ermittelten Angaben das tatsächliche Gefährdungspotenzial wirklich erschöpfend bestimmen lässt, muss letztendlich offen bleiben. Denn erfassbar sind natürlich

auch bei einer Befragung nur Sachverhalte, die überhaupt einen subjektiven Verdacht auslösen.

Abschließend soll noch einmal ganz kurz auf die vergleichende Anlage der vorliegenden Aktenuntersuchung hingewiesen werden. Da bereits im Planungsstadium absehbar war, dass die Ermittlungsverfahren in dem vorliegenden Sample zumeist mit einer Einstellung enden würden, wurde die Erhebung der fallrelevanten Informationen im Wesentlichen auf der Grundlage eines Variablen-schemas vorgenommen, wie es identisch bereits bei der *FALCONE*-Untersuchung zu den Geldwäschefällen mit rechtskräftiger Verurteilung zum Einsatz gekommen war⁴⁹. Hierdurch sollte eine vertiefende Analyse ermöglicht werden, ob und gegebenenfalls hinsichtlich welcher Merkmale sich die Fälle in den beiden unterschiedlichen Samples unterscheiden. Hierzu haben sich zwei besonders markante Befunde ergeben.

Tab. 38: Vortaten im Vergleich zur *FALCONE*-Untersuchung*

Konkreter Vortatverdacht	Rechtsberatende Berufe	<i>FALCONE</i> -Untersuchung
BtMG	13,5	69,4
Betrug/Untreue	70,3	2,6
Sonstige Vermögensdelikte	5,4	27,6
Sonstiges	10,8	10,5
Insgesamt	100,0	110,1

*) Angaben in Prozent; siehe für die n-Werte zu den rechtsberatenden Berufen *Tabelle 25*, zu denen der *FALCONE*-Untersuchung *Kilchling 2002* (aaO.), 80.

Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich das zugrunde liegende Vortatenspektrum diametral; dies wird in *Tabelle 38* noch einmal vergleichend dargestellt. Während bei den abgeurteilten Fällen aus der *FALCONE*-Untersuchung mit einem Anteil von ca. 70 Prozent Drogendelikte klar dominieren, fanden sich in dem hier untersuchten Sample in nur weniger als 15 Prozent aller Fälle entsprechende Hinweise. Stattdessen stehen bei den Verdachtsfällen gegen die Angehörigen rechtsbera-

⁴⁹ Vgl. vorne Teil A.

tender Berufe – mit einem Anteil von ebenfalls fast 70 Prozent – eindeutig die Vermögensdelikte im Zentrum. Neben den anderen oben beschriebenen Tatmerkmalen sind es vor allem diese markanten Unterschiede in der Vortatstruktur, insbesondere der unterschiedliche BtM-Bezug, die als ein Indiz für eine geringere 'OK-Haltigkeit'⁵⁰ der untersuchten Fälle gewertet werden können. Denn noch immer kann die Drogenkriminalität als der 'klassische' Kerndeliktstypus Organisierter Kriminalität gelten⁵¹.

Tab. 39: Ermittlungsursprung im Vergleich zur FALCONE-Untersuchung*

	Rechtsberatende Berufe	FALCONE-Untersuchung
Verdachtsmeldung	84,2	9,0
Anzeige	1,1	6,4
Proaktive Ermittlungen (vortatbezogen)	6,3	
Proaktive (Finanz-) Ermittlungen (geldwäschebezogen)	0,0	72,0
Anderes Verfahren	0,0	3,8
Ausländisches Rechtshilfeersuchen	0,0	0,0
Verdachtsmeldung + Anzeige	5,3	0,0
Verdachtsmeldung + proaktive Ermittlungen	1,1	0,0
Anzeige + proaktive Ermittlungen	1,1	0,0
Proaktive Ermittlungen + anderes Verfahren	1,1	0,0
Sonstiges	0,0	8,8
Insgesamt	100,0	100,0

*) Angaben in Prozent; siehe für die n-Werte zu den rechtsberatenden Berufen *Tabelle 13*, zu denen der FALCONE-Untersuchung *Kilchling 2002 (aaO.), 55*.

⁵⁰ Der Begriff geht auf *Kinzig, J.*, Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, Berlin 2004, zurück.

⁵¹ Vgl. *Albrecht, H.-J.*, Organisierte Kriminalität – Erklärungen und empirische Befunde, in: *ders. et al. (Hg.)*, Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat, Heidelberg 1998, 1 ff.

Besonders auffallend war im Hinblick auf die hier analysierten Fälle aber auch die quantitative Dominanz der Verdachtsmeldung als Ermittlungsursprung. Dies steht in diametralem Gegensatz zu unseren Befunden aus der *FALCONE*-Untersuchung (siehe *Tabelle 39*). Bei den dortigen Fällen war eine nahezu spiegelbildliche Verteilung ermittelt worden als in dem vorliegenden Sample aus bloßen *Verdachtsfällen*. Diese spiegelbildlichen Ergebnisse beider Untersuchungen fügen sich wie zwei Teile eines Puzzles zu einem überaus plausiblen Gesamtbild.

Damit erscheinen unter Zugrundelegung der hier gefundenen Ergebnisse zur Verdachtsanzeige über die berufsgruppenbezogene Analyse hinaus drei Aussagen generalisierbar:

Verfahren, in denen die Ermittlungsrichtung von der Vortat auf die Verwertung von Tatgewinnen bzw. zum Finanzmanagement und damit zur Geldwäsche hin ausgerichtet ist, führen ganz offensichtlich sehr viel häufiger zu verwertbaren Spuren, die sich im Laufe der Ermittlungen zum hinreichenden Tatverdacht bezüglich *beider* konstitutiver Tatbestandselemente – Geldwäsche *und* Vortat – verdichten und so die Grundlage für eine Verurteilung wegen Geldwäsche bilden können, als dies bei der umgekehrten Ermittlungsrichtung der Fall ist.

Ermittlungen, die durch eine Verdachtsanzeige ausgelöst werden, erbringen hingegen sehr häufig zwar Erkenntnisse über das Vorliegen von geldwäschetypischen Handlungen bzw. den allgemeinen Verdacht einer nichtlegalen Vermögensherkunft. Überaus problematisch scheint in der Praxis aber die hinreichende Aufklärbarkeit eines möglichen Vortatgeschehens überhaupt bzw. des konkreten Vortatbezuges von Vermögenswerten, die Gegenstand der verdächtigen Transaktionen sind.

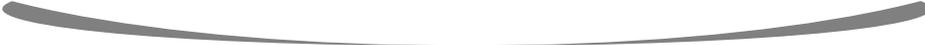
Überdies lassen sich im Zuge der weiteren strafrechtlichen Ermittlungen die (nur) auf der Grundlage einer Verdachtsanzeige gewonnenen Informationen sehr häufig nicht zum strafrechtlichen Geldwäscheworwurf erhärten. Damit geht im Ergebnis auch der zunächst mit der Verdachtsanzeige verbundene strategische Ermittlungsvorteil hinsichtlich der vermögensbezogenen Seite des Geldwäscheverdachts wieder verloren. Es überrascht daher nicht, dass vorliegend kein einziger Fall, der seinen Ermittlungsursprung in einer Verdachtsanzeige hatte, zur

Anklage kam. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stützen mithin gerade in der Zusammenschau mit denen der *FALCONE*-Untersuchung erneut die Vermutung, dass die Verdachtsanzeige als solche nicht mehr als ein Indiz auf mögliche strafrechtsrelevante Vorgänge sein kann.

Anhänge



**Anhang A:
Ergänzende Tabellen**



Tab. A-6: Ermittlungsführende Behörden (örtlich)

Stadt	Anzahl / Nennungen
Bamberg	1
Berlin	8
Bremen	7
Cottbus	1
Diepholz	2
Dortmund	1
Dresden	2
Düsseldorf	4
Ellwangen	1
Erfurt	1
Frankfurt	11
Freiburg	1
Geesthacht	1
Gera	2
Göttingen	2
Halle	2
Hamburg	6
Hannover	1
Höchstadt/Aisch	2
Kiel	1
Koblenz	4
Köln	6
Lübeck	1
Magdeburg	2
Mainz	1
Mülhausen	3
München	18

Stadt	Anzahl / Nennungen
Neuss	3
Nürnberg	2
Oldenburg	3
Reinbeck	1
Rostock	1
Saarbrücken	1
Wiesbaden	10
Wilster	1
Wolfen	1
Zeven	1
Insgesamt	116

Tab. A-7: Ermittlungsführende Behörden (sachlich)

Behörde	Anzahl / Nennungen
LKA	
Baden-Württemberg	1
Bayern	9
Berlin	6
Brandenburg	1
Bremen	5
Hamburg	3
Hessen	13
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	13
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	2
GenStA	
München	1
StA	2
Aurich	2
Bamberg	1
Berlin	7
Bremen	5
Cottbus	1
Darmstadt	1
Dortmund	1
Dresden	2
Düsseldorf	4
Frankfurt	1

Behörde	Anzahl / Nennungen
Freiburg	1
Gera	2
Göttingen	1
Halle	2
Hamburg	5
Hannover	1
Heilbronn	1
Itzehoe	1
Koblenz	4
Köln	7
Lübeck	2
Mainz	1
Mülhausen	2
München	18
Nürnberg	4
Rostock	1
Saarbrücken	1
Stade	1
Verden	2
PP	
Frankfurt	1
Kripo	
Köln	1
Hamburg	3
Polizei sonstige	
KrimKomm. OK	3
Polizei	1
Pol. Hamburg	1

Behörde	Anzahl / Nennungen
ZOK Frankfurt	12
Zollbehörden, ZFA	
Magdeburg	1
Finanzbehörden	
Frankfurt	1
Insgesamt	173

Tab. A-8: Weitere in die Ermittlungen eingeschaltete Behörden

Behörde	Anzahl / Nennungen
LKA	
Baden-Württemberg	8
Bayern	16
Berlin	2
Hamburg	2
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	2
Sachsen	1
BKA	19
Interpol	
Wiesbaden	2
Ausland	6
GenStA	
München	3
Nürnberg	1
StA	
Dessau	1
Ellwangen	3
Essen	1
Hamburg	1
Heilbronn	1
Leipzig	1

Behörde	Anzahl / Nennungen
Mülhausen	1
München	1
Münster	1
Ravensburg	2
Schwerin	1
AG	
Bitterfeld	1
Emden	2
Freiburg	1
Geldern	2
Lübeck	2
Mönchengladbach	2
Rostock	1
PP	
Bad Homburg	1
Darmstadt	1
Frankfurt	4
Groß-Gerau	1
Köln	2
Mainz	1
Offenbach	1
Unterfranken	1
Wiesbaden	2
PD	
Bad Homburg	1
Dessau	1
Friedberg	1
Hannover	1

Behörde	Anzahl / Nennungen
Heilbronn	1
Kripo	
München	1
Frankfurt/Oder	1
Münster	2
Polizei sonstige	
Krim.pol.dir. München	1
Krim.pol.dir. Nürnberg	1
Pol. Düsseldorf	1
Pol. Hamburg	1
GEG Zoll-LKA	1
Steuerfahndung München	4
Finanzermittlung M.-Vorpommern	1
KASSt Singen	1
Finanzbehörden	
Frankfurt	5
Karlsruhe	1
Düsseldorf	1
Sonstige	
IHK	2
National Criminal Intelligence Service	1
Polnische Botschaft	1
Insgesamt	139

Tab. A-16a: Weitere Tatverdächtige nach Geschlecht*

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Weiblich	15	18,0
Männlich	68	82,0
Insgesamt	83	100,0

*) Angaben zu n = 83 weiteren Tätern aus 49 Verfahren.

Tab. A-16b: Weitere Tatverdächtige nach Nationalitäten*

Nationalitäten	Anzahl / Nennungen	Prozent
Deutschland	65	83,3
Ecuador	2	2,6
Iran	2	1,3
Jugoslawien	1	2,6
Kolumbien	1	1,3
Niederlande	2	2,6
Panama	2	2,6
Türkei	2	2,6
USA	1	1,3
Insgesamt	78	100,0

*) Angaben zu n = 78 Nennungen aus 48 Verfahren.

*Tab. A-18a: Weitere Beteiligte/Verdächtige außerhalb des vorliegenden Verfahrens nach Geschlecht**

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Weiblich	5	19,2
Männlich	21	80,8
Insgesamt	26	100,0

*) Angaben zu n = 26 Personen aus 16 Verfahren.

*Tab. A-18b: Weitere Beteiligte/Verdächtige außerhalb des vorliegenden Verfahrens nach Nationalitäten**

Nationalitäten	Anzahl Nennungen	Prozent
Albanien	3	11,5
Deutschland	14	53,8
Niederlande	1	3,8
Österreich	1	3,8
Peru	1	3,8
Polen	1	3,8
Schweiz	3	11,5
Türkei	2	7,7
Insgesamt	26	100,0

*) Angaben zu n = 26 Personen aus 16 Verfahren.

Tab. A-26: Analyse der Geldwäschehandlungen*

Überweisungen	22
Finanztransaktionen über Bankkonten	1
Girokonten, über die auffällige Transaktionen verfügt werden	1
<i>Hohe Beträge auf Privatkonto (die dann bar abgehoben wurden)</i>	<i>1</i>
Eingang eines Akkreditivs über 50 Mio. US-\$	1
<i>Überweisung auf Sammelkonto zur Überweisung in Türkei</i>	<i>1</i>
Transaktion (Überweisungseingang)	2
Zahlungseingänge und Weiterüberweisung	2
Überweisung von Geldern	7
BS Geschäftsführer einer GmbH, die 1.030.000 DM auf RA-Anderkonto überwies	1
<i>Kontoeröffnung und Empfang einer Überweisung</i>	<i>1</i>
Anweisung des privaten Anlegers zur Überweisung auf ein bestimmtes Konto	1
Überweisung auf bislang umsatzloses Konto	1
Überweisung auf Konto und Rücküberweisung	1
<i>Überweisung</i>	<i>1</i>
Abhebungen	5
Barabhebung von Konto	3
<i>Barabhebung von hohen Beträgen von Privatkonto</i>	<i>1</i>
<i>Barabhebung und Weitergabe des Geldes an Ausländer</i>	<i>1</i>
Tausch	3
1 Mrd. DM in Euro getauscht	1
Umtausch wertloser ausländischer Währung bei Bank in DM	2
Einzahlungen	8
Bareinzahlungen auf Konto	6
Einzahlung von Geld auf Treuhandkonto	1
Aushändigung von Geld zur Einzahlung	1
Transaktionen per Scheck	6
Einreichen eines Inhaberschecks	1

*) Angaben zu n = 87 Verfahren; Mehrfachnennungen. In kursiver Schrift sind Nennungen gekennzeichnet, die unterschiedlichen Kategorien zugeordnet wurden.

Einreichen von insgesamt 3 Schecks zur Gutschrift auf Girokonto	1
<i>Zahlungsvorgänge aus dem Ausland, die mittels Scheck abverfügt wurden</i>	<i>1</i>
Schecks in beachtlicher Höhe, meistens auf eigene Konten	2
<i>Scheckgutschrift auf Konten</i>	<i>1</i>
Finanztransaktionen mit Auslandsbezug	6
Transferiert Geld nach Spanien	1
Geldabforderung aus Türkei (Sparbuch)	1
<i>Zahlungsvorgänge aus dem Ausland, die mittels Scheck abverfügt wurden</i>	<i>1</i>
<i>Barabhebung und Weitergabe des Geldes an Ausländer</i>	<i>1</i>
Überweisung von Notaranderkonto, anschließend Überweisung ins Ausland	1
Verbringen von Geld mit deliktischem Hintergrund nach Deutschland	1
Kontoumsätze (in ungewöhnlicher Höhe)	4
Hohe, nicht nachvollziehbare Umsätze auf Geschäftskonto	1
Auffällige Kontoumsätze	1
RA wickelt über Konto Umsätze ab	1
Umsätze, die über Konto des Beschuldigten erfolgten	1
Konteneröffnung/-einrichtung (einschl. Versuch der Einrichtung)	17
Versuch, Anderkonto zu eröffnen	1
Versuch der Eröffnung eines Treuhandkontos	1
Eröffnung eines Anderkontos	8
Einrichtung eines Investmentdepotkontos	1
Eröffnung von drei Sparkonten	1
Dritte lassen für einen RA ein Anderkonto eröffnen	1
Kontoeröffnung	1
<i>Kontoeröffnung und Empfang einer Überweisung</i>	<i>1</i>
Eröffnung eines Treuhandkontos	2
Barverfügungen	4
Empfänger einer Barverfügung	1
Barverfügungen	1

<i>Sofortige Barverfügung</i>	<i>1</i>
<i>Barverfügung</i>	<i>1</i>
Honorarannahmen aus Delikten	4
Annahme von 5.000 DM als Honorar, mutmaßlich deliktisches Geld	1
Annahme von Honorargeld aus BtM-Delikten	2
Darlehen von Vortäter aus deliktischem Geld	1
Zurverfügungstellen von Konten	4
<i>Zurverfügungstellen des Kontos</i>	<i>2</i>
Zurverfügungstellen von Konten	2
Sonstiges	8
Geld wurde auf Konto gesammelt	1
Treuhänder für „ertrogenes Geld“	1
<i>Sonderbare Kontoführung</i>	<i>1</i>
GW-Taten bei Mitbeschuldigten ermittelt	1
Hilfe zur Geldwäsche	1
BS beantragt Herausgabe von beschlagnahmtem Geld, das ihm von Mandanten aus Drogenmilieu abgetreten worden war	1
Geltendmachen einer gepfändeten Forderung	1
BS stellt Antrag auf Herausgabe des sichergestellten Geldes	1
Insgesamt	91

Tab. A-37: Spezifizierung Verfahrensausgang „Sonstiges“

	Anzahl
Weiterermittlung als Betrugs-/Untreueverfahren	1
Abgabe an andere StA	4
Einstellungsvermerk ohne erkennbare rechtliche Spezifizierung	2
Keine Schlussverfügung in Akte	3
Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet: § 152 II StPO	2
Verfahren läuft noch	5
n.f.	1
Insgesamt	18

Tab. A-37a: *Einstellung bzw. Ablehnung der HV-Eröffnung – Gründe tatsächlicher Art**

Gründe tatsächlicher Art	Anzahl
Hintergrund der Transaktion konnte nicht aufgeheilt/aufgeklärt werden	4
Kein hinreichender Tatverdacht für § 261 (Hintergründe unklar)	9
Beschuldigter ist selbst Opfer eines Betrugs geworden, keine GW	1
Beschuldigter wurde getäuscht, kein vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln	1
Große Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten	1
Verhalten des Beschuldigten trotz erheblicher Verdachtsmomente nicht strafbar	1
Tatverdacht GW nicht erhärtet	16
Kein Anhaltspunkt, dass inkriminierte Gelder über die Konten des Beschuldigten ins Ausland geleitet wurden	1
Nach Angaben der StA wurden die in Rede stehenden Gelder mit deren Wissen als Schadenswiedergutmachung transferiert	3
Geld stammte eventuell nicht aus Straftat, nicht nachweisbar, dass Geld aus Anlagebetrug erlangt	2
Keine Vortat zu beweisen	2
Keine weiteren Ermittlungsansätze	1
Ermittlungen erfolglos	1
Ermittlungen bieten keinen Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage	1
Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar	1
Keine ausreichenden Anhaltspunkte für konkretisierbare Straftaten des Kapitalanlagebetrugs	1
Vorgänge werden anderer StA und Rechtsanwaltskammer vorgelegt	1
Trotz erheblicher Verdachtsmomente kein Nachweis bzgl. § 261 StGB zu führen	3

*) 97 Nennungen in n = 70 Verfahren.

Gründe tatsächlicher Art	Anzahl
Keine Verurteilungswahrscheinlichkeit, weil illegale Herkunft des Geldes nicht nachweisbar	2
Mittäterschaft an Betrug lässt sich nicht nachweisen	3
Kein Hinweis auf deliktische Herkunft des Geldes	2
Austrennung des Verfahrens wegen Betrug und Urkundenfälschung	1
Verdacht nicht bestätigt	9
Keine Vortat ermittelbar	16
Kein deliktischer Hintergrund der Überweisungen erkennbar	2
Es kam zu keinem Geldfluss, Verschleierung praktisch nicht möglich	1
Anfangsverdacht konnte nicht verifiziert werden	3
Rechtmäßige Herkunft des Geldes/Transaktionen aufgeklärt	3
Keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Verfahren wegen GW	5
Insgesamt	97

Tab. A-38: *Einstellung bzw. Ablehnung der HV-Eröffnung – Gründe rechtlicher Art**

	Anzahl
BS als Vortäter nicht nach § 261 StGB strafbar	1
Keine Anhaltspunkte für Vortat	1
Keine Vortat	1
Es bestand kein Anfangsverdacht	1
Versuch der Kontoeröffnung stellt noch nicht Beginn der Ausführungshandlung i. S. d. §§ 22 ff. StGB dar	1
Tat im straflosen Vorbereitungsstadium	3
Verurteilung wegen Betruges	1
Kein Fall von § 261 I StGB, da Antrag nicht geeignet, Einziehung zu vereiteln oder zu gefährden	1
Verfassungskonforme Auslegung des § 261 StGB verbietet es, Entgegennahme von Verteidigerhonorar unter § 261 StGB zu subsumieren	1
OLG hat ausgeführt, dass § 261 II StGB entgegen Wortlaut und ausdrücklichem Willen Gesetzgeber geurteilt hat, dass bei Entgegennahme von Verteidigerhonorar aus verfassungsrechtlichen Gründen unanwendbar sei; daher keine Verurteilungswahrscheinlichkeit	2
Insgesamt	13

*) 13 Nennungen in n = 12 Verfahren.

Anhang B: Fallbeschreibungen



Fall-Nr.: 1

Laut Anzeige einer Bank bestand der Verdacht, dass ein bereits mehrfach auffällig gewordener RA* über das Konto seiner Frau (der BS) Gelder aus vermutlichen Straftaten, die er gemeinsam mit anderen Straftätern begangen hatte, i. S. von § 261 StGB wäscht.

Gegen den RA und weitere Mittäter wurde bereits wegen Verdachts des Betruges, Anlagebetrugs etc. ermittelt. Auf das Konto der BS wurde von einer auf dem Kapitalmarkt tätigen Firma aus Dublin ein Betrag von 100.000 DM überwiesen. Der RA besitzt die Kontovollmacht und verfügt (nach Eindruck der Bank) hauptsächlich über das Konto. Aufgrund verschiedener amtsgerichtlicher Beschlüsse wurden die Konten bzw. Anderkonten des RA schon zuvor beschlagnahmt. Es war ihm somit bekannt, dass gegen ihn u. a. wegen Betruges ermittelt wurde. Dies legte auch den Verdacht nahe, dass er nunmehr das Konto seiner Frau benutzt.

Die Überprüfung der Transaktion ergab jedoch keine spezifischen Anhaltspunkte für eine aktive Geldwäschebeteiligung der beschuldigten Ehefrau. Außerdem konnte ein direkter Bezug der verdächtigen Transaktion zu den vermutlich kriminellen Tätigkeiten des Ehemanns, dem RA, nicht hergestellt werden. Ebenso wenig konnte ein grunddeliktischer Nachweis des Betruges i. S. von § 261 I StGB ermittelt werden. Daher wurde das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt.

Fall-Nr.: 2

Siehe oben Fall Nr. 3. Dem Geldwäscheverdacht gegenüber dem RA wurde nach Erwähnung im Vermerk zu Ermittlungsbeginn nicht weiter nachgegangen. Es wurde nur das Ermittlungsverfahren gegen die Ehefrau eröffnet.

Fälle-Nr.: 3 und 4

Auf das RA-Anderkonto des angeschuldigten RA wurden zunächst 251.866,46 DM und ca. zwei Monate später 221.795 DM überwiesen. Die beiden Geldbeträge wurden jeweils von dem angeschuldigten RA abgehoben.

Der erste Geldeingang stammte von einer Überweisung eines Betrages in Höhe von 140.000 US-\$, die ein US-Bürger von seinem Konto in Arizona – USA – vorgenommen hatte. Auf dieses Konto hatte zuvor ein zweiter US-Bürger 150.000 US-\$ eingezahlt; dazu war er durch Täuschung des zuerst erwähnten US-Bürgers bewegt worden. Der Erstere ist Mitglied der weltweit von Nigeria aus operierenden sog. „Nigeria Connection“, einem Zusammenschluss von Tätern mit dem Ziel, zur Schaffung einer Einnahmequelle von einigem Umfang und

* RA = Rechtsanwalt; BS = Beschuldigter.

einiger Dauer zukünftig Betrugsstraftaten zu begehen. Unter anderem spiegelt die Tätergruppierung den Interessenten vor, dass ein US-\$-Betrag in Millionenhöhe aus Nigeria in das Land des Interessenten transferiert und dort angelegt werden soll. Der Interessent solle dabei mitwirken, ihm stehe eine hohe Provision zu. Zeigt der Interessent sich zur Mitarbeit in Erwartung der versprochenen hohen Provision geneigt, werden „Hindernisse“ aufgebaut, für deren „Beseitigung“ der Interessent die Kosten zu übernehmen hat. U. a. wird vorgetäuscht, dass bei dem vorzunehmenden Geldtransfer aus Gründen der Geheimhaltung die US-\$-Scheine schwarz eingefärbt worden seien und zu deren Entfärbung der Ankauf einer bestimmten Chemikalie erforderlich sei, für deren Kosten der Interessent aufzukommen habe. In Erwartung einer hohen Provision überwies also der (zweitgenannte) US-Bürger den ihm abverlangten Betrag in Höhe von 150.000 US-\$. Hiervon behielt der des Betrugs verdächtige andere US-Bürger 10.000 US-\$ als Gewinn ein. Seine Mittäter sind unbekannt.

Der zweite Geldeingang in Höhe von 221.795 DM stammte von einem gefälschten Überweisungsauftrag zugunsten des angeschuldigten RA. Die Überweisung ging zu Lasten des Kontos einer Firma aus Amsterdam (Niederlande) bei einer Bank in Deutschland. Auf dem Überweisungsauftrag war der Namenszug des Kontoinhabers gefälscht. Es folgten noch in weiteren 15 Fällen Überweisungen zu Lasten dieser Firma aufgrund gefälschter Überweisungsaufträge. „Begünstigte“ dieser Überweisungen waren jedoch andere Personen. Verantwortlich für die Fälschungen der Überweisungsaufträge war eine Tätergruppierung. Diese Tätergruppierung, die sich gezielt zu schädigende Firmen aussuchte und sich ein weit verzweigtes Netz von „Empfängern“ der Überweisungen aufbaute, schuf sich durch die Fälschungen von Überweisungsaufträgen eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer.

Die Aufgabe der Beschuldigten (RA und RA-Gehilfe) war es, die Herkunft der Gelder aus strafbaren Handlungen zu verschleiern, indem sie die Geldbeträge über ihr RA-Anderkonto laufen ließen, und durch das Erstellen von Gebührenrechnungen den Anschein erweckten, dass sie das Geld treuhänderisch von einem US-Bürger (dem Mitglied der Nigeria-Connection) bzw. der Firma erhalten hätten und dass die Geldbeträge für normale wirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden sollten.

Nicht geklärt wurde, ob hinter den zwei Tätern eine oder zwei Tätergruppierungen stehen. Die BS erweckten zumindest den Anschein, dass die Geldbeträge an eine bestimmte Person ausgezahlt wurden. Möglich ist auch, dass die Tätergruppierung einen gefälschten britischen Pass auf den Namen der betreffenden Person als „Legitimation“ hinterlegte und verschiedene Personen den Geldbetrag abholten. Der Pass war ursprünglich von den britischen Behörden ausgestellt worden,

die Veränderung des Namens sowie der Passnummer wurde handschriftlich vorgenommen.

Während im Betrugsfall zu Lasten des US-Bürgers der gesamte Geldbetrag der Tätergruppierung zueinfließ, konnte im Betrugsfall zu Lasten der Firma ein Betrag von 160.000 DM sichergestellt und der Geschädigten wieder zugeführt werden.

Die BS hatten auch in einem weiteren Fall das genannte RA-Anderkonto einer Tätergruppierung zur Verfügung gestellt. Hier sollte ein Betrag von 236.550,69 DM eingehen, der aus der Fälschung eines Überweisungsauftrags zum Nachteil einer weiteren Firma herrührte. Die Überweisung scheiterte infolge der falschen Angabe des Empfängers. Die Angeschuldigten waren von der Täterseite per Telefax über den Eingang der Zahlung unterrichtet worden, der angeschuldigte RA fragte selbst bei der Bank nach dem Zahlungseingang nach. Welche Tätergruppierung hinter dieser Fälschung stand, konnte nicht ermittelt werden.

Hinsichtlich des ersten Zahlungseingangs wurden die Ermittlungen aufgrund der Verdachtsanzeige einer Bank nach § 10 GwG eingeleitet.

Im Hinblick auf den zweiten Zahlungseingang ist durch die Aussage eines Kassierers der Bank und durch die sichergestellten Bankunterlagen belegt, dass der angeschuldigte RA persönlich den überwiesenen Geldbetrag abhob. Der Betrag wurde anschließend in einem Schließfach bei einer anderen Bank aufbewahrt. Dieses Schließfach war nach dem vorliegenden Vertrag von dem RA-Gehilfen angemietet, der RA war zugangsberechtigt.

Die StA hat gegen den RA und seinen Gehilfen Anklage wegen des Verdachts der Geldwäsche in zwei Fällen und in einem weiteren Fall wegen des Verdachts der Beihilfe zum versuchten Betrug erhoben.

Fall-Nr.: 5

Der RA unterhält seit 1993 bei einer Bank in Bremen ein RA-Anderkonto. Das Konto wurde relativ umsatzlos geführt; 1997 hat überhaupt kein Umsatz stattgefunden.

Im Jahr 1998 gingen vier Überweisungsgutschriften in der Gesamthöhe von ca. 355.000 DM ein. Die Zahlungseingänge kamen von einer Bank aus der Schweiz und einem RA aus Berlin. Das Geld wurde kurz nach Eingang in relativ viele runde Beträge von 10.000 DM bis 70.000 DM gesplittet und weiter überwiesen. Dabei ist ein Großteil des Geldes auf Konten des RA nach Aachen, Krefeld, Düsseldorf und Essen überwiesen worden. Auch zwei Firmen in Essen wurden von dem RA 15.000 DM bzw. 25.000 DM überwiesen.

Nach der umsatzlosen Zeit erschien es der Bank verdächtig, dass gerade von der Bank aus der Schweiz Gelder auf das Konto des RA eingingen. Diese schweizerische Bank war in Verbindung mit Betrug von Kapitalanlegern „ins Gerede gekommen“. Laut einem Spiegelbericht von 1998 sind mehrere 100 Anleger bei

dem Versuch, in sog. Rehakliniken zu investieren, betrogen worden. Erstmals wollen die Anleger neben dem Hauptverdächtigen auch die Darlehensgeber (die Bank aus der Schweiz und eine Lebensversicherung) verklagen. Sie meinen, dass die Darlehensgeber, welche eines der Projekte mit 62 Mio. DM mitfinanziert haben, hätten erkennen und die Anleger warnen müssen, dass die Betreiber der Klinik nicht solvent seien.

Weiterhin verdächtig an den Bewegungen auf dem Konto des RA erscheint, dass von den eingegangenen Geldbeträgen ca. ein Drittel bis die Hälfte der Beträge von dem RA selbst auf seine Konten in Essen, Düsseldorf, Aachen und Krefeld weiter überwiesen wurden. Die Bewegungen auf dem Konto des RA erschienen für ein RA-Anderkonto nicht üblich. Die Bank nahm daraufhin Rücksprache mit dem RA und bat um Erklärung. Der RA gab an, dass die Überweisungen auf seinem Konto auf eigene Rechnung geführt würden und er entsprach dem Vorschlag der Bank, das Konto weiterhin nicht mehr als RA-Anderkonto, sondern als normales Geschäfts-Girokonto führen zu lassen.

Auf Grund einer Geldwäschanzeige einer Bank in Essen aus dem Jahr 1995 ist bekannt geworden, dass der RA Mitgesellschafter von fünf Firmen ist, darunter die beiden Firmen, an die zum einen 15.000 DM und zum anderen 25.000 DM überwiesen wurden. Bei diesen fünf Firmen, es handelt sich um GmbH, ist als Firmensitz die Adresse des RA in Essen genannt. Diese Firmen unterhielten Girokonten bei einer Bank in Essen über die der RA Kontovollmacht besaß. Über die genannten Konten wurden seinerzeit Kontoumsätze in Größenordnung von ca. 10 Mio. DM abgewickelt, darunter diverse Auslandsgutschriften aus der Schweiz. Nach Eingang der Gelder wurden sie per Blitzgiro weiterüberwiesen. Die Bank in Essen hat erkannt, dass die Girokonten der fünf Firmen quasi nur als Durchgangskonten gebraucht wurden, da die Überweisungen auch hätten direkt geschehen können. Die Bank hat daraufhin mit dem RA ein Gespräch geführt und die Geschäftsverbindung zu einer der GmbH gekündigt.

Als Unternehmensgegenstand der fünf Firmen lässt sich zusammengefasst sagen, dass sie i. w. S. in den Bereichen Vermögensverwaltung, Bankgeschäfte und Bauvorhaben bzw. Immobilien arbeiten. Auch wurde in diesem Verfahren die Verbindung zu der schweizerischen Bank, die laut Spiegelbericht in den Anlagebetrug verwickelt ist, festgestellt. Diese Bank genießt den Ruf einer Nischenbank, d. h. hier werden Geldgeschäfte unbürokratischer und zum Teil ohne Wirtschaftlichkeitsberechnung abgewickelt.

1996 ist das Verfahren wegen Verdachts der Geldwäsche von der StA Essen eingestellt worden.

Zu dem hier zugrunde liegenden Verfahren sind folgende Auffälligkeiten festzuhalten:

Aus den vorgelegten Bankunterlagen des RA geht ein Hinweis auf die Rehaklinik hervor, deren Errichtung laut Spiegelbericht ein Spekulationsobjekt für sog. Kapitalanleger mit einer Fondshöhe von 120 Mio. DM gewesen sein soll. In diesen Fonds sollen laut Spiegel 720 Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Kaufleute u. a. ihr Geld angelegt haben. Rund 50 Prozent der Summe versickerten als sog. Weiche Kosten (Provisionen, Honorare u. ä.). Mit Inbetriebnahme war die Rehaklinik insolvent. Ein Verfahren der betrogenen Anleger soll beim OLG Hamm anhängig sein. Ebenfalls aus dem Spiegel geht hervor, dass die schweizerische Bank Investor und vermutlich auch Organisator für Fondsanlagen gewesen ist.

Das bei der Bank in Bremen geführte „RA-Anderkonto“ ist in ein normales Geschäftsgirokonto umgewandelt worden. Das Konto wird in Bremen geführt, obwohl eine räumliche Nähe zu den Firmen des RA nicht erkennbar ist.

Entsprechend der Darstellungsweise zur Verdachtsanzeige der Bank in Essen gehen auf das Bremer Konto des RA auch Überweisungen von der schweizerischen Bank und einer dazugehörigen Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaft ein. Die Geldeingänge werden aufgesplittet und weiter überwiesen. Die Überweisungsempfänger sind Rechtsanwälte und Firmen. Auch der RA selbst überweist sich Beträge auf seine Konten in Krefeld und Essen. Damit weisen die auf dem Konto des RA in Bremen eingehenden Gelder einen ursächlichen Zusammenhang mit den Firmen aus Essen auf, in denen der RA Gesellschafter ist.

Fall-Nr.: 6

Gegen den BS war eine Verdachtsanzeige gem. § 11 GwG erstattet worden. Der BS hatte am 02.04.1997 einen Geldbetrag von 2.777 DM an eine Person überwiesen, die zum damaligen Zeitpunkt Besitzerin eines Nachtclubs in Erfurt gewesen ist.

Weiterhin hat der BS am 07.07.1997 Auslandsüberweisungen über Geldbeträge von 200.000 US-\$ bzw. 47.000 DM getätigt, wobei dieses Geld auf ein Konto der Basler Kantonalbank zugunsten einer Firma überwiesen worden war.

Die Verdachtsanzeige wurde vor dem Hintergrund einer polizeilichen Razzia erstattet, die kurze Zeit vor Durchführung der finanziellen Transaktion in dem bezeichneten Nachtclub durchgeführt worden war.

Die Bank hat dabei Bezug auf zwei Zeitungsartikel genommen (Thüringer Allgemeine und BILD), die über diesen Vorfall berichteten und den beschuldigten RA sowie die Nachtclubbesitzerin (seine angebliche Partnerin) namentlich erwähnten. Die Ermittlungen konnten keinen Nachweis dahingehend erbringen, dass die vom BS transferierten Geldbeträge aus Straftaten stammen könnten, die als Vortaten einer Geldwäschebehandlung gem. § 261 StGB in Betracht kommen könnten.

Zwar wurden sowohl gegen den BS als auch gegen die Empfängerin der vom BS am 02.04.1997 getätigten Überweisung bereits Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts verschiedener Straftaten geführt. Jedoch sind diese Verfahren allesamt eingestellt worden (Verfahren gegen den BS wegen des Verdachts der Förderung der Prostitution aus dem Jahr 1997 wurde gem. § 170 II StPO eingestellt).

Da ein deliktischer Hintergrund der zur Anzeige gebrachten finanziellen Transaktionen nicht ermittelt werden konnte, musste das Verfahren eingestellt werden.

Fall-Nr.: 7

Ermittlungsanlass war eine Verdachtsanzeige einer Bank wegen Verdachts der Geldwäsche gem. § 261 StGB gegen die BS. Verdachtsbegründend erschienen den Mitarbeitern dieser Bank mehrere Auslandstransaktionen der BS und weiterer Personen nach Rumänien, die zum Teil unterhalb des Schwellenbetrages von 5.000 DM lagen.

Unterhalb dieses Schwellenbetrages wird der Auftraggeber der Transaktionen nicht identifiziert.

Bei der auf den Belegen angegebenen Kontonummer handelt es sich um ein Verrechnungskonto. Auf diesem Konto werden Gelder vor der Überweisung an den jeweiligen Empfänger eingezahlt und gesammelt. Bei der Auswertung der durch die Bank zur Verfügung gestellten Einzelbelege zu durchgeführten Transaktionen wurde Folgendes festgestellt:

- die Transaktionen wurden von verschiedenen Personen von verschiedenen Orten durchgeführt (unterschiedliche Adressen und Unterschriften auf den Belegen)
- die Transaktionen dieser Personen stehen vermutlich nicht im Zusammenhang mit der BS
- durch die BS wurden im Zeitraum vom 07.01.1999 bis 04.04.2000 insgesamt acht Transaktionen (siebenmal Rumänien und einmal Schweiz) durchgeführt
- die rumänischen Transaktionen gingen zwar an verschiedene Empfänger, jedoch immer in dieselbe Stadt und dürften somit im Zusammenhang stehen
- die Beträge lagen zwischen ca. 600 und 9.700 DM
- eine monatliche Regelmäßigkeit ist nicht erkennbar.

Es ergaben sich letztlich keine Hinweise auf eine Katalogvortat des § 261 StGB. Ob die Beziehungen der bekannten Personen zur BS privater oder beruflicher Natur waren, konnte abschließend nicht ermittelt werden.

Fall-Nr.: 8

Aufgrund der Verdachtsanzeige einer Bank vom 13.04.1995 wegen Geldwäsche trat die RAin erstmals in Erscheinung.

Nach Mitteilung der Bank wollte sie ein neues Konto eröffnen, auf das durch einen „türkischen Diplomaten“ 150 Mio. US-\$ eingezahlt werden sollten. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen identifizierte die BS ihren Auftraggeber nicht weiter. Wegen organisatorischer Schwierigkeiten bzgl. des Weitertransports des Geldes zur Zentrale der Bank (Bereitstellung eines gepanzerten Werttransportfahrzeugs, Versicherung des Geldes) verzögerte sich das geplante Geschäft mit der Folge, dass die RAin dieses verärgert stornierte. Ca. drei Wochen später erschien die BS in einer anderen Bankfiliale mit dem Wunsch, ein Treuhandkonto einzurichten, auf das sie 100 Mio. DM für einen anderen einzahlen wollte. Wiederum identifizierte sie ihren Auftraggeber nicht, sondern bezeichnete ihn diesmal als türkischen Geschäftsmann, der in Immobilien in Leipzig investieren wollte.

Neue Erkenntnisse ergaben sich aus diversen Strafverfahren (Singen, Köln, Hamburg, Dessau), wonach die BS verdächtigt wurde, auch mit betrügerischen Manipulationen von Überweisungsaufträgen (zu Lasten von real existierenden Firmenkonten getätigte Überweisungen auf RA-Anderkonten der BS) in Verbindung zu stehen.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen Überweisungsbetrugs wurde bekannt, dass die RAin durch Vermittlung eines dt. Staatsangehörigen (wohnhafte in Belgien) ein RA-Anderkonto bei einer Bank eröffnet hatte. Dieses Konto sollte angeblich für durchlaufende Gelder von Investoren für ein Grundstückserwerb und Bau eines Alten- und Pflegeheims bestimmt sein. Auf dieses Konto erfolgte mittels eines gefälschten Überweisungsbeleges zum Nachteil einer Fluggesellschaft am 14.03.1996 eine Transaktion von 950.000 DM, die jedoch zurückgebucht werden konnte, so dass kein Schaden entstanden ist.

Auftraggeber für die Investition war ein niederländischer Staatsbürger. Am 07.06.1996 wurden bei einer anderen Bank zwei gefälschte Überweisungsträger eingereicht. Beide Überweisungsträger wiesen als Auftraggeber eine Schweizer Firma aus. Die Überweisungsträger waren mit jeweils zwei täuschend ähnlichen Unterschriften der tatsächlichen Zeichnungsbefugten versehen. Empfänger der ersten Überweisung war ein Konto der beschuldigten RAin. Der Betrag der Überweisung belief sich auf 495.000 DM.

Durch rechtzeitige Rückfrage beim Auftraggeber wurde die Unregelmäßigkeit bemerkt, der Betrag konnte zurückgebucht werden und es entstand somit kein Schaden. Die zweite Überweisung in Höhe von 480.000 DM wurde von der

Bank nicht durchgeführt, da offensichtlich versehentlich ein falsches Empfängerkonto angegeben wurde.

Am 14.06.1996 erstattete eine weitere Bank bei der Polizei Anzeige wegen Betrugsversuchs mit gefälschten Überweisungsträgern zum Nachteil einer ihrer Kunden (einer dt. Firma). Dabei sollen zwei Überweisungsträger als Tatmittel zur Belastung des Firmenkontos dienen. Ein Überweisungsträger, ausgestellt über 320.000,62 DM sollte auf ein Konto bei einer dt. Bank überwiesen werden, der angegebene Empfänger (wohnhaft in Paris) sollte ein französischer Staatsbürger sein.

Der zweite Überweisungsträger, ausgestellt über 490.000 DM, war an ein Konto der RAin adressiert.

Am 19.06.1996 erstattete eine Speditionsfirma bei der Polizei Anzeige wegen Fälschung eines Überweisungsträgers i. H. v. 230.660,80 DM zum Nachteil der Firma. Der Empfänger des gefälschten Überweisungsträgers war der französische Staatsbürger.

Nach dieser Sachlage bestand der dringende Verdacht, dass sich hier eine international operierende Tätergruppe betrügerisch betätigte, um auf diese Weise erhebliche Geldzahlungen im Bereich von mehreren 100.000 DM zu erlangen.

Der Verdacht der Geldwäsche im Hinblick auf die RAin hat sich jedoch nicht nachweisen lassen. Zwar ist davon auszugehen, dass durch den anderweitig verfolgten (StA Dessau), zur Zeit in Belgien wohnhaften dt. Staatsangehörigen beabsichtigt war, über Anderkonten der hier beschuldigten RAin durch Straftaten erlangte Gelder in legalen Umlauf zu bringen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist jedoch davon auszugehen, dass die RAin sich daran nicht beteiligte. Die BS hat sich glaubhaft dazu eingelassen, dass sie über die wahre Herkunft der Gelder und den tatsächlichen Zweck der beabsichtigten Deponierung auf Anderkonten getäuscht wurde. Vorsätzliches Handeln scheidet somit aus.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass die BS leichtfertig handelte. Dass sie den Behauptungen des Vermittlers Glauben schenkte, ist darauf zurückzuführen, dass sie auf bis dahin gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit ihm – größtenteils während einer Zeit der Beschäftigung im selben Unternehmen – zurückblickte.

Fall-Nr.: 9

Am 03.09.1999 erstattete ein Kreditinstitut in Berlin Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen den beschuldigten RA. Der Verdachtsanzeige lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein dt. Staatsangehöriger plante auf dem ihm gehörigen Land, eine Ferien-/Hotelanlage zu errichten. Da er in Deutschland dafür keinen Finanzpartner fand, suchte er international nach Partnern. Er fand eine Firma, die sich bereit erklärte,

das Projekt finanziell zu unterstützen. Nähere Erkenntnisse zu der Firma konnten nicht gewonnen werden.

Der beschuldigte RA wurde als Treuhänder für die geplante Investition i. H. v. 20 bis 30 Mio. US-\$ eingesetzt. Die Gelder sollten unter der Verantwortung des RA in einem Zeitraum von 1,5 bis 2 Jahren je nach Baufortschritt ausgezahlt werden. Der RA ließ sich bei der Niederlassung des Kreditinstituts fünf Anderkonten einrichten.

Ein namentlich nicht bekannt gewordener RA wollte ebenfalls bei demselben Kreditinstitut, aber bei einer anderen Niederlassung, ein Anderkonto eröffnen, auf welches eine Summe von 100 Mio. US-\$ zum Kauf von Immobilien überwiesen werden sollte.

Dabei bezog sich dieser RA auf die an den beschuldigten RA gerichtete schriftliche Reservierungsbestätigung der Anderkonten der erstgenannten Niederlassung. Die zweite Niederlassung lehnte ein derartiges Geschäft ab.

Fall-Nr.: 10

Eine Bank erstattet eine Verdachtsanzeige wegen Geldwäsche gegen den beschuldigten RA (und Notar). Der RA hatte bei der Bank ein Anderkonto eröffnet. Auf diesem Konto gingen Zahlungen i. H. v. 299.861,12 US-\$ und 599.861,12 US-\$ aus dem Ausland ein, Absender war eine Bank in New York.

Unmittelbar darauf wurden die Gelder mittels Schecks abverfügt. Die beiden Schecks gingen an zwei Firmen mit Sitz in Großbritannien (ein Scheck über 355.000 US-\$ und der andere über 540.000 US-\$). Ein Zweck konnte nicht festgestellt werden. Eine der Firmen soll Aktienanlagen vermittelt haben.

Weitere Informationen der Bank:

Der BS eröffnete noch zwei weitere Anderkonten, auf denen bisher keine Umsätze stattfanden. Zu einem Konto teilte er folgendes mit: Der Begünstigte, wohnhaft in Skopje (Mazedonien), ist der größte VW-/Audi-Händler in Mazedonien und bekommt die Ausweitung seines Händlernetzes keine finanziellen Mittel aus dem eigenen Land, sondern angeblich von ausländischen Großbanken, deren Namen er nicht nennen wollte. Diese würden gegen eine Einlage von 500.000 US-\$ das 20-fache dieses Betrages als Kredit vergeben, wobei der Einleger 50 Prozent der Kreditsumme bekäme, die beteiligte Bank 50 Prozent zur eigenen Verfügung behielte und der Kunde keine Kreditzinsen zahlen müsse. Wozu die Einlage verwandt würde, wäre ihm nicht bekannt. In dem Fall des betreffenden RA-Anderkontos (s. o.) sei eine Bank in Manila beteiligt. Die Herkunft der Mandantengelder sei ihm nicht bekannt. Nach Ansicht der Bank sei der Ablauf der Transaktion wirtschaftlich unsinnig, da für die Abwicklung dieser Transaktion kein Anderkonto notwendig wäre, denn ein im Ausland ansässiger Kunde könnte sich ohnehin nicht von der Seriosität des Kontoinhabers überzeugen, um die

Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen sicherzustellen. Das Geld hätte ohne Einschaltung eines deutschen Kontos an die Begünstigten aus den Scheckzahlungen weitergeleitet werden können.

Letztlich konnte keine Vortat i. S. von § 261 StGB ermittelt werden. Das Verfahren wurde gem. § 170 II StPO eingestellt.

Fall-Nr.: 11

Gegen den beschuldigten RA erfolgte eine Verdachtsanzeige einer Bank wegen Geldwäsche. Auf das Konto des Beschuldigten gingen zwei Überweisungen i. H. v. 15.734,40 DM und 19.310,40 DM von einer Bank in Riga/Lettland ein. Auftraggeber war eine Firma.

Den Bankangestellten war aufgefallen, dass das Geld nach der Barabhebung noch in der Schalterhalle an eine russisch sprechende Person weitergegeben wurde. In einem persönlichen Gespräch mit dem RA gab dieser gegenüber der Bank an, dass er lediglich sein Konto für eine dritte Person kurzfristig zur Verfügung gestellt hatte. Er wisse nicht, von wem dieses Geld komme und wofür das Geld sei.

Nach den Ermittlungen ist der BS Rechtsanwalt, gleichzeitig betreibt er gemeinsam mit seinem Vater ein Hotel.

Der BS wurde zum Vorwurf der Geldwäsche vernommen. Hierbei gab er an, dass zwei männliche Personen aus der Ukraine in seinem Hotel gewohnt haben. Bei diesen Personen soll es sich um Vater und Sohn gehandelt haben. Angeblich haben sie in Deutschland für verschiedene Personen, die zur Geschäftsleitung einer ukrainischen Eisenbahngesellschaft gehören, Waren eingekauft. Zum Kauf dieser Waren war auch das Geld bestimmt, das über das Konto des BS gelaufen ist. Eine Anfrage an Interpol Riga bzgl. der beiden Männer ergab keine neuen Ermittlungsansätze. Da eine Vortat nicht ersichtlich war, wurde das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt.

Fälle-Nr.: 12 und 13

Der BS (BS 1) wird aufgrund einer Verdachtsanzeige einer Bank nach § 11 GwG vorgeworfen, sich dadurch der Geldwäsche schuldig gemacht zu haben, dass sie in ihrer Eigenschaft als RAin bei der Anzeigerstatterin ein Anderkonto eröffnet hat, auf dem von drei verschiedenen Kreditinstituten in vier Beträgen insgesamt 1.030.000 DM eingegangen sind.

Verdächtig war insbesondere, dass die Auftraggeberin (eine Treuhand- und Verwaltungs-GmbH), welche die Gelder angabegemäß aufgrund eines Kaufvertrages auf das Konto einbezahlte, unter der gleichen Adresse ansässig ist wie die RAin und dass ihr Geschäftsführer, der Mitbeschuldigte (BS 2), der Sohn der BS 1 ist.

Zum anderen war merkwürdig, dass die BS 1 von dem Anderkonto einen Teilbetrag i. H. v. 360.000 DM in bar für den BS 2 als wirtschaftlich Berechtigten abverfügte, obwohl Barverfügungen von RA-Anderkonten nicht zulässig sind, da dann ein Nachweis über den Verbleib der jeweils verfügten Summe nicht möglich ist. Ein plausibler geschäftlicher Hintergrund für die bar verfügten 360.000 DM ist ferner nicht erkennbar. Insoweit ergab sich zugleich auch ein Verdacht der Geldwäsche gegen den BS 2.

Dieser so gegen die BS 1 entstandene Verdacht der Geldwäsche konnte dann allerdings nicht mehr erhärtet werden. Vielmehr besteht nach den Erkenntnissen, welche die StA bei dem LG Nürnberg – Fürth bei (Mitte der 90iger Jahre) gegen die BS 1 und deren Ehemann durchgeführten Ermittlungen gewonnen hat, der Verdacht, dass die im vorliegenden Verfahren bekannt gewordenen Geldtransaktionen im Zusammenhang mit in den seinerzeitigen Verfahren angesprochenen strafbaren Verhaltensweisen stehen, wobei sich hier die BS 1 und 2 sowie ggf. auch der Ehemann der BS 1 nicht der Geldwäsche, sondern möglicherweise anderweitiger Vermögensstraftaten schuldig gemacht haben. Das Verfahren wurde daher eingestellt.

Zusätzliche Informationen:

Polizeilich ist die BS 1 wegen Betruges (1990) und Unterschlagung von Kfz (1997) in Erscheinung getreten.

Der BS 2 ist strafrechtlich wegen Vortäuschens einer Straftat (1996) und falscher Verdächtigung vorbelastet.

Die BS 1 ist bereits 1995 im Zusammenhang mit einer Verdachtsanzeige nach § 11 GwG in Erscheinung getreten. Die Verdachtsanzeige war gegen eine andere Frau erstattet worden, die wiederholt Schecks einer KG zur Gutschrift auf ihr Konto einreichte. Die Gutschriften wurden von ihr bar verfügt. Gegen die Frau und deren Ehemann wurde wegen Untreue bei der StA Nürnberg – Fürth ermittelt. Die BS 1 war damals Kommanditistin der KG mit einer Einlage von 125.000 DM. Der Ausgang des oben genannten Ermittlungsverfahrens ist der Polizei im vorliegenden Fall nicht bekannt.

Fall-Nr.: 14

Der Beschuldigte eröffnete bei der anzeigenden Bank ein RA-Anderkonto mit sich selbst als wirtschaftlich Berechtigtem und reichte zwei Schecks einer Schweizer Bank in Gesamthöhe von 1,7 Mio. Schweizer Franken zur Gutschrift auf sein Konto ein. Die beiden Schecks waren laut Auskunft der Schweizer Bank in der Schweiz als gestohlen gemeldet. Der BS erläuterte gegenüber der Bank, es ginge bei dem Geschäft um eine Kreditablösung im Zusammenhang mit einem Immobiliengeschäft.

Das vorliegende Verfahren wurde nach § 170 II StPO eingestellt; im Hinblick auf die Lage der Bankfiliale sei die StA Kiel (und nicht StA Itzehoe) zuständig.

Fall-Nr.: 15

Eine Bank in Berlin erstattete gegen einen ihrer Kunden (BS) Verdachtsanzeige wegen Geldwäsche gem. § 11 GwG.

Der Kunde würde in mehreren Fällen Fremdwährungsgeschäfte aus dem Ausland über sein Privatkonto durchführen lassen, die aufgrund der bisherigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zur Bank ungewöhnlich erschienen. In der Vergangenheit führte der beschuldigte RA bei der Bank Privat- und Anderkonten, deren Umsätze nicht auffällig waren.

1996 erfolgte ein Überweisungseingang aus Moskau/Russland von einer Moskauer Firma über 21.000 US-\$. Dieser Eingang wurde i. H. v. 17.878 US-\$ an eine indische Firma aus New Delhi/Indien weitergeleitet, und zwar per Fax-Auftrag des BS aus Bangkok/Thailand.

Bereits ein halbes Jahr zuvor überwies der BS – damals eine Bareinzahlung in US-\$ – an die oben erwähnte indische Firma einen Betrag von 1.928 US-\$.

Außerdem wurde ein Überweisungsauftrag zulasten des Privatkontos des BS bei der Berliner Bank zugunsten eines Kontos bei einer Bank in Bangkok (Kontoinhaber vermutlich der BS) festgestellt. Den Informationen der Berliner Bank zufolge hält sich der BS seit längerem im Ausland auf (Thailand).

Nach Auskunft der deutsch-indischen Handelskammer handelt es sich bei der begünstigten indischen Firma um eine Export-Firma (Export von Lederwaren, Wollartikeln, Schmuck...), die Geschäftskontakt mit einer Berliner Bank haben soll. Der BS ist nach gegenwärtigen Erkenntnissen in Berlin kein zugelassener RA mehr. Er ist aktueller Inhaber/Betreiber einer indischen Gaststätte in Berlin. In diesem Zusammenhang fiel er bereits mehrfach auf, u. a. wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz sowie wegen Verstoßes gegen das Arbeitsförderungsgesetz (der BS beschäftigt in seinem Lokal illegal Personen indischer Nationalität).

Ferner liegen Erkenntnisse gegen ihn wegen „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“, „Verstoß gegen das LebensmittelG“ sowie wegen „Betruges“ vor.

Die Ermittlungen konnten einen Geldwäscheverdacht nicht weiter konkretisieren. Hinweise auf ein Grunddelikt des § 261 StGB fehlen.

Ermittlungsergebnis:

Offensichtlich verlegte der Bankkunde seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seiner Frau (einer Inderin) ins Ausland nach Thailand, obwohl er eine Berliner Meldeanschrift hat und nach wie vor Inhaber einer Gaststätte in Berlin ist. Aus dem Ausland veranlasst er nunmehr Überweisungen zugunsten einer indischen Export-Firma, deren wirtschaftlicher Hintergrund unklar ist.

Fall-Nr.: 16

Gegen den Beschuldigten wurde Verdachtsanzeige nach dem GwG erstattet. Über ein Konto des BS, lt. Kontoeröffnungsantrag ziviler Arbeiter bei der Britischen Armee (Fahrer), erfolgten folgende auffällige Transaktionen:

- am 12.06.1998 → Gutschrift in Höhe von 686.501,55 DM (Auftraggeberin: eine Investment-GmbH), die am 20.07.1998 aber wieder zurückgebucht wurde
- am 25.09.1998 → Gutschrift in Höhe von 10.000,00 DM (Auftraggeberin s. o.), am 30.09.1998 erfolgte Barauszahlung in Höhe dieses Betrages
- am 04.03.1999 → Gutschrift in Höhe von 18.464,54 DM (Text: Name des Beschuldigten: New Delhi); am 09.03.1999 erfolgte Barabhebung in Höhe von 17.500,00 DM
- am 10.03.1999 → Gutschrift in Höhe von 17.466,62 DM (Text: Name des Beschuldigten und weitere undifferenzierte Angabe).

Bezüglich der Transaktionen in Höhe von 686.501,55 DM erging an das anzeigende Geldinstitut ein Schreiben einer RA-Kanzlei aus Frankfurt, welche die o. a. GmbH vertritt.

Die Gesellschaft wiederum steht nach den Angaben der Anwälte in Geschäftsbeziehung zu dem BS.

Der BS und seine Ehefrau hätten am 03.07.1998 die GmbH beauftragt, Fondanteile des BS im Wert von 687.191,24 DM zu verkaufen und den Erlös auf ein Konto einer RA-Kanzlei in Luxemburg (nicht identisch mit der Frankfurter Kanzlei) zu überweisen.

Versahentlich sei dann das Geld auf das Konto des BS überwiesen worden. Die RAe aus Frankfurt baten um Stornierung des Betrages und Überweisung auf ein angegebenes Konto, was auch geschah.

Die Ermittlungen ergaben, dass es sich bei der betreffenden Gesellschaft um eine der weltgrößten Investmentgesellschaften handeln soll und dass ihre gleichnamige GmbH in Frankfurt für den Vertrieb entsprechender Fondanteile in Deutschland zuständig ist.

Die GmbH ist bereits in drei weiteren Verfahren im Zusammenhang mit Verdachtsanzeigen nach dem GwG in Erscheinung getreten (StA Frankfurt: Einstellung gem. § 170 II StPO; LKA Sachsen: Ebenso, eine kriminelle Geldherkunft konnte hier ausgeschlossen werden; StA Köln: Ebenfalls Einstellung).

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse liegen über den BS nicht vor. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der in Rede stehende, ursprünglich auf das Konto des BS überwiesene Geldbetrag aus einer in § 261 StGB katalogisierten oder einer sonstigen Straftat stammt, liegen nicht vor. Die Herkunft des Geldes ist nicht bekannt. Das Verfahren wurde nach § 170 II StPO eingestellt.

Fall-Nr.: 17

Das Kreditinstitut erstattete Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen den BS. Das bei dem Kreditinstitut vorhandene Konto des BS wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden trotz Nachfrage der Bank nicht geklärt.

Am 04.09.2000 erfolgte ein Überweisungseingang i. H. v. 105.172,00 DM, der am 05.09.2000 durch eine Auszahlung i. H. v. 90.000,00 DM bar verfügt wurde.

Diese Verfügungen standen in auffälligem Verhältnis zu den sonstigen nur kleineren getätigten Beträgen.

Ermittlungen des (für den BS) zuständigen Finanzamtes für Fahndung und Steuerstrafsachen in Oldenburg ergaben, dass der BS im Juni 2000 ein Grundstück für 765.000,00 DM gekauft und im Juli 2000 das gleiche Grundstück für 1.400.000,00 DM an eine Immobilienverwaltungs-GmbH verkauft hat.

Beide Kaufverträge wurden bei einem Notar in Holstein beurkundet, von welchem auch der Betrag von 105.172,00 DM auf das Konto des BS überwiesen wurde. Demnach ist der Wert der Immobilie innerhalb eines Monats um 80 Prozent gestiegen, der BS hat einen Überschuss von 635.000,00 DM erzielt (35.000,00 DM gingen bei diesem Geschäft noch an den Erstverkäufer).

Die Ermittlungen ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass die in Rede stehenden Gelder im Zusammenhang mit einer in § 261 StGB aufgeführten Vortat stehen. Es ergaben sich auch sonst keine Hinweise auf einen strafrechtlich relevanten Hintergrund als Quelle der Gelder. Inwieweit hier gegen Vorschriften der AO verstoßen wurde, konnte nicht gesagt werden. Das Verfahren wurde gem. § 170 II StPO eingestellt.

Fall-Nr.: 18

Eine Bank erstattete Verdachtsanzeige aufgrund verdächtiger Überweisungen nach Luxemburg. Die begünstigte Firma der Überweisungen war bereits Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen in Deutschland.

Die Firma bot als Anlageform ein „professionell verwaltetes Gemeinschaftskonto für Börsengeschäfte mit Aufstockungsmöglichkeit“ an (Mindesteinlage 5.000 DM). Ermittelt wurde bzgl. Kapitalanlagebetruges.

Nach Angabe der anzeigenden Bank stimmten bei den Überweisungen Betragshöhe und wirtschaftlicher Hintergrund nicht überein. Über den BS wurden bis dahin keine Beträge dieser Größenordnung abgewickelt.

Aufgrund einer Berichterstattung in einer Zeitschrift entstand der Verdacht, dass möglicherweise Betrug zum Nachteil von diversen Anlegern betrieben wurde.

Es besteht im Hinblick auf die Firma ein Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren bei der StA Mühlhausen (Thüringen). Das vorliegende Verfahren wurde nach § 170 II StPO eingestellt, die Ermittlungen blieben erfolglos.

Fall-Nr.: 19

Ein Kreditinstitut machte eine Verdachtsanzeige. Gründe dafür waren:

Die BS hatte zwei Auslandsüberweisungen von Schweizer Firmen über einen Gesamtbetrag von rund 60.000,00 DM empfangen, welche von der Größenordnung nicht zu ihren bisherigen Kontoumsätzen passten. Zudem war die BS nach eigenen Angaben nicht wirtschaftlich Berechtigte bzgl. der empfangenen Gelder. Hintergrund der verdächtigen Transaktionen war folgender:

Angabegemäß sollten die Gelder für einen Autokauf bestimmt sein. Gegenüber der Anzeige erstattenden Instituts äußerte die BS, dass sie die Gelder in Begleitung eines griechischen RA abholen werde. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Grieche der eigentlich wirtschaftlich Berechtigte der Transaktionen ist und dass er der Lebensgefährte der BS ist.

Die BS ist bisher polizeilich wegen fahrlässiger Tötung in Erscheinung getreten: Während ihrer Tätigkeit als städtisch bedienstete Badeaufsicht war ein Kind zu Tode gekommen, eine Verurteilung ist nicht bekannt.

Ihr griechischer Lebensgefährte ist ebenfalls polizeilich in Erscheinung getreten: Für den Hauptbeschuldigten eines anderen Verfahrens hatte er aus Gefälligkeit illegal gekaufte Waffen (Schnellfeuergewehre) aufbewahrt. Eine Verbindung zu dem vorliegenden Verfahren besteht nicht. Das Verfahren wurde gegen die BS nach § 170 II StPO eingestellt.

Fall-Nr.: 20

Eine Bank erstattete Verdachtsanzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche. Der BS ist Geschäftsführer einer GmbH (Einzelhandel mit Textilien).

Auf das Konto der Firma ging innerhalb kurzer Zeit eine Gesamtsumme in Höhe von 543.040,00 DM ein. Kurz darauf wurde mittels vier Barauszahlungen und einer Überweisung ein Betrag von 470.975,00 DM verfügt. Die Gutschriften in Höhe von 149.830,00 DM und 226.750,00 DM wurden von dem Konto eines Notars überwiesen, die Gelder stammen augenscheinlich aus einem Immobilienkauf.

Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Vortat i. S. d. § 261 StGB. Das Verfahren wurde gem. § 170 II StPO eingestellt.

Fall-Nr.: 21

Es kam zu einer Einleitung eines Geldwäscheverdachtsverfahrens durch eine anonyme Anzeige. In dem Brief wird mitgeteilt, dass der BS (RA und Notar) zwi-

schen 1985 und 1994 in Millionenhöhe Geldwäsche betrieben haben soll. Außerdem wird erläutert, dass bei deutschen Anlegern betrügerisch Geldanlagen vorgetäuscht werden, dass die Gelder auf ein Konto des BS überwiesen werden und von diesem Konto in die USA zur Geldwäsche an eine Firma weitergeleitet werden.

Die Ermittlungen der Polizei ergaben diesbezüglich keine Anhaltspunkte. Das Verfahren wurde mangels Tatverdachts nach § 170 II StPO eingestellt.

Fall-Nr.: 22

Es wurde eine Verdachtsanzeige durch eine Bank wegen eines ungewöhnlich hohen Giroeingangs über 250.000,00 DM auf das Konto einer Rentnerin erstattet. Am selben Tag erfolgte noch eine Barabhebung von 200.000,00 DM. Auffällig war der ausländische Name des Auftraggebers.

Das Geld wurde von einem anderen deutschen Kreditinstitut überwiesen. Kontobevollmächtigter für das Auftraggeberkonto ist ein deutscher RA, der auch die Verfügung getätigt hatte. Der Kontoinhaber ist in Tel Aviv wohnhaft.

Die Kontoführung durch den RA wurde mit dem auswärtigen Wohnsitz des Kontoinhabers begründet. Als Verwendungszweck für die Überweisung der 250.000,00 DM an die Rentnerin war „Kredit“ angegeben.

Es fanden bereits ähnliche Transaktionen in dieser Höhe an andere Personen statt. Dabei soll es sich um Entschädigungsleistungen für dritte Personen handeln. Der RA überträgt diese Zahlungen von seinem Konto auf das bereits erwähnte Konto, für das er eine Vollmacht besitzt und überweist dann weiter an diverse andere Personen. Gegen den RA und seine dubiosen Praktiken wurde in anderen Verfahren ermittelt. Das Verfahren gegen die Rentnerin wurde eingestellt.

Fälle-Nr.: 23a und 23b

Der BS 1 und seine Ehefrau (BS 2) sollen laut einem Spiegelartikel mit unlauteren Mitteln versucht haben, Mandate von ehemaligen Zwangsarbeitern zu erlangen. Das Berliner RA-Ehepaar reichte für rund 2000 Mandanten aus Israel Klage auf Reparationszahlungen ein. Manche der angeblichen Mandanten kannten BS 1 und 2 gar nicht. Zudem sollen die BS übertrieben hohe Honorarforderungen gestellt haben (zwischen 15 und 25 Prozent der Entschädigung).

Drei Monate vor der Verdachtsanzeige durch die Bank wurde der BS 1 zu fünf-einhalb Jahren Haft wegen Steuerhinterziehung verurteilt und gab seine Anwaltszulassung zurück. Die BS 2 (selbst RAin), gegen die sich die vorliegende Verdachtsanzeige primär richtet, hat vor diesem Hintergrund mehrere Notar-Anderkonten für Mandanten jüdischer Abstammung eröffnet, auf die vermutlich die zu

erwartenden Reparationszahlungen geleistet werden sollen. Der BS 1 wurde nicht direkt in diese Transaktionen einbezogen.

Die Ermittlungen ergaben keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Grunddelikts i. S. von § 261 StGB und das Verfahren wurde eingestellt.

Fälle-Nr.: 24a und 24b

Das anzeigende Kreditinstitut vermittelte für den beschuldigten RA die Eröffnung eines US-\$-Kontos bei einer anderen Bank. Durch dieses Konto sollte dem BS die notarielle Abwicklung eines internationalen Ölgeschäfts ermöglicht werden, bei dem ein größerer US-\$-Betrag eingehen sollte. Auf einem gleichzeitig eröffneten Privatkonto des BS sollten seine in US-\$ fließenden Gebühren vereinbart werden. Eingänge auf dem Konto wurden nicht verzeichnet.

Zwischenzeitlich war der Bank bekannt geworden, dass einem vermögenden Kunden einer anderen Bank ein Anlageangebot durch eine GmbH unterbreitet wurde, nach dem der Anleger kurzfristig 150.000,00 US-\$ zahlen und nach zehn Tagen 300.000,00 US-\$ zurückerhalten sollte. Das Geld wurde zur Eröffnung eines Akkreditivs bei einer Bank in Zagreb benötigt. Die Zahlung sollte auf das Konto des BS erfolgen. Diese Informationen stimmten nicht mit den Angaben des BS überein. Der Kunde soll trotz Warnung der Bank den Zahlungsauftrag abgegeben haben.

Ein Eingang des Betrages wurde bei der Bank des BS noch nicht verzeichnet. Die den Überweisungsauftrag ausführende Bank hat neben den beiden anderen involvierten Banken ebenfalls Verdachtsanzeige erstattet. Dieses Verfahren wird bei der StA Heilbronn geführt. Deren Erkenntnisse sollen der StA Verden dann übermittelt werden. Das vorliegende Verfahren ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen oder eingestellt.

Fall-Nr.: 25

Der beschuldigte RA wollte über sein RA-Anderkonto eine Finanztransaktion für einen Mandanten aus der Schweiz durchführen lassen, die der angezeigten Bank u. a. wegen der Höhe (30 Mio. US-\$) suspekt war.

Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass der BS in ähnlicher Weise schon einmal auffällig geworden war. Bei der StA Mönchengladbach war ein Verfahren gegen eine Firma anhängig, in das auch der BS verwickelt war. Auch in diesem Fall hatte er seine Anderkonten für die Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Firma zur Verfügung gestellt.

Der BS wird außerdem in einer Vielzahl weiterer Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Betrugsstraftaten (fast ausnahmslos im Bereich von Geldanlagemodellen, Finanzierungsmodellen oder Waren- bzw. Börsentermingeschäften) genannt. Der BS soll jeweils Anderkonten aus seiner Tätigkeit als RA und Notar

für andere Personen oder Firmen zur Verfügung gestellt haben. Über diese Konten sollen dann (zweckentfremdet) in betrügerischer Weise die verschiedensten Geschäfte abgewickelt worden seien.

Fall-Nr.: 26

Das anzeigende Institut erhielt ein Auskunftersuchen der StA Düsseldorf bzgl. eines Ermittlungsverfahrens wegen Betruges gegen eine Firma (GmbH). Diese Firma stand mit der Bank in Kontoverbindung, außerdem ist einer ihrer Bankkunden Geschäftsführer der besagten Firma.

Weitere Kunden der Bank (sowohl Firmen als auch natürliche Personen) hatten ebenfalls enge geschäftliche Beziehungen zu der Firma, gegen die ermittelt wird. Zu den insgesamt sechs Beschuldigten gehört auch ein amerikanischer RA, der bei der meldenden Bank ein Konto führt und mit den weiteren Beschuldigten in Verbindung steht.

Ob unter den deutschen Beschuldigten ebenfalls RA sind, lässt sich den Unterlagen nicht eindeutig entnehmen. Jedenfalls gibt die Bank an, dass sie aufgrund des Ermittlungsverfahrens, der Struktur – RA in Deutschland und den USA zur Kontoführung/Vertrieb in Deutschland – und der Vorstrafen in den USA die Transaktionen als geldwäscheverdächtig anzeigt. Das Verfahren wurde mangels Beweisen eingestellt.

Fälle-Nr.: 27a und 27b

Der BS 1 (Steuerberater) eröffnete ein Treuhandkonto, auf das er 518.000,00 DM in der Stückelung von 1000 DM-Scheinen einzahlte. Gegenüber der Bank erklärte er, dass über das Geld in den nächsten Tagen wieder verfügt werde, ohne jedoch nähere Angaben zum Hintergrund zu machen. Die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten wurde mit einem Yachtclub in Mittelamerika angegeben.

Gegen den Begünstigten (BS 2) lief ein Strafverfahren wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges bei der StA Bielefeld. Er soll von einer Vielzahl von Geschädigten in Deutschland im Rahmen eines groß angelegten Anlagebetruges ca. 70 Mio. DM betrügerisch erlangt haben.

Nach Angaben der StA Bielefeld wurden die in Rede stehenden Gelder mit deren Wissen als Schadenswiedergutmachung transferiert. Dies wurde vom LG Münster bestätigt. Daher wurde das Verfahren gegen den BS 1 und den BS 2 eingestellt.

Fall-Nr.: 28

Die BS ist RAin und hob, nach einem Zahlungseingang auf ein Girokonto von 451.409,72 DM, einen Betrag von 440.000,00 DM in bar ab. Laut Aussage ist

Anweisender eine Person aus Buenos Aires. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Fall-Nr.: 29

Gegen den beschuldigten RA wurde eine Verdachtsanzeige wegen Geldwäsche durch eine Bank erhoben. Auf ein bisher umsatzloses Konto des BS wurden innerhalb von ca. 6 Wochen rund 1,9 Mio. DM von verschiedenen Personen/Firmen überwiesen.

Daraufhin sollte der Betrag (bis auf einen geringen Sockelbetrag) an eine weitere Firma überwiesen werden. Die Transaktion wurde durch die StA freigegeben. Der wirtschaftliche Hintergrund dieser Transaktionen ist nicht nachvollziehbar.

Fall-Nr.: 30

Auf das Konto des BS wurde innerhalb von zwei Monaten ein Betrag von ca. 230.000,00 DM überwiesen, wobei die Gelder immer von demselben Konto überwiesen wurden. Inhaber dieses Kontos ist ebenfalls der BS; außer ihm besaß keine andere Person Kontovollmacht. Eine Überprüfung dieses Kontos führte zu keinen weiteren geldwäscheverdächtigen Transaktionen.

Kurz darauf wurden 165.000,00 DM von diesem Konto auf ein weiteres transferiert, dessen Kontoinhaber die Eltern des BS sind.

85.000,00 DM dieser zweiten Überweisung wurden wenige Tage später auf das ursprüngliche Konto zurück überwiesen. Die Gelder wurden stets zwischen Konten des BS und dessen Eltern verschoben, ohne dass hierfür ein konkreter wirtschaftlicher Hintergrund erkennbar wäre.

Zu bemerken bleibt, dass der BS Zivildienstleistender ist und deshalb die oben genannten Beträge nicht plausibel erscheinen.

Fall-Nr.: 31

Der BS ist RA und zahlt in unregelmäßigen Abständen auf verschiedene Konten Geld ein. Dabei zieht er laut Aussage der Bank das Geld aus seinen Anzugtaschen. Barverfügungen seitens des BS finden in der Regel nicht statt, jedoch verfügt ein Bevollmächtigter über Barbeträge eines Kontos. Dieses Konto wurde ursprünglich als Anderkonto eröffnet, wird jedoch derzeit als Kanzleikonto verwendet.

Der BS hat sich bei der Bank detailliert zu der praktizierten Vorgehensweise zum Geldwäschegesetz informiert. Zudem sei bekannt, dass sich der BS in „zweifelhaften“ Lokalen im Bahnhofsbereich aufhält, die u. a. der Drogenszene zugerechnet werden. Über die Polizei Düsseldorf wurde eine Personenfeststellung des BS betrieben. Zudem wurden Informationen über den BS vom Finanzamt für Steuerstrafsachen beantragt.

Fall-Nr.: 32

Der BS unterhält auf eigenen Namen ein Geschäftskonto und mehrere Darlehenskontoen bei der Bank. Weiterhin unterhält er zusammen mit seiner Frau und seinem Bruder (und dessen Ehefrau) weitere Darlehenskontoen.

Über das Konto des BS werden immer wieder Scheckeinziehungen in beachtlicher Höhe, meistens auf eigene Konten, vorgenommen, dessen Umstände laut Aussage der Bank undurchsichtig sind. Die Bank hatte Zweifel über den wahren wirtschaftlichen Hintergrund der Scheckziehungen (i. H. v. 645.000,00 DM) und erstattete Verdachtsanzeige nach § 11 GwG. Weiterhin merkte die Bank jedoch an, dass der BS seit vielen Jahren seinen Verpflichtungen aus Baudarlehen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die StA leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein, im Zuge dessen der Anfangsverdacht jedoch nicht bestätigt worden ist.

Fall-Nr.: 33

Der BS ist RA und Geschäftsführer einer Firma, gegen die das Insolvenzverfahren eingeleitet ist. Der BS reichte zwei Schecks in Höhe von 52.800,00 DM und 141.200,00 DM zur Gutschrift auf ein Anderkonto (für Rechnung der Firma) ein und kündigte danach sofort eine Barverfügung an. Die Verdachtsmeldung wurde seitens der Bank getätigt, weil Scheckeinreichungen zugunsten eines RA-Anderkontos erfolgten, deren Gegenwerte für ein RA-Anderkonto unüblich waren. Zudem erfolgten die Transaktionen für Rechnung einer sich im Insolvenzverfahren befindlichen Firma, des Weiteren befindet sich der BS in großen finanziellen Schwierigkeiten. Im Zuge der Ermittlungen konnte die Herkunft des Geldes nicht ermittelt werden. Jedoch besteht nach Ermittlungsende ein Anfangsverdacht wegen Urkundenfälschung und Scheckbetruges. Die StA regt ein neues Ermittlungsverfahren an.

Fall-Nr.: 34

Der Beschuldigte ist RA und unterhält ein RA-Anderkonto. Der BS ist bislang auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität einschlägig in Erscheinung getreten. Er buchte zunächst 1.114.499,17 DM von einem bei derselben Bank geführten Girokonto auf das RA-Anderkonto um. 1.000.000,00 DM wurden von einem anderen Konto des BS bei einer anderen Bank auf das RA-Anderkonto überwiesen. Eine Woche später verfügte der BS 2.114.499,17 DM in bar. Bezüglich der Bestimmung des Geldes konnten keine Hinweise erlangt werden. Die Barverfügungen erschienen der Bank ungewöhnlich, da ansonsten öfter Gelder von dem Konto ins Ausland transferiert wurden. Es ergaben sich im Laufe des Verfahrens jedoch keine Hinweise auf einen strafrechtlich relevanten Hintergrund des transferierten Geldes.

Fall-Nr.: 35

Gegen den beschuldigten RA liefen in der Vergangenheit schon mehrere Verfahren wegen Urkundenfälschung und Betrug. Vorliegend hat sich der BS zunächst bei seiner Bank nach den Konditionen für Tagegeld in Höhe von ca. 80 Mio. DM erkundigt. Der Betrag wäre für einen Hotelkauf in Luxemburg bestimmt; wirtschaftlich Berechtigter sei ein Mandant. Wenig später wollte der BS eine Transaktion in Höhe von 25 Mio. US-\$ für einen Mandanten über sein Geschäftskonto abwickeln lassen. Die in den Papieren angegebene Bank ist dem Bankinstitut nicht bekannt und ist auch in keinem Verzeichnis geführt. Der BS wurde auf die Möglichkeit der Errichtung eines RA-Anderkontos hingewiesen, womit sich der BS einverstanden erklärte. Wenig später meldete die Bank eine weitere Transaktion, bei der es um die Zusendung von Bankgarantieunterlagen einer brasilianischen Bank in einem Umfang von 80 Mio. US-\$ geht. Hier entstand der Verdacht, es könnte sich bei den Bankgarantieunterlagen um Fälschungen handeln. Des Weiteren besteht seitens der StA der Verdacht, dass der BS weitere Straftaten im Bereich des Betruges begeht oder zu begehen versucht.

Fall-Nr.: 36

Die Verdachtsanzeige seitens der Bank bezog sich auf die Verantwortlichen einer Firma mit Hauptsitz in Belgien. Von dem Konto dieser Firma wurde ein Betrag von 16,5 Mio. EUR auf ein Konto einer anderen belgischen Firma (Konto in Deutschland) überwiesen. Diese Firma wiederum kooperiert mit weiteren belgischen und britisch-amerikanischen Unternehmensgruppen. Im Folgenden wurden die Gelder auf ein Notar-Anderkonto bei einer Kieler Bank überwiesen. Angabegemäß war es eine Kaufpreiszahlung.

Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den beteiligten Personen/Firmen, der offensichtlichen Nutzung von Durchlaufkonten in Deutschland und fehlender Erklärungen der Personen zum wirtschaftlichen Hintergrund erschienen die Transaktionen als geldwäscheverdächtig. Zum Sachverhalt wurden bei den betroffenen Banken weitere zweckdienliche Unterlagen angefordert. Polizeiliche Erkenntnisse bzgl. der beteiligten Personen und Firmen liegen weder in Deutschland noch bei den niederländischen Sicherheitsbehörden vor. Weitere verdachtserregende Transaktionen sind nicht bekannt geworden.

Fall-Nr.: 37

Der BS unterhält bei der die Verdachtsanzeige erstattenden Bank mehrere Konten. Dort gingen insgesamt 10 Überweisungen von einem Notar-Anderkonto, dessen Inhaberin auch der BS ist, mit einem Gesamtvolumen von ca. 880.000 US-\$ ein. Diese Gelder wurden umgehend auf ein Konto in London überwiesen. Die Verdachtsanzeige wurde damit begründet, dass die Geldwäschebeauftragte in

London mitteilte, dass die Londoner Bank in London unbekannt sei. Später stellte sich jedoch heraus, dass der Empfänger in London doch existiert und somit der Hauptgrund für die Verdachtsanzeige entfiel. Dennoch meldete die Bank weitere Transaktionen des BS. Später wurde bekannt, dass sich die englische Geldwäschaufsichtsbehörde an die Londoner Bank gewandt hatte (Grund der Nachfrage: Aktivitäten der Bank). Diese Behörde wurde vom LKA angeschrieben, um Informationen zum Hintergrund der Anfrage zu erlangen. Trotz zahlreicher Nachfragen ging von dort keine Antwort ein. Weitere Nachfragen bei dem BS durch den Geldwäschebeauftragten ergaben, dass der Hintergrund für die Zahlungen Schadensersatzleistungen waren.

Fall-Nr.: 38

Ein Steuerberater (BS 1) eröffnete ein Treuhandkonto. Auf dieses Konto zahlte er 518.000 DM in bar ein (Stückelung in 518 Tausendmarkscheine). Dabei gab er an, dass er das Geld treuhänderisch für den Treugeber (BS 2) einzahle. Dieser würde sich derzeit im Ausland aufhalten. BS 1 erklärte, er wolle das Geld in den nächsten Tagen wieder abverfügen, ohne jedoch einen genauen Zeitpunkt für die anvisierte Transaktion anzugeben. Zur Herkunft des Geldes machte er keine Angaben. Kriminalpolizeiliche Kenntnisse bzgl. des BS 1 liegen nicht vor. Der BS 2 wurde mit zwei internationalen Haftbefehlen gesucht, da er mit durch Betrug erlangten Geldern ins Ausland geflohen war, um sich den in Deutschland anhängigen Strafverfahren zu entziehen. Das LKA kam zu dem Schluss, dass die Gelder, die der BS 1 treuhänderisch von dem BS 2 zur Anlage erhalten hat, aus den Betrugstaten stammen. Es sei davon auszugehen, dass die durch Betrug erlangten Gelder gegenständlich durch das Transferieren über Konten nicht mehr vorhanden seien.

Fall-Nr.: 39

Die BS unterhält ein Treuhandkonto. Der Verdachtsanzeige der Bank ist lediglich zu entnehmen, dass die Umsätze der BS nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit als Steuerberaterin stehen.

Als weitere Begründung wird aufgeführt, dass gegen eine Karlsruher Firma von einer Hamburger Bank eine Verdachtsanzeige gestellt wurde. Den Kontoübersichten ist zu entnehmen, dass diese Firma einen Betrag von 186.618,52 DM auf das Konto der BS überwiesen hat. Zudem wurden auf dieses Konto größere Beträge per Barein- und -auszahlung transferiert. Die BS äußerte sich zu dem Sachverhalt derart, dass sie die Karlsruher Firma berate, deren Konten vom Finanzamt München gepfändet worden seien. Das Finanzamt habe mehrere Steuerbescheide gegen diese Firma erlassen. Aus diesem Grund habe sie ihr Konto für diese Transaktionen zur Verfügung gestellt, da dieser Betrag anderenfalls vom Finanz-

amt München gepfändet worden wäre. Die Ermittlungen ergaben, dass dem Sachverhalt der Verdachtsanzeige ausschließlich die steuerlichen Unregelmäßigkeiten der Karlsruher Firma zugrunde lagen. Nach Auskunft der für die Bearbeitung dieses Falles zuständigen Behörde, wurde die BS in die bereits laufenden Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung einbezogen.

Fall-Nr.: 40

Als Verdachtsgründe wurden in der Anzeige angegeben, dass der BS über insgesamt drei Girokonten beim anzeigenden Institut verfügt, über welche auffällige Transaktionen durchgeführt werden. Bei einem dieser Konten handelt es sich um ein Treuhandkonto für eine amerikanische Firma, welche nach Kundenangaben über Vermittler in Deutschland Aktien einer noch nicht notierten AG in Deutschland verkauft. Insgesamt haben die Konten den Charakter von Durchlaufkonten. Auffällig erscheint, dass der BS in der Vergangenheit mehrfach wegen Betruges, Urkundenfälschung u. ä. in Erscheinung getreten ist. Verurteilungen sind nicht bekannt.

Im Zuge der Ermittlungen stellte sich nach Anfrage beim Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel heraus, dass oben genannte Geldanlagen grundsätzlich zulässig sind.

Weitere Erkenntnisse zum BS bestehen dort nicht. Der Geldwäscheverdacht konnte im Übrigen nicht erhärtet werden.

Fälle-Nr.: 41/1 und 41/2

Der BS 1 erschien in Begleitung von dem BS 2 bei der Bank und legte ein Schreiben vor, indem er von dem BS 2 beauftragt wird, 600.000 argentinische Pesos (laut Schreiben „sauberes“ und nicht aus Straftaten stammendes Geld) in DM zu tauschen. Die Bank nahm das Geld unter Hinweis auf die erforderliche Echtheitsprüfung an. Am nächsten Tag wollte der BS 1 einen Sortentausch in Höhe von 300.000 Pesos durchführen. Er hatte das Geld in einer Plastiktüte bei sich, die zum Sortentausch übergeben wurde. Zur Herkunft erklärte er, dass mit diesem Geld „Industrieanleihen/-anlagen“ bezahlt worden seien. Da zumindest der Verdacht bestand, dass es sich um Falschgeld handeln könnte, erfolgte durch Beschluss des AG Emden die Beschlagnahme der Geldnoten.

Eine Untersuchung der Bank und des BKA ergab, dass es sich um echte, aber bereits 1984 außer Kurs gesetzte und damit nicht mehr einlösbare Geldnoten handelt. Der Wert der alten Pesos lag bei lediglich 1,20 DM. Eine Interpolanfrage bei der argentinischen Polizei hat bzgl. der Herkunft der Pesos keine Aufklärung gebracht. Offenbar sollte versucht werden, die außer Kurs gesetzte Währung noch zu Geld zu machen, was allerdings nach einer ersten Prüfung durch die

Bank misslang. Der Geldwäscheverdacht konnte demnach nicht erhärtet werden. Die Beschlagnahme wurde aufgehoben und das Geld zurückgegeben.

Fall-Nr.: 42

Der BS erschien in der Bank, um ein RA-Anderkonto für ein Flugplatzgroßprojekt zu eröffnen. Über das Konto sollten hohe Beteiligungsbeträge geleitet werden. Der Bankangestellte wies den BS darauf hin, dass ein Treuhandkonto nur in DM eingerichtet wird und für dieses Konto keinerlei Kreditkarten ausgegeben werden. Obwohl der BS damit einverstanden war, machte der Bankangestellte keine Zusage. Man vereinbarte ein neues Gespräch, bei dem die Bank erklärte, man werde ein solches Treuhandkonto nicht eröffnen.

Der BS nahm dies zur Kenntnis und verabschiedete sich, ohne nachzufragen, weshalb man es ablehne. Aus dieser Reaktion meint die Bank zu entnehmen, dass dies wohl nicht die erste Ablehnung einer Bank zu einem Konto dieser Art gewesen sei. Obwohl keinerlei Geldgeschäfte zustande gekommen sind, hat sich die Bank entschieden, eine Geldwäschanzeige zu erstatten, um so diesen Sachverhalt den Ermittlern zur Kenntnis zu geben. Über die Verantwortlichen für das Flugplatzgroßprojekt konnten keinerlei Erkenntnisse gewonnen werden. Über den BS wurde ermittelt, dass er als integrierter Geschäftsmann und Steuerberater, in ganz Deutschland tätig, bekannt ist. Der Vorgang wurde nach Abschluss der Ermittlungen an die StA übersandt, die das Verfahren nach § 170 II StPO einstellte.

Fall-Nr.: 43a, b und c

Das Verfahren richtet sich – neben mehreren anderen Beschuldigten – u. a. gegen drei RAe. Zwei der Beschuldigten gehören der gleichen Sozietät an.

Der Anfangsverdacht entstand im Rahmen eines Verfahrens gegen Mandanten des BS 1 und BS 2 wegen umfangreicher, gewerbsmäßig organisierter BtM-Delikte in Deutschland und in den Niederlanden. Im Zuge dieses Verfahrens kam es zu einer Haftbefehlsverkündung gegen einen Mandanten (hier: Vortäter). Der BS 1 beantragte eine Besuchserlaubnis. Bei diesem Erstbesuch ist der BS 1 mit der Verteidigung beauftragt worden. Zudem wurde dem BS 1 aufgetragen, sich um die Verteidigung seiner Ehefrau, die ebenfalls inhaftiert war, durch den BS 2 zu kümmern (BS 1 und BS 2 gleiche Sozietät). Zwischen dem BS 1 und dessen Mandanten wurde eine Honorarvereinbarung geschlossen. Zur Finanzierung der Verteidigung unterzeichnete der Mandant wenig später zugunsten des BS 1 eine Erklärung der Abtretung von Rückforderungsansprüchen gegenüber dem BS 4 (kein RA) aus Anzahlung eines Pkw-Kaufs, eine Rücktrittserklärung von dem Pkw-Kauf sowie die Anzeige der Abtretung der Rückzahlungsansprüche an den BS 1. BS 1 hatte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis einer möglichen Herkunft der Anzahlung auf den Pkw-Kauf aus BtM-Geschäften seines Mandanten, der

dem BS 1 von einem „nennenswerten legalen Monatseinkommen“ berichtet hatte.

Nach dem Besuch und Abschluss der Vereinbarung wandte sich der BS 1 an den BS 4, um diesem die Rücktrittserklärung und Abtretung der Rückzahlungsansprüche an ihn anzuzeigen. Der BS 4 verwies den BS 1 auf den ihn vertretenden BS 3, mit dem sich der BS 1 anschließend in Verbindung setzte.

Zwischenzeitlich hatte der BS 2 die Verteidigung der Ehefrau des Vortäters übernommen. Die Ehefrau äußerte in einer Beschuldigtenvernehmung, dass ihr Mann Einnahmen aus Drogengeschäften u. a. für seinen Porsche genutzt habe (oben Kfz).

Dieser fragliche Porsche ist vor dieser Aussage vom BS 4 an eine Drittperson weiterveräußert worden. Der BS 3 übergab dem BS 1 gegen Quittung einen Barbetrag i. H. v. 24.300,00 DM in Erfüllung der Rückzahlungsansprüche des inhaftierten Mandanten gegen den BS 4.

Wenig später wurde das Anwartschaftsrecht des Mandanten gepfändet. Der BS 1 lässt von den 24.300 DM 20.000 DM als Kostenvorschuss verbuchen (je 10.000 DM für seinen Mandanten und für die Ehefrau, vertreten durch den BS 2). Weiterhin verbucht er 4.300.000 DM als Fremdgeld. Den Restbetrag zahlte der BS 1 auf das von der Kanzlei geführte Anderkonto zu Gunsten seines Mandanten ein.

Es kam in diesem Verfahren schließlich auch zur Anklage, das Verfahren läuft (wohl) noch.

Das Verfahren richtete sich letztlich hauptsächlich gegen den BS 1 und den BS 2. Der BS 3 und der BS 4 spielen nur untergeordnete Rollen und sind der Geldwäsche nicht verdächtig.

Fälle-Nr.: 44/1 und 44/2

Der Vortäter hat in seinem Elektrogeschäft gestohlene Ware verkauft (im Wert von 136.921,50 DM). Es erging sodann ein dinglicher Arrest über sein Vermögen in dieser Höhe, woraufhin auch sein neuer Porsche im Wert von 135.000 DM gepfändet wurde.

Der Vortäter behauptet, der Kfz-Brief liege beim Händler, der Kauf sei finanziert. Später meldet sich der Bruder des Vortäters (hier BS 2) und behauptet, ihm sei der Porsche sicherheitsübereignet worden als Sicherheit für ein Darlehen in Höhe von 150.000 DM. Er legt den Darlehensvertrag und den Sicherheitsübereignungsvertrag vor, den ein RA (BS 1) ausgefertigt hatte.

Dieser Version wird jedoch keinen Glauben geschenkt, so dass es bei dem RA zu einer Durchsuchung kommt, bei der festgestellt wird, dass die Verträge erst nach der Pfändung des Porsches aufgesetzt wurden (Beweis: Terminkalender des RA, Speicherung der Daten/Verträge im Computer erst nach der Pfändung).

Daraufhin gesteht der RA das Geschehen, er habe vorerst von der Hehlerei nichts gewusst, als es ihm klar wurde, hat er dann auf die RA-Gebühren verzichtet.

Er beantragt daraufhin, das Verfahren einzustellen oder einen Strafbefehl zu erlassen. Letzterer ist in den Akten im Entwurf, aber das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der RA (BS 1) stellt in seiner Stellungnahme dar, dass er unschuldig ist, da er sich hauptsächlich mit Zivilrecht befasst und von § 261 StGB keine Ahnung habe. Er sei überredet worden und habe geglaubt, die Verhandlungen über das Darlehen und die Sicherungsübereignung haben mündlich stattgefunden, so dass er den bereits mündlich geschlossenen Vertrag nur noch mal „bestätigen“ sollte.

Fall-Nr.: 45

Bei einem Dealer (Vortäter) werden Geld und Drogen beschlagnahmt. Der Verteidiger (BS) beantragt die Auszahlung eines Teils des Geldes an sich (Verteidigerhonorar), da ihm der Vortäter Ansprüche abgetreten hatte. Es kommt zur Einstellung wegen eines OLG Urteils. Der RA (BS) erhält eine Entschädigung wegen der Durchsuchung seiner Kanzlei.

Fall-Nr.: 46

Ein Untersuchungshäftling (Vortäter) tritt an seinen RA (BS) eine Darlehensforderung in Höhe von 10.000,00 DM ab. Diese Forderung stand ihm gegen einen anderen RA zu. Der BS tritt der Pfändung der Forderung durch die Ermittlungsbehörde und dem Pfändungsbeschluss als Drittschuldner entgegen. Dies wird zunächst als Geldwäsche gewertet, was jedoch später wieder fallen gelassen wird.

Während der Mandant in Untersuchungshaft sitzt, schickt ihm der RA (BS) eine Vollmacht, da sein Konto gesperrt wurde. Durch diese Vollmacht soll die Verlobte des Mandanten bevollmächtigt werden, an ein Bank-Depot des Untersuchungshäftlings heranzukommen. Es kommt zur Einstellung, da nicht klar ist, ob die Verlobte die Vollmacht je bekam (sie erinnert sich nicht und bei einer Durchsuchung wird die Vollmacht nicht gefunden). Auch die Bank hat die Vollmacht nie gesehen, daher liegt noch nicht einmal Versuch vor.

Fall-Nr.: 47

Der Beschuldigte ist RA und hat ein Darlehen bei einem Mandanten (Vortäter aus Fall-Nr. 82) in Höhe von 20.000,00 DM genommen. Die Polizei wird im Rahmen der weiten Ermittlungen gegen den Vortäter darauf aufmerksam. Dieser unterhält mit anderen Personen einige Häuser, in denen Zimmer an Prostituierte vermietet werden. Diese werden teilweise von der „Organisation“ (eher Bande) illegal im Ausland angeworben und eingeschleust. Der Vortäter sitzt bereits in

Untersuchungshaft, als er die noch übrige Darlehensforderung in Höhe von 10.000,00 DM an seinen Verteidiger (BS aus Fall-Nr. 82) abtritt. Erst als dieser gegen eine Pfändung der Forderung Einspruch erhebt, wird man auf den RA (BS) in diesem Verfahren aufmerksam.

Fall-Nr.: 48

Ein bekannter Verteidiger (BS) wird gebeten, eine Drogenkurierin in Köln zu verteidigen. Der Vortäter bezahlt ihm ein Honorar von 5.000,00 DM. Außerdem gibt der BS Auskünfte über die Aussagen der Kurierin.

Der Besuch, die Bezahlung und andere Informationen werden vom Vortäter in Telefongesprächen erwähnt, wobei jedoch sämtliche Anschlüsse abgehört wurden (TÜ).

Die StA wirft dem BS vor, er habe wissen müssen, dass die einzige legale Einkommensquelle des Vortäters der Verkauf von Kokain, das Geld daher deliktischen Ursprungs sei.

Der Fall wird von der StA sehr hartnäckig verfolgt.

Der Vortäter, seine Komplizen und auch die Kölner Drogenkurierin werden zu hohen Haftstrafen verurteilt.

Die Verteidiger des BS sind erstaunt und empört über den Vorwurf der Geldwäsche.

Fall-Nr. 49

Der Beschuldigte (BS 1) ist nicht RA, sondern vermittelt Bankgeschäfte. Dabei bietet er einer Bank einen neuen Kunden (BS 2, zu ihm ist sonst aber nichts bekannt) an. BS 1 will für eine Firma (AG), deren Geschäftsführer BS 2 ist, ein Konto über eine Bank in Luxemburg eröffnen. Über dieses Konto sollen Staatsgelder (welcher Staat ist unbekannt, wohl GUS-Staaten) für In- und Exportgeschäfte transferiert werden, wobei es angeblich um Gelder in zweistelliger Millionenhöhe geht. Es soll einen bedeutenden „Bodensatz von Kontoguthaben“ geben.

Die Bank lehnt die Kontoeröffnung ab und macht eine Verdachtsmeldung. Die Angaben zu BS 1 und BS 2 stammen nur aus der Verdachtsmeldung, alles weitere in der Akte bezieht sich auf andere Beschuldigte, die mit Geldwäsche nichts bzw. nur indirekt zu tun haben:

- Ein Touristikunternehmer, der wegen Betruges aufgrund unbezahlter Rechnungen angezeigt wurde. Er selbst wurde von einer
- Person aus Ägypten betrogen. Dieser nimmt in ganz Europa Leistungen an und täuscht Transaktionen von Geldern vor. Das Geld, für das im Geldwäscheverfahren Konten eröffnet werden sollten, stammt anscheinend auch von ihm, was jedoch nicht klar wird. Gegen den Ägypter wird wegen Be-

truges usw. international ermittelt, der Ausgang des Verfahrens ist jedoch unbekannt (da in anderer Akte).

Fall-Nr.: 50

BS 1 eröffnet ein Anderkonto für BS 2 und BS 3. Dabei sind BS 2 und BS 3 „Anlage- und Finanzberater“. Sie finden Investoren für eine dubiose Firma in der Schweiz. Die Bank meldet einen Verdacht, als sehr viel Geld auf das Konto ein-geht. Gedacht ist das Geld für eine Beteiligung/Investition an der Atlas AG. Die Atlas AG verspricht riesige Renditen. Gegen die Atlas AG und deren Hauptver-antwortlichen wird sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland ermittelt, das Ergebnis bleibt unbekannt.

BS 1, 2 und 3 geben an, nichts von einem eventuellen Betrug durch die Atlas AG gewusst zu haben (zwischenzeitlich wird der Tatverdacht gegen BS 1, 2 und 3 von Geldwäsche auf Anlagebetrug umgestellt). Sie hätten Gelder ihrer beratenen Klienten absichtlich noch nicht an Atlas weitergegeben, da sie von deren Seriosi-tät noch nicht restlos überzeugt gewesen seien. Tatsächlich ging nie Geld vom Konto ab, eventuell auch deshalb, weil BS 1, 2 und 3 von dem Tatverdacht und den Ermittlungen wussten.

Das Konto wurde zwischendurch zur Sicherheit auch gepfändet (mit dinglichem Arrest belegt), da von BS 1 eine Überweisung in Höhe von 300.000,00 DM an-gewiesen wurde.

Das Verfahren wird eingestellt, als BS 1 den Anlegern das Geld zurücküberweist.

Fall-Nr.: 51

Es handelt sich um einen sehr komplexen Fall, bei dem die Geldwäsche nicht im Vordergrund steht.

Angeklagt sind fünf Personen, von denen einer der BS ist. Unter den Angeklag-ten befindet sich ein weiterer RA, der aber nicht dem Verdacht der Geldwäsche ausgesetzt war.

Angeklagt wurde wegen Anlagebetruges. Die fünf Beschuldigten hatten ein Netz aus verschiedenen Firmen gegründet bzw. sich mit ihren Firmen zusammenge-schlossen. Dabei handelte es sich um Briefkastenfirmen. Eine dieser Aktienge-sellschaften erwarb von einer der anderen Firmen die Lizenz für das Patent an einem Wasserhahn. Für dieses Patent gab es ein Gutachten, das der Patentlizenz einen Wert von 25.000.000 DM bescheinigte. Bei dem Gutachten handelt es sich jedoch um ein „Gefälligkeitsgutachten“. Die Aktiengesellschaft erhöhte ihre Ka-pitaleinlage, bis dahin 100.000 CH-F, durch Sacheinbringung (die Patentlizenz) auf 25.000.000 DM. Dabei war den Verantwortlichen der beteiligten AG be-kannt, dass diese Lizenz nichts wert war, da sich der Wasserhahn nicht vermark-ten ließ.

Über eine andere Firma wurden dann Aktien von der „Wasserhahnfirma“ angeboten und auf die riesigen Möglichkeiten verwiesen. Mehrere 100 Anleger wurden so betrogen, als sie gutgläubig Aktien kauften.

Die Geldwäsche war nur eine Begleiterscheinung dieses Firmengeflechts:

- Zwei Banken erstatteten Verdachtsmeldung, unklar bleibt jedoch der Grund für diese Verdachtsanzeigen.
- Der BS hat laut Anklage für eine andere Firma Gelder überwiesen und deren Geldgeschäfte über seine Konten laufen lassen. Diese andere Firma wurde als kriminelle Vereinigung eingestuft, die Verantwortlichen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt. Zum Teil flossen auch Gelder dieser (kriminellen) Firma an eine derjenigen Firmen, die an dem Anlagebetrug beteiligt war. Der BS wird ausdrücklich nicht wegen Geldwäsche angeklagt, weil er in anderen Verfahren vor dem LG Frankfurt wohl zu Betrug und Beihilfe zur Bildung einer kriminellen Vereinigung (also der Vortat) verurteilt werden wird. Deshalb wird der BS in München „nur“ wegen 322 Fällen des gemeinschaftlichen Betruges angeklagt (das Urteil ist in der Akte nicht zu finden; das Verfahren wurde abgetrennt). Drei andere Beschuldigte werden wegen Betruges in 34 Fällen verurteilt (BS 1 mit Anklage eingestellt; BS 2 (RA) 1 Jahr und 8 Monate auf Bewährung; BS 3 (Kopf der Gruppe) 3 Jahre und 11 Monate).

Fall-Nr.: 52

Der BS (RA) eröffnet ein Anderkonto. Auf dieses wird von einer Person „X“ über die Cayman Islands 300.000,00 DM überwiesen. Der BS und Mandat „Y“ heben dann für letzteren 200.000,00 DM in bar ab. Die Bank hatte schon vorher eine Meldung gemacht, als der BS das Bargeld bestellte. Daher wurde die Auszahlung von der Polizei beobachtet, Y wurde observiert und später festgenommen.

Der BS behauptet, das Geld sei für einen Haus-Rückkauf des Y gewesen (dieser wurde im Übrigen wieder entlassen).

X, der das Geld überwiesen hatte, behauptet später, er sei betrogen worden, das Geld sei für eine Kautionsgewehrung gewesen und er hätte es drei Tage später wieder zurückbekommen sollen. Jedoch ergeben die Ermittlungen, dass sowohl X als auch Y in ein großes Netz von Anlagebetrügnern eingebunden sein könnten. Es tauchen ständig neue Namen und Personen auf, die Interpol bekannt sind und gegen die in verschiedenen Ländern (hauptsächlich Schweiz, Österreich, Deutschland und Liechtenstein) Ermittlungen laufen. Jedoch kann konkret von den 200.000,00 DM nicht nachgewiesen werden, ob sie aus einer illegalen Tat stammen.

X weist nach, dass er das Geld als Kredit von einer Firma auf den Cayman Islands bekommen hat. Dabei handelt es sich jedoch wohl um eine Briefkastenfir-

ma (US-amerikanische Firma mit Sitz oder zumindest Niederlassung auf den Cayman Islands).

Der BS behauptet, von allem nichts gewusst zu haben. Jedoch werden bei einer Kanzleidurchsuchung Unterlagen bzgl. Y gefunden, in denen es um Anlagen und Firmen in Höhe von mindestens 50.000.000 DM geht (ob das Geld tatsächlich existiert oder die Schriften nur „Lockvögel“ sind, ist nicht auszumachen). Die Verfahren gegen den BS und X werden eingestellt, auch nachdem das Gericht die Beschlagnahmeverfügung auf Rechtsmittel hin aufgehoben hat. Der Ausgang des Verfahrens gegen Y ist nicht bekannt.

Fall-Nr.: 53

Über das Vermögen des Beschuldigten wurde ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt. Daraufhin wurde ein allgemeines Verfügungs- und Veräußerungsverbot erlassen. Dieser Beschluss wurde dem BS zugestellt und es wurde ihm mitgeteilt, dass über die Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht entschieden sei.

Der BS hat nach Erlass des allgemeinen Verfügungs- und Veräußerungsverbots über sein Vermögen verfügt, indem er im Dezember 1996 einen Betrag von 120.000,00 DM für die Einrichtung einer Gaststätte in Malaga zur Verfügung stellte.

Nach der Verdachtsanzeige des Geldinstituts hat der RA des BS ein Girokonto eingerichtet und über dieses Konto für den BS auch Umsätze abgewickelt. Insgesamt sind über dieses Konto Haben-Umsätze über 440.000,00 DM abgewickelt worden. Daraus entstand der Verdacht, dass der BS Vermögenswerte verborgen bzw. beiseite geschafft hat, indem er sie über Konten des RA hat laufen lassen. Dies bestätigte sich jedoch nicht.

Fall-Nr.: 54

Der BS ist RA und verteidigt einen anderweitig Verfolgten, dem gewerbsmäßige Untreuehandlungen zum Nachteil des von ihm vertretenen Bankinstituts von ca. 160 Mio. DM vorgeworfen werden.

Der BS ließ sich durch seine Sekretärin 57.000,00 DM auf sein Konto einzahlen. Die Konten des BS wiesen nur Sollsalden aus. Auch bei anderen Banken unterhielt der BS kein Guthaben.

Die Ermittlungen ergaben jedoch, dass von der Tochter des BS ein Honorarabschlag von 61.000,00 DM aufgebracht worden war. Es liegen Kontoauszüge der Tochter vor, die im fraglichen Zeitraum tatsächlich entsprechende Barauszahlungen aufweisen.

Bei der Einstellungsverfügung wird aufgeführt, dass unabhängig von der Problematik, ob der Verteidiger durch Entgegennahme von Honoraren bei der Vertei-

digung von Strafsachen zu einem Grunddelikt des § 261 StGB überhaupt Geldwäsche begehen kann, die Voraussetzungen hier nicht gegeben waren.

Fall-Nr.: 55

Die BS ist RA. In ihrer Funktion als Betreuerin einer 92-jährigen Frau eröffnete die BS ein Girokonto. Auf dieses wurden folgende Schecks zur Gutschrift eingereicht: ein Inlandsscheck über 46.867,13 EUR und zwei Auslandsschecks über 34.798,52 und 125.392,17 US- $\text{\$}$.

Diese Schecks wiesen nicht die Kontoinhaberin als Begünstigte aus. Des Weiteren eröffnete die BS für die betreute Frau drei Sparkonten. Als Ersteinlage wurden von der BS 300.000,00 DM in bar eingezahlt, wobei daraufhin insgesamt 270.000,00 DM in drei Teilbeträgen in bar abgebucht wurden. Auf weiteren Konten legte die BS für die Frau insgesamt 250.000,00 DM an. Diese Konten waren zuvor ebenfalls durch die BS eröffnet und von ihr auch unterzeichnet worden.

Sowohl der wirtschaftliche Hintergrund als auch die Herkunft des als Ersteinlage eingezahlten Bargeldes ist laut Verdachtsanzeige nicht nachvollziehbar. Zudem erhielt die alte Frau keine Kontoauszüge. Diese werden vielmehr der BS zugestellt. Zu welchem Zweck das Konto genutzt wird, kontrolliere offenbar ausschließlich die BS.

Daher bestand der Verdacht, dass die Konten nur zu dem Zweck eröffnet wurden, Schecks im Unwissen der betreuten Kontoinhaberin einzulösen und über die Gutschrift zu verfügen. Dieser Verdacht bestätigte sich jedoch nicht: Es konnte festgestellt werden, dass es sich bei den Zahlungen um Schadenswiedergutmachungen handelte, die wegen einer Untreuestraftat zum Nachteil der Betreuten gezahlt wurden.

Fall-Nr.: 56

Die BS ist Steuerberaterin. Als solche unterhält sie unter anderem ein Treuhandkonto bei dem Geldinstitut, welches Verdachtsanzeige einreichte. Die Verdachtsanzeige entstand wegen „auffälliger Kontoumsätze“ (nähere Angaben sind der Akte nicht zu entnehmen; es liegen jedoch Kopien der StA Mannheim vor: Es handelt sich dabei um Autogeschäfte, die über das Treuhandkonto abgewickelt wurden) und Anfragen anderer Banken wegen eines angeblichen Treuhandkontos, welches nicht besteht.

Vor dieser Verdachtsanzeige wurde schon ein anderes Verfahren wegen Geldwäsche aufgrund einer Verdachtsanzeige bearbeitet. Jedoch war dieses Verfahren zum Zeitpunkt der jetzigen Ermittlungen bereits eingestellt. Im Laufe der Ermittlungen wurde jedoch eine weitere Verdachtsanzeige erstattet. Dieses Verfahren wurde weiter geführt. Der vorliegende Verdacht bestätigte sich jedoch nicht. Die

Ermittlungen ergaben, dass die Transaktionen in Verbindung mit der Tätigkeit der BS als Steuerberaterin stehen (treuhändische Tätigkeit).

Fall-Nr.: 57

Vorliegend handelt es sich um eine nach Recht der Britischen Virgin Islands gegründete Gesellschaft, von der Geschäftsanteile von Offshore-Liquidationsgesellschaften zum Kauf angeboten werden. Falls potentielle Kunden gefunden werden, wird von der Gesellschaft Kontakt mit einem RA aufgenommen. Die Kaufsumme wird dann zunächst auf ein vom RA eingerichtetes Anderkonto hinterlegt, dann auf ein zweites Konto transferiert, über das dann nur noch der Käufer verfügen kann.

Vorliegend wurde von dieser Gesellschaft ein RA eingeschaltet, der diesen Vorgang durchführen sollte. Dieser hatte jedoch Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Vorgangs und vermutete Geldwäschetätigkeiten hinter der Gesellschaft. Daher setzte er sich mit der StA Göttingen in Verbindung und unterrichtete diese über die Praxis der Gesellschaft. Zur gleichen Zeit erging auch eine Verdachtsanzeige durch die beauftragte Bank. Der BS ist hier ein potentieller Käufer, der RA hat mit dem Vorgang also nur indirekt zu tun. Es ließ sich jedoch keine Geldwäsche nachweisen.

Fall-Nr.: 58

Die BS reichte bei der Bank, die die Verdachtsanzeige erstattete, einen durch ein österreichisches Kreditinstitut ausgestellten Inhaberscheck in Höhe von 200.000,00 DM ein. Die Scheckeinreichung erfolgte auf das Konto eines RA, der gegen Einreichung des Schecks schriftlich bestätigte, zwei Schecks in Höhe von je 50.000,00 US-\$ zu Lasten seines US-\$-Fremdwährungskontos an die BS auszuhändigen. Abzüglich der Entgelte für Scheckeinreichung bzw. Ausstellung der beiden US-\$-Schecks verblieb ein Guthaben von 26.000,00 DM, wovon weitere 15.000,00 DM an die BS in bar ausgezahlt wurden. Der restliche Guthabenbetrag ist weiterhin dem Konto des RA gutgeschrieben.

Später bat die BS bei der Bank darum, dass man ihr für jeden der Schecks 50.000,00 US-\$ aushändigen solle. Da seitens der Bank derartige Währungsbeträge nicht vorrätig waren, wurde sie an eine andere Filiale verwiesen. Dort wurde das Geld wenig später ausbezahlt. Allerdings konnte der Geldwäscheverdacht nicht verifiziert werden. Zudem ist zu erwähnen, dass gegen den RA zu keiner Zeit irgendein Verdacht bestand.

Fall-Nr.: 59

Die Bank erhielt einen Brief folgenden Inhalts: Der BS wollte ein Investmentdepotkonto eröffnen, wobei die Einlage 500 Mio. DM in werthaltigen Papieren

betragen sollte. Die Bank sollte die Depotverwaltung übernehmen; dafür wollte der BS jährlich 10 Prozent an Verwaltungsgebühren bezahlen. Als Dank für die Verwaltung wollte der BS alle Immobilien von der Bank erwerben, die die Bank als „faule Immobilien“ bezeichnen würde, wobei der BS einen großzügigen Preis zahlen und keinerlei Mietgarantien haben wollte. Insbesondere wolle er alle Verlustobjekte übernehmen. Als Kontaktperson gab er einen RA an. Daraufhin erging eine Verdachtsanzeige. Der RA sagte auf näheres Nachfragen der Bank, die Sache habe sich zerschlagen und man könne sie als erledigt ansehen.

Ein Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Anfangsverdachts nicht eingeleitet. Der Inhalt des Schreibens sei „nicht ernst zu nehmen“; nach objektiven Maßstäben könne eine solche Finanztransaktion aufgrund des Schreibens auch nie stattfinden.

Fall-Nr.: 60

Der BS ist RA. Dieser schloss mit einem Pfarrer im Ruhestand einen Vertrag über die Gründung einer GbR. Vertragszweck sollte die gemeinsame Geldanlage für ein Jahr sein. Dazu eröffnete der BS bei der Bank ein Anderkonto. Begünstigte auf Seiten des BS sollten dessen beide minderjährigen Kinder sein. Die Herkunft der 500.000,00 DM blieb unklar. Die Bank stellte eine Verdachtsanzeige. Im Laufe der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der BS zweitwichtigster Mann der Scientology Sekte in Deutschland ist. Es erfolgten Befragungen der Ehefrau und der Kinder. Der BS selbst ließ sich zur Sache nicht ein. Die Ermittlungen ergaben jedoch, dass das Geld aus einem Immobilienverkauf in den USA stammte. Auch durch die Gründung der GbR sollte nicht in unzulässiger Weise Geld gewaschen werden.

Fall-Nr.: 61

Die Akte ist nicht besonders umfangreich, daher fehlen detaillierte Informationen. Die Verdachtsanzeige gründete sich auf folgendem Sachverhalt: Ein Rentnerehepaar transportierte 270.000,00 DM in bar von Österreich nach Deutschland, um es unter Inkaufnahme von Gebühren von 420,00 DM unter Zuhilfenahme der Bank weiter in die Schweiz zu transferieren. Die Einschaltung eines Kontos wurde vermieden. Angaben zur Herkunft des Geldes wurden nicht gemacht. Wirtschaftlich Berechtigte ist eine dritte Person, die BS. Der angegebene Verwendungszweck „Kapitaleinlage zur Firmengründung“ erschien nicht nachvollziehbar. Die BS ist Steuerberaterin. Aus der Akte ergibt sich, dass gegen sie noch drei weitere Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäsche in Baden-Württemberg vorliegen. Wie der Stand der Ermittlungen dort ist, ist nicht erkennbar. Vorliegend konnte der Anfangsverdacht nicht verifiziert werden, obwohl die Herkunft des Geldes nicht nachvollzogen werden konnte.

Fälle-Nr.: 62/1 und 62/2

Das Verfahren richtet sich gegen zwei Beschuldigte: Einen RA (110/1) und dessen Ehefrau (110/2). Diese tätigten binnen kurzer Zeit drei Bareinzahlungen auf das Konto des RA. Eine dieser Einzahlungen tätigte die Ehefrau (50.000,00 DM), die anderen beiden erfolgten durch den RA (350.000,00 DM und 50.000,00 DM). Mit Ausnahme dieser drei Einzahlungen, die sofort für Rückführungen verwendet wurden, ist in dem betreffenden Jahr kein nennenswerter Bargeldverkehr über diese Konten abgewickelt worden. Der BS ist als RA mit in- und ausländischen Grundstücksvermittlungen, bzw. Kauf- und Verkauf betraut. Der BS äußerte sich dahingehend, dass es sich bei dem Geld um Honorare oder Provisionen aus diesem Geschäftsfeld handelt. Offenbar wurde gegen den BS früher wegen Steuerhinterziehung ermittelt. Allerdings bestätigten sich die Angaben des RA hinsichtlich der Herkunft des Geldes. Das Verfahren wurde eingestellt.

Fall-Nr.: 63

Der Beschuldigte ist Rechtsanwalt. Als solcher hat er bei einer Bank ein Anderkonto eröffnet. Über eineinhalb Jahre hinweg waren auf diesem Konto keine Umsätze zu verzeichnen. Daraufhin liefen innerhalb von 2 Monaten über 2.000.000,00 DM über dieses Konto. Da diese Umsätze ungewöhnlich erschienen, erging eine Verdachtsanzeige. Wenige Tage später wurde ein weiterer Eingang über 1.700.000,00 DM anvisiert, der auch erfolgte. Zu einer weiteren angekündigten Bareinzahlung über 5,3 Mio. US-\$ kam es dann aber nicht, da der BS an eine andere Filiale des Kreditinstituts verwiesen worden war. Es wurden umfangreiche Ermittlungen über die Tätigkeit des RA angestellt, die ergaben, dass er für mehrere in- und ausländische Import-/Exportunternehmen tätig war. Die Auswertung der Kontounterlagen ergab, dass das Geld teilweise von diesen Firmen stammte. Warum das Konto vorher nicht genutzt worden war, ließ sich nicht aufklären. Jedoch konnte der Geldwäscheverdacht im Laufe der Ermittlungen nicht erhärtet werden.

Fall-Nr.: 64

Der Beschuldigte ist Rechtsanwalt. Es ergingen zwei unterschiedliche Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit. Verdachtsgrund der ersten Verdachtsmeldung war der Eingang eines Akkreditivs als Telefax über 50 Mio. US-\$ zugunsten des BS. Als Absender des Telefaxes war die Afrikanische Entwicklungsbank der Elfenbeinküste vermerkt. Bei der Prüfung des Akkreditivs stellte sich dieses als eine Fälschung dar und die Bank vermutete einen deliktischen Hintergrund nach § 261 StGB. Der BS verlangte die Herausgabe des Originaltelefaxes, um es an eine andere Bank „zu verkaufen“. Die Bank lehnte dies

ab. Nach entsprechenden Ermittlungen war der tatsächliche Absender des Faxes nicht mehr feststellbar.

Wenig später erging eine zweite Verdachtsmeldung eines anderen Bankinstituts. In diesem Fall war Verdachtsgrund die Tatsache, dass der BS Anderkonten für britische Bürger und Firmen eröffnete und darauf den Eingang von 2.500.000,00 US-\$ ankündigte. Bis zum Ermittlungsende war noch kein Geld eingegangen. Da es in keinem der beiden Verdachtsfälle zu einem tatsächlichen Geldfluss gekommen ist, ist die Verschleierung kriminell erlangter Vermögenswerte praktisch nicht möglich gewesen. Anhaltspunkte bestanden allenfalls für Vorbereitungs-handlungen zum Betrug.

Fall-Nr.: 65

Die Verdachtsmeldung erfolgte infolge eines Schreibens einer Immobilien GmbH an das Kreditinstitut, aus dem hervorging, dass der beschuldigte Rechtsanwalt im Auftrag eines Mandanten ein Treuhandkonto eröffnen will. Auf dem Konto sollten US-\$ in Milliardenhöhe transferiert werden. Das Kreditinstitut lehnte die Kontoeröffnung gegenüber dem RA aufgrund der hohen Geldbeträge ab. Es kam nicht zur Eröffnung. Der beschuldigte RA war in der Vergangenheit schon mehrmals wegen Wertzeichenfälschung, Hehlerei und Untreue aufgefallen. Dies stand jedoch in keinem Zusammenhang mit den jetzigen Ermittlungen. Da es zu keinem Aktiv- oder Passivgeschäft mit der Bank gekommen ist und der RA auch bei keinem anderen Institut ähnliche Versuche unternahm, wurden die Ermittlungen eingestellt.

Fall-Nr.: 66

Der Verdächtige BS 1 (RA) versuchte, ein Anderkonto/-depot zu eröffnen, auf welches dann Wertpapiere mit dem angeblichen Wert von 250 Mio. US-\$ übertragen werden sollten. Diese sollten dort zur Sicherheit ein Jahr lang gesperrt werden. Die Bank bezweifelte die Echtheit der Wertpapiere, das Geschäft wurde aber durchgeführt.

Der Mandant (Auftraggeber) des BS 1 wird der Organisierten Kriminalität zugerechnet; er ist Asylberechtigter. Gegen ihn liegen Erkenntnisse wegen Urkundenfälschung, Glücksspiel, Verstoßes gegen das WaffenG, Betrug und Immobilienbetrug (in der Karibik) vor. Er ist „Direktor“ einer von über 40 Firmen (Scheinfirmen), durch die ein international agierendes Personengeflecht enorme Geldmengen in Umlauf bringt und versucht, die Geldherkunft zu verschleiern (Mitglieder nicht nur Firmen, auch kirchliche Gemeinschaften (USA), führende Mitglieder besitzen eine Bank).

Einziger Hinweis auf eine Vortat ist ein Vermerk des BKA: „Neuesten Informationen von IP Zagreb zufolge versucht BS 2 derzeit verschiedene Wertpapiere in

hoher Auflage in Kroatien drucken zu lassen“, was auf eine Urkundenfälschung gem. § 267 StGB hinweist.

Es gab bereits mehrere Verdachtsmeldungen von verschiedenen Banken.

Der RA (BS 1) gab gegenüber der Bank an, als er von Zweifeln über die Echtheit der Wertpapiere hörte, bei Vorliegen von negativen Erkenntnissen dem Geschäft nicht näher treten zu wollen. Der RA tauchte in der Akte bis zur Einstellung des Verfahrens nicht wieder auf. Ob er von den Ereignissen etwas wusste oder ahnte, war nicht feststellbar.

Fall-Nr.: 67

Der BS 1 (Notar) kam mit dem BS 2 zur Bank. Der BS 2 hatte internationale Bankvollmacht vom BS 3 (dem Vortäter), der inhaftiert ist. BS 2 sollte eine 50.000,00 DM-Überweisung aus der Türkei veranlassen. Das Geld sollte dann auf das Konto des BS 1 eingezahlt werden.

Da BS 3 gerade u. a. wegen Betäubungsmitteldelikten in Haft sitzt, besteht der Verdacht, dass diese 50.000,00 DM gerade aus diesen Delikten erlangt worden sind. Die Vortat konnte jedoch nicht ermittelt werden, daher wurde das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt.

Inwieweit BS 1 (Notar) beteiligt ist, bleibt unklar.

Fall-Nr.: 68

Die Bank erstattete eine Verdachtsmeldung gegen den BS 1, der nicht RA o. ä. ist. Dieser reichte Schecks über hohe Beträge ein und hob diese später bar ab. Beteiligt ist auch eine Firma, aus der Akte geht jedoch nicht hervor wie. Die Geschäftsführer der Firma und andere (u. a. BS 1) stehen im Verdacht des Anlagebetruges.

Die Transaktionen werden über ein RA-Anderkonto getätigt. Über diesen RA wird jedoch weiter nichts bekannt.

Ermittlungen zu dem Fall laufen in Darmstadt, daher wird diese Akte dort abgegeben. Später wird sie nach Schwerin (StA) geleitet, von dort aus gibt es keine weitere Nachricht zu dem Fall. Die Verdachtsanzeige war wohl nur ein kleiner Teil eines groß angelegten Betruges.

Fall-Nr.: 69

Eine Gesellschaft (BS 3) bzw. deren Geschäftsführer (BS 2) bietet stille Gesellschafterverträge mit einer jährlichen Verzinsung von 10-15 Prozent an. Es wird ein Verlustausschuss vereinbart, der durch Sicherheiten in Form von Aktien, Schuldverschreibungen und Forderungen aus Patenten sichergestellt wird. Der RA (BS 1) verwaltet Sicherheiten und schließt auch solche Verträge ab.

Die Bank bewertet dies als betrügerisch, bzw. als Geldwäsche.

Das ZOK und das LKA ermitteln diesbezüglich wegen Geldwäsche und Kapitalanlagebetruges. Da aber sämtliche Konten in Leipzig geführt werden und ein Großteil der Handlungsbevollmächtigten in Leipzig sitzt, wird der Fall zuständigkeitshalber dorthin abgegeben.

Eine Nachricht über den Verlauf und die Ermittlungen erfolgt nicht mehr.

Fall-Nr.: 70

Es ergeht eine Verdachtsanzeige einer Bank, weil sonderbare Überweisungen getätigt wurden: Fünf verschiedene Überweisungen von fünf verschiedenen Konten derselben Personen gehen auf ein Konto ein. Das Geld soll an eine Privatperson in der Türkei weitergeleitet werden.

Ein Bankangestellter ruft sodann bei dem Absender an, um festzustellen, ob es sich um einen Irrtum oder um einen Betrug handelt. Der Absender bezeichnet sich als RA. Inwieweit er im Rahmen eines Mandatsverhältnisses oder als Privatperson handelte, wird nicht klar. Am Telefon wird er sehr ungehalten, so dass sich der Banker zu einer Verdachtsmeldung mit folgenden Worten entschließt: „Vermutlich handelt es sich nur um das bekannt schlechte Benehmen eines Berufsstandes. Gleichwohl sind der Vorgang und das Gesamtbenehmen derart ungewöhnlich, dass ich nicht versäumen will, hier eine Verdachtsanzeige zu erstatten.“

Die Akte wird zuständigkeitshalber an die StA Mainz abgegeben, es gibt keine Nachricht über den weiteren Verlauf.

Fall-Nr.: 71

Die BS 1 und BS 2 sind Geschäftsführerinnen zwei verschiedener Firmen. Immer wieder kommt es zu finanziell undurchsichtigen Transaktionen. So wurde eine sehr große Geldsumme (31.577 Mio. DM) aus Australien auf ein Konto einer der Firmen überwiesen.

Die Firmen sind derzeit noch in der Gründung. Unter den Unterlagen, die die Bank bei der StA einreicht, ist auch der Handelsregister-Auszug über eine Gesellschaft. Diese Gesellschaft wird von 15 Gesellschaftern (Anwälte) als Kanzlei betrieben. Näheres hierzu geht aus der Akte nicht hervor. Der Hintergrund der Transaktionen wird nicht klar, daher wird das Verfahren eingestellt.

Fall-Nr.: 72

Es kommt zu einer Verdachtsmeldung von zwei Banken, die sich abgesprochen hatten:

Bei BS 2 wurde festgestellt, dass er keine (niedrigen) Gehaltszahlungen mehr erhielt, er aber dafür Schecks ohne Absender über höhere Summen einreichte, die dann relativ kurzfristig wieder abgebucht wurden. Diese sollten angeblich Ver-

bindlichkeiten decken. Laut Absenderbank ist der BS 1 Absender (RA). Dieser ist in vielerlei undurchsichtige Geschichten verwickelt, er tauchte in der Vergangenheit im Umfeld von Ermittlungen zu Anlagebetrug u. ä. immer wieder auf, war aber nie wirklich Tatverdächtiger.

Der Hintergrund der Transaktionen wird nicht klar; BS 2 ist inzwischen wegen einer anderen Sache inhaftiert. Die Verfahren werden eingestellt.

Fall-Nr.: 73

Verdachtsmeldung: Eine Panamesische Gesellschaft wollte bei einer Bank ein Konto eröffnen. Die Gesellschaft erschien der Bank verdächtig. Eine Person im Vorstand ist Notarin.

Es wird auch durch Interpol Panama ermittelt, jedoch liegt kein Ergebnis der Ermittlungen vor. Die drei Vorstände der Gesellschaft sind in Verschiedenes verwickelt, so haben sie schon mal im Namen einer nicht existierenden Bank agiert. Es weist jedoch nichts auf eine Vortat hin, so dass das Verfahren eingestellt wird.

Fall-Nr.: 74

Es kommt zu einer Verdachtsanzeige einer Bank, da ein Kunde über das Konto seiner Frau sehr große Beträge hin und her überweist. Er handelt für eine Gesellschaft (Sitz Schweiz), über die weitreichende Ermittlungen angestellt werden. Es wird auch bzgl. des BS angefragt.

Es wurde schon gegen ihn (oder die Gesellschaft) ermittelt (bzw. gegen die Vorgängerin der Gesellschaft). In diesem Zusammenhang taucht ein Name eines Notars (BS) auf, gegen den früher bereits wegen § 261 StGB ermittelt wurde (er tauchte bereits in einer anderen ausgewerteten Akte auf).

Es scheint sich um ein Netz verschiedenster Firmen zu handeln.

Hintergründe der Transaktionen und der Gesellschaft werden nicht klar (angeblich Broker und andere Geschäfte). Bei einer anderen StA wird gegen den BS wegen § 263 StGB ermittelt, weiteres wird aber nicht bekannt.

Fall-Nr.: 75

Verdachtsanzeige:

Der RA und Notar fragt bei einer Bank an, ob rechtliche Bedenken dagegen bestehen, dass er auf ein Anderkonto 500 Mio. US-\$ einzahlt. Das Geld stamme aus einer Erbschaft in den USA und sei dafür bestimmt, in Hessen eine gemeinnützige Stiftung zu gründen. Die Bank prüft den Sachverhalt: Der angebliche Erbe ist eine Person, die ihnen bereits aus Anfragen und Warnungen der StA bekannt ist. Sie lehnt die Durchführung der Transaktion daher ab. Die Bank stellt klar, dass der RA und Notar eventuell keine Kenntnis von einem möglichen kri-

minellen Hintergrund hatte. So wird hauptsächlich in Richtung des bekannten „Vortäters“ ermittelt, weniger in Richtung des RA und Notars.

Der Vortäter ist mehrfach vorbestraft und aufgefallen, u. a. wegen Betruges.

Der Hintergrund der Transaktion kann jedoch nicht ermittelt werden, daher wird das Verfahren eingestellt.

Fall-Nr.: 76

Verdachtsmeldung:

Ein Notar (BS) unterhält ein Konto, auf welches ständig Beträge in Höhe von mehreren 10.000,00 DM bar abgehoben und eingezahlt werden. Die Bank ermittelt diesbezüglich und stößt auf eine Verflechtung von verschiedenen Gesellschaften, auf deren Konten ständig Beträge in Höhe von mehreren 100.000,00 DM hin und her geschoben werden. Die Transaktionen sind sehr undurchsichtig. Gegen einzelne Firmen und den BS wurde schon mehrfach wegen Kapitalanlagebetruges ermittelt, weswegen die Akte an die StA Frankfurt abgegeben wird.

Der Notar taucht im Firmengeflecht als „Verantwortlicher“ für eine der Gesellschaften auf. Es wird in seine Richtung ermittelt, jedoch wird er nicht als BS geführt, da nur einige der Überweisungen über ihn liefen.

Auch Finanzermittlungen bringen nichts zu Tage, der BS wird aber vermutlich später wegen Betruges verurteilt. Die StA Frankfurt hat mehr Kenntnisse bzgl. des Betruges, hierzu findet sich jedoch weiter nichts in der Akte.

Fall-Nr.: 77

Verdachtsmeldung:

Ein Kunde legt für sein Konto, das die Bank eigentlich gerade wegen Schulden gekündigt hat, eine Bestätigung eines dänischen RA vor, wonach mit der Zahlung eines Beraterhonorars gerechnet werden kann (wohl größerer Betrag). Die Bank fragt sodann bei der „Mutter-Bank“ in Dänemark an, was es mit diesem RA auf sich hat und erfährt, dass diese Bank gerade eine Anzeige wegen Geldwäsche (GW) gegen den RA erstattet hat.

Daraufhin informiert sie den Zoll in Frankfurt, obwohl gegen den Kunden kein Geldwäscheverdacht besteht. Hintergründe können nicht aufgeklärt werden, daher kommt es zur Einstellung des Verfahrens.

Näheres zu dem RA in Dänemark wird nicht bekannt.

Fall-Nr.: 78

Verdachtsanzeige:

Der BS tätigt eine Überweisung von 4 Mio. DM aus Rumänien auf ein in Deutschland eröffnetes Konto. Das Konto wird von einer (Schein-)Gesellschaft

geführt, deren Inhaber wohl der BS ist. Zeichnungsberechtigt ist eine RAin, deren Kanzlei auch Sitz der Gesellschaft ist. Ansonsten taucht die RAin nicht mehr auf.

Das Geld ist für einen Hotelkauf bestimmt. 125.000,00 DM werden sofort an eine Berater-Immobilien-Gesellschaft überwiesen, die das Geld sofort auf ein anderes Konto weiter überweist. Zeichnungsberechtigter für das Konto ist der Geschäftsführer der Gesellschaft, der mehrfach wegen Betruges vorbestraft ist. Das Verfahren wird an die StA Frankfurt abgegeben, eine Nachricht über den Verfahrensausgang gibt es nicht. Es sollte wohl zuerst ermittelt werden, aus welcher Quelle die 4 Mio. DM stammten, da dieses Geld für rumänische Verhältnisse ein sehr großes Vermögen darstellt. Der Hotelkauf wurde dann tatsächlich abgewickelt.

Fall-Nr.: 79

Verdachtsmeldung:

Ein RA zahlt per Scheck 88.000,00 DM auf ein Konto ein und hebt den Betrag sodann gleich wieder ab. Hintergründe werden nicht klar, daher wird das Verfahren eingestellt.

Es ergeben sich später neue Erkenntnisse, daher wird das Verfahren wiederaufgenommen. Es stellt sich heraus, dass der RA für einen Mandanten ein Geschäft abwickeln sollte, bei dem der Mandant dem Verkäufer tausende Handys abkaufen wollte. Das Geschäft sollte in bar abgewickelt werden, der Verkäufer verschwand jedoch mit dem Geld (§ 263 StGB). Ob die 88.000,00 DM ursprünglich aus einer Straftat stammten, wird nicht klar. Daher wird das Verfahren erneut eingestellt.

Fall-Nr.: 80

Verdachtsanzeige:

Der Vorstandssprecher einer Bank erhält einen sehr sonderbaren Brief (geschrieben mit schlechter Schreibmaschine), wonach ein Wertpapierdepot für Einlagen in Höhe von 500 Mio. DM eröffnet werden sollte, das dann auf 2 Milliarden DM anwachsen soll. Falls die Bank „faule Immobilien“ habe, wolle man diese gerne für einen über dem Marktwert liegenden Preis übernehmen.

Als Ansprechpartner für dieses Geschäft wird ein RA angegeben, der bei einem Anruf der Bank davon spricht, dass es sich bei dem Geschäft um „immobilien-gesicherte Arbitrage-Geschäfte“ handelt, die aber nicht „offiziell“ getätigt würden. Es stellt sich heraus, dass der Urheber des Briefes in der JVA wegen eines ähnlichen Delikts inhaftiert ist.

Gegen den RA wird nicht weiter ermittelt, das Verfahren gegen den Briefschreiber wird eingestellt.

Fall-Nr.: 81

Der Beschuldigte ist polnischer Staatsangehöriger und ist in Glogow (Polen) als RA tätig. Seine Zulassung als RA wurde ihm bereits einmal entzogen, wobei die Gründe hierfür nicht bekannt sind. Zudem wird gegen ihn von den polnischen Behörden ein Ermittlungsverfahren geführt, das aber nicht in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren steht. Neben seiner Tätigkeit als RA ist der Beschuldigte an einem Restaurant mit Spielcasino beteiligt.

Ende 1999 erhielt der BS von Mandanten den Auftrag, einen von der StA Rostock beschlagnahmten Geldbetrag in Höhe von rund 1,7 Mio. Dänischen Kronen wieder zu erlangen. Diese beiden Mandanten sind – wie dem BS bekannt war – Anführer einer in Polen seit Jahren aktiven Gruppe, die im großen Umfang Zigaretten von Polen nach Deutschland und andere EU-Staaten schmuggelt. Im Rahmen dieser Schmugglertätigkeiten war ein Transport der 1,7 Mio. Dänischen Kronen von Dänemark nach Polen nötig. Dieser Geldbetrag wurde an der deutsch-polnischen Grenze beschlagnahmt. Der BS versuchte nun, die Freigabe dieses Geldes unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen. Dies gelang jedoch nicht. Dementsprechend wurde wegen versuchten Betruges und versuchter Geldwäsche (§ 261 I 3, III StGB) gegen den BS ermittelt.

Die StA Rostock arbeitete eng und erfolgreich mit den polnischen Behörden zusammen. Der BS befand sich mehrere Monate in Untersuchungshaft. Es wurden Durchsuchungen in seinen Geschäftsräumen und in seiner Wohnung durchgeführt und Geldbeträge sichergestellt.

Die Ermittlungen waren Ende 2000 abgeschlossen. Es kam zu einer Hauptverhandlung, in der der BS zu 2 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe wegen versuchter Geldwäsche gem. § 261 I 3, III StGB verurteilt wurde.

Seine berufliche Stellung als RA hat der BS hier insofern ausgenutzt, als er im Interesse seiner Mandanten tätig wurde.

Fall-Nr.: 82

Die Verdachtsmeldung erging, weil der BS auf ein Rechtsanwaltsanderkonto Schecks einreichte, über die er in bar verfügte. Unter anderem wurden zwei große Beträge verfügt (117.102,00 DM, 125.863,00 DM) und mehrere kleinere Umsätze getätigt, die für ein Rechtsanwaltsanderkonto unüblich sind. Im Laufe der Ermittlungen stellte sich jedoch heraus, dass der BS schon seit einigen Jahren nicht mehr als RA zugelassen ist. Insofern wurde hier eher der Verdacht des Missbrauchs von Berufsbezeichnungen gem. § 132a StGB verfolgt. Der Geldwäscheverdacht tauchte im Folgenden in der Akte nicht mehr auf. Es erging sogar ein Strafbefehl, allerdings ist nicht ersichtlich, ob aufgrund des Geldwäscheverdachts oder wegen § 132a StGB. Es bleibt auch unklar, ob die StA das Verfahren wegen Geldwäsche nach § 170 II StPO eingestellt hat.

Anhang C: Fragebogen



**Rechtsberatungs- und Wirtschaftsprüfungsberufe aus der
Perspektive von Geldwäsche und Geldwäschekontrolle**

<p>1.) In welchem Arbeitsbereich sind Sie überwiegend tätig? (bitte nur <u>eine</u> Möglichkeit ankreuzen)</p>
<input type="checkbox"/> Rechtsanwalt, Notar (1)
<input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Gesellschaften (2)
<input type="checkbox"/> Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Gesellschaften (3)

<p>2.) Geben Sie nun bitte an, in welchem (Rechts-)Gebiet Sie überwiegend tätig sind. (bitte nur <u>eine</u> Möglichkeit ankreuzen)</p>	
<p>2.1) Rechtsanwalt, Notar</p>	<input type="checkbox"/> Zivilrecht (1)
	<input type="checkbox"/> Strafrecht (2)
	<input type="checkbox"/> Patentrecht (3)
	<input type="checkbox"/> Mietrecht (4)
	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsrecht (5)
	<input type="checkbox"/> Erbrecht (6)
	<input type="checkbox"/> Handels-/Gesellschaftsrecht (7)
	Weiteres: _____ _____
<p>2.2) Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Gesellschaften</p>	<input type="checkbox"/> Steuerberatung (1)
	<input type="checkbox"/> Treuhandtätigkeit (2)
	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfung (3)
	<input type="checkbox"/> Wirtschafts- und Unternehmensberatung (4)
	Weiteres: _____ _____
<p>2.3) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Gesellschaften</p>	<input type="checkbox"/> Steuerberatung (1)
	<input type="checkbox"/> Treuhandtätigkeit (2)
	<input type="checkbox"/> betriebswirtschaftliche Beratung (3)
	<input type="checkbox"/> Vermögens- und Vergleichsverwaltung (4)
	Weiteres: _____ _____

<p>3.) Über wie viele Jahre Berufserfahrung als Berufsträger verfügen Sie?</p>	<p>_____ Jahre</p>
---	--------------------

4.) Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen ein behördlicher Verdacht auf Geldwäsche gegen Angehörige Ihrer Berufsgruppe bestand?

ja (1)

nein (2)

5.) Auf welchem Weg haben Sie von diesen Verdachtsfällen Kenntnis erlangt?

(Mehrfachnennungen möglich)

01 durch persönliche Kommunikation (z.B. im Kollegenkreis)

02 durch Fachpublikationen

03 durch Massenmedien allgemein (Presse etc.)

04 Weiteres: _____

6.) Von wie vielen derartigen Fällen haben Sie bislang Kenntnis erlangt?

Von _____ Fällen

7.) Ist Ihnen bekannt, ob auch die örtliche(n) Berufskammer(n) von diesen Fällen Kenntnis erlangt haben?

ja (1)

nein (2)

8.) Für wie verbreitet halten Sie derartige Fälle allgemein?

sehr häufig (1)

eher häufig (2)

eher selten (3)

sehr selten (4)

9.) Bitte beschreiben Sie kurz den für Sie markantesten Fall eines Geldwäscheverdachts und benennen Sie gegebenenfalls Art und Höhe der inkriminierten Vermögensgegenstände und die Vortat.

10.) Hatten Sie schon einmal den Eindruck, daß innerhalb eines Mandats / einer Vertretung / einer Beratung Geldwäsche eine Rolle gespielt haben könnte?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)
10.1) Wie oft hatten Sie innerhalb der letzten Monate diesen Eindruck?	<i>(weiter mit Frage 11)</i>
In _____ Fällen	
11.) Haben Sie deshalb aus rechtlichen Bedenken schon einmal die Annahme eines Mandats abgelehnt?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)
11.1) Wie oft kam dieses schon vor? Bitte geben Sie eine konkrete Zahl an.	<i>(weiter mit Frage 12)</i>
In _____ Fällen	
12.) Haben Sie aufgrund rechtlicher Bedenken schon einmal in Erwägung gezogen, ein Mandat nicht anzunehmen, es dann aber dennoch angenommen?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)
12.1) Was waren Ihre Gründe, die schließlich doch zur Annahme des Mandats führten?	<i>(weiter mit Frage 13)</i>

12.2) Wenn ja, wie häufig kam dieses schon vor? Bitte geben Sie eine konkrete Zahl an.	<i>(weiter mit Frage 13)</i>
In _____ Fällen	
13.) Gab es Fälle, in denen Sie ein Mandat angenommen haben, aber nicht grundsätzlich ausschließen konnten, daß im Hintergrund illegale Vermögenswerte eine Rolle spielten?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)
13.1) Wie oft kam dieses schon vor? Bitte geben Sie eine konkrete Zahl an.	<i>(weiter mit Frage 14)</i>
In _____ Fällen	

14.) Bei welchen typischen Aufgaben innerhalb Ihrer Berufsausübung können Sie sich am ehesten vorstellen, daß ein Risiko besteht, für Geldwäscheaktivitäten „mißbraucht“ zu werden? Bitte geben Sie stichwortartig ein Beispiel an.

15.) Welches Ihnen unterstellte Wissen könnte zu Geldwäscheaktivitäten „mißbraucht“ werden. Wir geben Ihnen einige Beispiele vor; bitte führen Sie stichwortartig auch weitere Beispiele an. (Mehrfachnennungen möglich)

01	<input type="checkbox"/> Kenntnisse der wirtschaftlichen Zusammenhänge und wirtschaftsrechtlichen Verhältnisse
02	<input type="checkbox"/> Kenntnisse von Recht und Gesetz und somit unterstellte Kenntnis von Umgebungsmöglichkeiten
03	<input type="checkbox"/> Kontakte zu Banken und Geldinstituten
04	Weiteres: _____ _____ _____

16.) Welche anderen Qualitäten Ihres Berufsstandes könnten für potentielle Geldwäscher noch von Interesse sein? Bitte nennen Sie stichwortartig auch weitere Beispiele. (Mehrfachnennungen möglich)

01	<input type="checkbox"/> Seriosität
02	<input type="checkbox"/> Renomee
03	<input type="checkbox"/> individueller Ruf
04	Weiteres: _____ _____

17.) Zur Durchführung welcher speziellen Geldwäschetechniken könnten Vertreter Ihrer Berufsgruppe aus der Sicht potentieller Geldwäscher besonders attraktiv erscheinen (z.B. Abwicklung von Immobiliengeschäften)? Bitte nennen Sie stichwortartig weitere Beispiele.

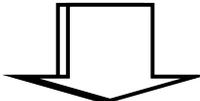
21.) Ist Ihnen das novellierte Geldwäschegesetz mit den Ihre Berufsgruppen treffenden Verpflichtungen (in Grundzügen) bekannt?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)
20.1) Wen  seit wann?	<i>(weiter mit Frage 22)</i>
Seit _____ Monaten	

22.) Erwarten Sie aufgrund des Gesetzes praktische Probleme für die Ausübung Ihres Berufes?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)
22.1) Wen  welche Probleme erwarten Sie?	<i>(weiter mit Frage 23)</i>

23.) Das Geldwäschegesetz verpflichtet Sie jetzt u.a. zur Feststellung der Kundenidentität, zur Aufzeichnung und Aufbewahrung. Haben sich seither irgendwelche Arbeitsabläufe in Ihrer Praxis verändert?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)
Wenn ja,  beschreiben Sie diese Veränderungen anhand einiger Schritte für jede einzelne Tätigkeit.	<i>(weiter mit Frage 24)</i>
23.1) Identifizierung? _____	

23.2) Aufzeichnung? _____	

23.3) Aufbewahrung? _____	

24.) Das Geldwäschegesetz sieht bei Verdacht der Geldwäsche zudem eine Anzeigepflicht gegenüber der jeweiligen Kammer vor. Halten Sie dies für eher ...			
<input type="checkbox"/> hilfreich (1) 		<input type="checkbox"/> problematisch (2)	
24.01	<input type="checkbox"/> Schutz der Vertraulichkeit im konkreten Fall	24.11	<input type="checkbox"/> Gefährdung der Vertraulichkeit im konkreten Fall
24.02	<input type="checkbox"/> Schutz der berufsständischen Vertraulichkeit im allgemeinen	24.12	<input type="checkbox"/> Gefährdung der berufsständischen Vertraulichkeit
24.03	<input type="checkbox"/> Schutz vor Ermittlungsbehörden oder Strafverfolgung	24.13	<input type="checkbox"/> Zu großer Einblick der Kammer in meine Tätigkeit
24.04	<input type="checkbox"/> Die Kammer kann eine Filterfunktion übernehmen	24.14	<input type="checkbox"/> Sachliche Überforderung der Kammer
24.05	<input type="checkbox"/> Organisatorische Entlastung der eigenen Kanzlei	24.15	<input type="checkbox"/> Zu großer und teurer Aufwand auf der Ebene der Kammern
24.06	Sonstiges: _____ _____	24.16	Sonstiges: _____ _____

25.) Sehen Sie den Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zum Klienten auch unter Bedingungen des neuen Geldwäschegesetzes als gewährleistet an?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)

26.) Halten Sie das neue Geldwäschegesetz für grundsätzlich sinnvoll?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)

27.) Halten Sie das neue Geldwäschegesetz für ein geeignetes Mittel, um die Gefährdung Ihres Berufsstandes durch Geldwäscheaktivitäten zu reduzieren?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)

28.) Halten Sie das neue Geldwäschegesetz für ein geeignetes Mittel, um die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu verbessern?	
<input type="checkbox"/> ja (1)	<input type="checkbox"/> nein (2)

**Anhang D:
Aktenerhebungsbogen**



AKTENANALYSE BEI GELDWÄSCHEVERDACHT – ERHEBUNGSBOGEN

Interne Fall-Nr.: _____

Bearbeiter: _____

1. Technische Verfahrensdaten

- [11] ■ verfahrensführendes Land: _____
 ■ ggf. ersuchendes Land (Rechtshilfe): _____
 ■ ggf. verfahrenstechnisch berührte Drittländer [mit Erklärung]:
 1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____

- [12] ■ Ort(e) Ermittlungsführung: 1. _____
 2. _____ 3. _____
 ■ Ermittlungsführende Behörde(n): 1. _____
 2. _____ 3. _____
 ■ Evtl. weitere direkt oder indirekt beteiligte/ersuchte Behörde(n):
 1. _____ 2. _____
 3. _____ 4. _____
 5. _____ 6. _____
 6. _____ 7. _____
 8. _____ 9. _____

[13] Verfahrensdauer

[131] ■ Datum Ermittlungsbeginn: |__||__|/|__||__|/|__||__| [TT/MM/JJ]

[132] ■ Datum Ermittlungsende: |__||__|/|__||__|/|__||__| [TT/MM/JJ]

[133] ■ Datum Verfahrensbeginn Gericht: |__||__|/|__||__|/|__||__| [TT/MM/JJ]

[134] ■ Datum Verfahrensabschluß Gericht: |__||__|/|__||__|/|__||__| [TT/MM/JJ]

[14] Gerichtlicher Instanzenweg

 ■ Anzahl Gerichtsinstanzen: _____

- Art/Ort: 1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____

2. Informationen zu den Beteiligten

■ **Geschlecht:**

- weiblich
- männlich

■ **Tathintergrund:**

- Geldwäsche
- Vortat
- sonstige Taten

■ **Verfahrensstatus:**

- unbekannt
- offen
- im Ermittlungsstadium
- nach Ermittlungsende eingestellt (§ 170 Abs.2)
- nach Ermittlungsende eingestellt (§§ 153ff.)
- nach Ermittlungsende eingestellt (§ 154)
- angeklagereif/gerichtsanhängig
- vom Gericht eingestellt (§§ 153ff.)
- vom Gericht eingestellt (§ 154)
- abgetrennt
- freigesprochen
- verurteilt

- sonstiges: 1. _____
 2. _____ 3. _____
 4. _____ 5. _____

[24] (Vortat-) Opfer

- keine konkreten Opfer bekannt/benannt
- Anzahl bekannter Opfer: _____
- Nationalität(en) bekannter Opfer: 1. _____
 2. _____ 3. _____
 4. _____ 5. _____
 6. _____ 7. _____
 8. _____ 9. _____
 10. _____ 11. _____

- **Personenstatus:**
- nur natürliche Person(en) als Opfer
- auch institutionelle Opfer
- ausschließlich institutionelle Opfer

[25] Erkennbare Täter-/Opfer-Überschneidungen:

- ja
- nein

[26] Prozeßführung/-beteiligung Opfer

- nein*
 ja, Polizei Anzeigeerstattung
 ja, Strafrecht
 ja, Strafrecht (Privatklage)
 ja, Strafrecht (Nebenklage)
 ja, Zivilrecht

3. Informationen zum Fall

[31] Ermittlungsursprung

- Verdachtsmeldung*
 Anzeige
 proaktive Ermittlungen (vortatbezogen)
 proaktive (Finanz-) Ermittlungen (geldwäschebezogen)
 anderes Verfahren
 ausländisches Rechtshilfersuchen
 sonstiges: _____

[32] Geldwäschedelikt(e)

[321] gemäß Verdachtsentstehung/Verdachtsmeldung

- Anzahl der Geldwäschetat(en): _____
- Art der Geldwäschetat(en): 1. _____
 2. _____ 3. _____
 4. _____ 5. _____
 6. _____ 7. _____
 8. _____ 9. _____
- konkrete gesetzl. Tatbestandsalternativen: 1. _____ 2. _____
 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____
 7. _____ 8. _____ 9. _____ 10. _____
- evtl. weitere rechtliche Relevanz:
- Finanz(straf)recht*
 Steuer(straf)recht
 Zoll(straf)recht
 Verwaltungs(straf)recht
 Bankrecht (einschl. bankrechtl. Geldwäschebestimmungen, z.B. GwG)
 Berufs-/Standesrecht
 sonstiges: _____
- Art der Tatbeteiligung:
- Alleintäter*
 Mittäter
 mittelbarer Täter

Tatmittler

Anstifter

Gehilfe

■ Subjektive Form der Tatbeteiligung:

vorsätzlich aktiv

vorsätzlich passiv

fahrlässig aktiv

fahrlässig passiv

leichtfertig aktiv

leichtfertig passiv

nichtwissentlich/non-dolos

■ Handlungsweise 1:

im eigenen Namen

(auch) stellvertretend

ausschließl. stellvertretend

■ Handlungsweise 2:

eigennützig

(auch) fremdnützig

ausschließl. fremdnützig

■ Ausnutzung beruflicher Stellung: [→ siehe auch 6.3.]

ja

nein

[322] bei Ermittlungsende

■ Anzahl der Geldwäschetat(en): _____

■ Art der Geldwäschetat(en): 1. _____

2. _____ 3. _____

4. _____ 5. _____

6. _____ 7. _____

8. _____ 9. _____

■ konkrete gesetzl. Tatbestandsalternativen: 1. _____ 2. _____

3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____

7. _____ 8. _____ 9. _____ 10. _____

■ evtl. weitere rechtliche Relevanz:

Finanz(straf)recht

Steuer(straf)recht

Zoll(straf)recht

Verwaltungs(straf)recht

Bankrecht (einschl. bankrechtl. Geldwäschebestimmungen, z.B. GwG)

Berufs-/Standesrecht

■ *sonstiges:* _____

■ Art der Tatbeteiligung:

Alleintäter

Mittäter

mittelbarer Täter

Tatmittler *Anstifter* *Gehilfe***■ Subjektive Form der Tatbeteiligung:** *vorsätzlich aktiv* *vorsätzlich passiv* *fahrlässig aktiv* *fahrlässig passiv* *leichtfertig aktiv* *leichtfertig passiv* *nichtwissentlich/non-dolos***■ Handlungsweise 1:** *im eigenen Namen* *(auch) stellvertretend* *ausschließl. stellvertretend***■ Handlungsweise 2:** *eigennützig* *(auch) fremdnützig* *ausschließl. fremdnützig***■ Ausnutzung beruflicher Stellung:** [→ siehe auch 6.3.] *ja* *nein*

[33] Finanzieller Hintergrund (nach Wert) [einschl. Währungsangaben]

[331] zum Zeitpunkt der Verdachtsentstehung/Verdachtsmeldung

■ Bargeld: _____**■ Konten:** _____**■ Immobilien:** _____**■ Forderungen:** _____**■ sonstige Gegenstände:**

1. _____ : _____

2. _____ : _____

3. _____ : _____

4. _____ : _____

[332] bei Ermittlungsende

■ Bargeld: _____**■ Konten:** _____**■ Immobilien:** _____**■ Forderungen:** _____**■ sonstige Gegenstände:**

1. _____ : _____

2. _____ : _____

3. _____ : _____

4. _____ : _____

- [34] Deliktischer Hintergrund (Bezugsstraftaten)
- [341] zum Zeitpunkt der Verdachtsentstehung/Verdachtsmeldung
- Anzahl insgesamt: _____
- konkrete Taten [§§§]: 1. _____ 2. _____ 3. _____
4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____
- Art der Tatbeteiligung:
- Vortäter alleine*
 - Vortäter als Mittäter*
 - Vortäter als mittelbarer Täter*
 - Vortäter als Tatmittler*
 - Vortäter als Anstifter*
 - Vortäter als Gehilfe*
 - Vortäter im Vorfeld (nichtstrafbarer Bereich)*
 - Vortäter nein*
- [342] bei Ermittlungsende
- Anzahl insgesamt: _____
- konkrete Taten [§§§]: 1. _____ 2. _____ 3. _____
4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____
- Art der Tatbeteiligung:
- Vortäter als Alleintäter*
 - Vortäter als Mittäter*
 - Vortäter als mittelbarer Täter*
 - Vortäter als Tatmittler*
 - Vortäter als Anstifter*
 - Vortäter als Gehilfe*
 - Vortäter im Vorfeld (nichtstrafbarer Bereich)*
 - Vortäter nein*
- [35] Deliktischer Hintergrund (sonstige Konkurrenz-/Begleit-/Anlaßdelikte/frühere Auffälligkeiten)
- [351] zum Zeitpunkt der Verdachtsentstehung/Verdachtsmeldung
- Anzahl insgesamt: _____
- konkrete Taten [§§§]: 1. _____ 2. _____ 3. _____
4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____
- Art der Tatbeteiligung:
- Alleintäter*
 - Mittäter*
 - mittelbarer Täter*
 - Tatmittler*
 - Anstifter*

- Gehilfe*
- Vorbereitungshandlungen (nichtstrafbarer Bereich)*

[352] bei Ermittlungsende

- Anzahl insgesamt: _____
- konkrete Taten [§§§]: 1. _____ 2. _____ 3. _____
4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____
- Art der Tatbeteiligung:
 - Alleintäter*
 - Mittäter*
 - mittelbarer Täter*
 - Tatmittler*
 - Anstifter*
 - Gehilfe*
 - Vorbereitungshandlungen (nichtstrafbarer Bereich)*

[36] Behördliche Einordnung als OK

[361] bei Verdachtsentstehung/Verdachtsmeldung

- ja
- nein

[361a] bei Ermittlungsende

- ja
- nein

[362] gemäß Anklage

- ja
- nein

[363] gemäß Endurteil

- ja
- nein

[37] Tatbezogener Auslandsbezug

[371] Tatort(e) Geldwäsche

- nur im Inland*
- schwerpunktmäßig im Ausland*
- schwerpunktmäßig im Inland*
- nur im Ausland*

■ **wenn Ausland:** konkrete Länder

- | | |
|----------|-----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 10. _____ |

[372] Weitere Bezugsort(e) Geldwäsche (wenn abweichend von Tatorten gem. V371)

- Bargeld: 1. _____
 2. _____ 3. _____
 4. _____ 5. _____
- Konten: 1. _____
 2. _____ 3. _____
 4. _____ 5. _____
- Immobilien: 1. _____
 2. _____ 3. _____
 4. _____ 5. _____
- Forderungen: 1. _____
 2. _____ 3. _____
 4. _____ 5. _____
- sonstige Gegenstände: 1. _____
 2. _____ 3. _____
 4. _____ 5. _____

[373] Tatort(e) Vortat

- nur im Inland*
 schwerpunktmäßig im Inland
 schwerpunktmäßig im Ausland
 nur im Ausland
 wenn Ausland: konkrete Länder
1. _____ 2. _____
 3. _____ 4. _____
 5. _____ 6. _____
 7. _____ 8. _____
 9. _____ 10. _____

4. Informationen zum Verfahren

[41] Besondere Ermittlungsmaßnahmen

[411] bei Täter

[411.1] Art

- TÜ*
 Rasterfahndung
 Einsatz verdeckter Ermittler
 sonstiges: 1. _____ 2. _____

[411.2] Anlaßdelikt

- Geldwäsche*
 Vortat(en)
 sonstige Tat(en)

- [411.3] Hinweise auf verwertbare Erkenntnisse über
- Geldwäsche*
 - Vortat(en)*
 - sonstige Tat(en) im vorl. Verfahrenskontext*
 - weitere Taten*
 - personale Beziehungen*
- [412] bei Vortäter(n)/sonstigen Verfahrensbeteiligten
- [412.1] Art
- TÜ*
 - Rasterfahndung*
 - Einsatz verdeckter Ermittler*
 - sonstiges: 1. _____ 2. _____*
- [412.2] Anlaßdelikt
- Geldwäsche*
 - Vortat(en)*
 - sonstige Tat(en)*
- [412.3] Hinweise auf verwertbare Erkenntnisse über
- Geldwäsche*
 - Vortat(en)*
 - sonstige Tat(en) im vorl. Verfahrenskontext*
 - weitere Taten*
 - personale Beziehungen*
- [413] bei (unbeteiligten) Dritten
- [413.1] Art
- TÜ*
 - Rasterfahndung*
 - Einsatz verdeckter Ermittler*
 - sonstiges: 1. _____ 2. _____*
- [413.2] Anlaßdelikt
- Geldwäsche*
 - Vortat(en)*
 - sonstige Tat(en)*
- [413.3] Hinweise auf verwertbare Erkenntnisse über
- Geldwäsche*
 - Vortat(en)*
 - weitere Taten*
 - personale Beziehungen*
- [40] Evtl. Transaktionsaufschub gem. § 11 Abs. 1 GwG

- [401] bei Täter
- [401.1] aufgeschoben
 ja
 nein
- [401.2] spätere Durchführung
 aufgrund staatsanwaltl. Zustimmung
 Unaufschiebbarkeit bejaht
 aufgrund Zeitablauf
- [402] bei Vortäter(n)/andere(n) Person(en)
- [402.1] aufgeschoben
 ja
 nein
- [402.2] spätere Durchführung
 aufgrund staatsanwaltl. Zustimmung
 Unaufschiebbarkeit bejaht
 aufgrund Zeitablauf
- [42] Vorläufige Sicherstellungen
- [421] bei Täter
- [421.1] nach Wert [einschl. Währungsangabe]
 Bargeld: _____
 Konten: _____
 Immobilien: _____
 Forderungen: _____
 sonstige Gegenstände:
1. _____ : _____
2. _____ : _____
3. _____ : _____
4. _____ : _____
- [421.2] Vorläufige Sicherstellung(en) zugunsten Opfer (Rückgewinnungshilfe)
nach Wert [einschl. Währungsangabe]
 Bargeld: _____
 Konten: _____
 Immobilien: _____
 Forderungen: _____
 sonstige Gegenstände:
1. _____ : _____
2. _____ : _____

3. _____: _____

4. _____: _____

[421.3] angewendete Vorschriften [§§§; einschl. Vorschriften zu Schätzung, Wertersatz, etc.]

■ Bargeld: _____

■ Konten: _____

■ Immobilien: _____

■ Forderungen: _____

■ sonstige Gegenstände:

1. _____: _____

2. _____: _____

3. _____: _____

4. _____: _____

[422] bei Vortäter(n)/andere(n) Person(en)

[422.1] nach Wert [einschl. Währungsangabe]

nicht bekannt

■ Bargeld: _____

■ Konten: _____

■ Immobilien: _____

■ Forderungen: _____

■ sonstige Gegenstände:

1. _____: _____

2. _____: _____

3. _____: _____

4. _____: _____

[422.2] Vorläufige Sicherstellung(en) zugunsten Opfer (Rückgewinnungshilfe)

nach Wert [einschl. Währungsangabe]

nicht bekannt

■ Bargeld: _____

■ Konten: _____

■ Immobilien: _____

■ Forderungen: _____

■ sonstige Gegenstände:

1. _____: _____

2. _____: _____

3. _____: _____

4. _____: _____

[422.3] angewendete Vorschriften [§§§; einschl. Vorschriften zu Schätzung, Wertersatz, etc.]

■ Bargeld: _____

- Konten: _____
- Immobilien: _____
- Forderungen: _____
- sonstige Gegenstände:
 1. _____: _____
 2. _____: _____
 3. _____: _____
 4. _____: _____

[43] Endgültige Einziehungen

[431] bei Täter

[431.1] nach Wert [einschl. Währungsangabe]

- Bargeld: _____
- Konten: _____
- Immobilien: _____
- Forderungen: _____
- sonstige Gegenstände:
 1. _____: _____
 2. _____: _____
 3. _____: _____
 4. _____: _____

[431.2] angewendete Vorschriften [§§§; einschl. Vorschriften zu Schätzung, Wertersatz, etc.]

- Bargeld: _____
- Konten: _____
- Immobilien: _____
- Forderungen: _____
- sonstige Gegenstände:
 1. _____: _____
 2. _____: _____
 3. _____: _____
 4. _____: _____

[432] bei Vortäter(n)/andere(n) Person(en)

[432.1] nach Wert [einschl. Währungsangabe]

- nicht bekannt*
- Bargeld: _____
- Konten: _____
- Immobilien: _____
- Forderungen: _____
- sonstige Gegenstände:

1. _____ : _____
2. _____ : _____
3. _____ : _____
4. _____ : _____

[432.2] angewendete Vorschriften [§§§; einschl. Vorschriften zu Schätzung, Wertersatz, etc.]

■ Bargeld: _____

■ Konten: _____

■ Immobilien: _____

■ Forderungen: _____

■ sonstige Gegenstände:

1. _____ : _____
2. _____ : _____
3. _____ : _____
4. _____ : _____

[44] Evtl. freiwilliger Verzicht (nach Wert) [einschl. Währungsangabe]

[441] durch Täter

■ Bargeld: _____

■ Konten: _____

■ Immobilien: _____

■ Forderungen: _____

■ sonstige Gegenstände:

1. _____ : _____
2. _____ : _____
3. _____ : _____
4. _____ : _____

- [442] durch Vortäter
 nicht bekannt
 Bargeld: _____
 Konten: _____
 Immobilien: _____
 Forderungen: _____
 sonstige Gegenstände:
 1. _____: _____
 2. _____: _____
 3. _____: _____
 4. _____: _____
- [45] Verfahrensausgang für Täter im übrigen
- [451] bzgl. Geldwäsche
- [451.1] Verfahrensausgang
 nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 170 Abs. 2)
 nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§§ 153ff.)
 nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 154)
 von StA angeklagt
 Eröffnung HV vom Gericht abgelehnt
 vom Gericht eingestellt (§§ 153ff.)
 vom Gericht eingestellt (§ 154)
 abgetrennt
 Freispruch insgesamt
 Freispruch teilweise
 Verurteilung Geldstrafe bedingt (Höhe: _____)
 Verurteilung Geldstrafe teilbedingt (Höhe: _____)
 Verurteilung Geldstrafe unbedingt (Höhe: _____)
 Verurteilung Freiheitsstrafe bedingt (Höhe: _____)
 Verurteilung Freiheitsstrafe teilbedingt (Höhe: _____)
 Verurteilung Freiheitsstrafe unbedingt (Höhe: _____)
 Verurteilung sonstiges: _____
 sonstiges: _____
- [451.2] bei Einstellung/Ablehnung der HV-Eröffnung:
 Gründe/welche:
 tatsächlicher Art (Verdacht nicht erhärtet, Mangel an Beweisen, etc.):
 _____
 rechtlicher Art:



[452] bzgl. Vortat(en)

[452.1] Verfahrensausgang

- nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 170 Abs. 2)
- nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§§ 153ff.)
- nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 154)
- von StA angeklagt
- Eröffnung HV vom Gericht abgelehnt
- vom Gericht eingestellt (§§ 153ff.)
- vom Gericht eingestellt (§ 154)
- abgetrennt
- Freispruch insgesamt
- Freispruch teilweise
- Verurteilung Geldstrafe bedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Geldstrafe teilbedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Geldstrafe unbedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Freiheitsstrafe bedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Freiheitsstrafe teilbedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Freiheitsstrafe unbedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung sonstiges: _____
- sonstiges _____

[452.2] bei Einstellung/Ablehnung der HV-Eröffnung:

Gründe/welche:

- tatsächlicher Art (Verdacht nicht erhärtet, Mangel an Beweisen, etc.):

_____ (spezifizieren)

- rechtlicher Art:

_____ (spezifizieren)

[453] bzgl. sonstiger Taten/verbundener Tatkomplexe

[452.1] Verfahrensausgang

- nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 170 Abs. 2)
- nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§§ 153ff.)
- nach Ermittlungsende von StA eingestellt (§ 154)
- von StA angeklagt
- Eröffnung HV vom Gericht abgelehnt
- vom Gericht eingestellt (§§ 153ff.)
- vom Gericht eingestellt (§ 154)
- abgetrennt
- Freispruch insgesamt
- Freispruch teilweise
- Verurteilung Geldstrafe bedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Geldstrafe teilbedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Geldstrafe unbedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Freiheitsstrafe bedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Freiheitsstrafe teilbedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung Freiheitsstrafe unbedingt (Höhe: _____)
- Verurteilung sonstiges: _____
- sonstiges: _____

[453.2] bei Einstellung/Ablehnung der HV-Eröffnung:

Gründe/welche:

- tatsächlicher Art (Verdacht nicht erhärtet, Mangel an Beweisen, etc.):
 _____ (spezifizieren)

- rechtlicher Art:
 _____ (spezifizieren)

5. Ausführliche Fallbeschreibung  _____

→ einschließlich der Hintergründe (soweit aus Aktenstücken ersichtlich)

6. Zusatzfragen zu den Berufsgruppen 

[6.1] Berufszweig (Tätigkeit) des Verdächtigen

- Rechtsanwalt*
- Fachanwalt:* _____
- Wirtschaftsprüfer*
- Notar*
- Steuerberater*
- Rechtsanwaltsgehilfe*
- sonstiges:* _____ [siehe Liste]

[6.2] Möglichst präzise Beschreibung der Tätigkeit, innerhalb derer der GW-Verdacht entstanden ist

- Ermittlungsursprung: Verdachtsmeldung durch Bank [siehe Frage 3.1.]*
 - unübliche Nutzung eines Anderkontos*
 - Höhe der Verfügung erscheint ungewöhnlich (Überschreiten des Schwellenwertes)*
 - Mehrere Einzelverfügungen überschreiten Schwellenwert*
 - wirtschaftlicher Hintergrund ungeklärt / geldwäscheverdächtig*
 - ungewöhnliche Verschiebungen zwischen Konten*
 - Tausch von Fremdwährung in DM / €*
 - ungewöhnliche Gesamtumstände (Kunde auffällig, Bareinzahlung in kleinen Scheinen, Äußerungen des Kunden erscheinen nicht plausibel)*

sonstiges: _____

[6.3] Möglichst präzise Beschreibung, ob und wie die berufliche Stellung ausgenutzt wurde [→ zur Präzisierung von 3.2.1. u. 3.2.2.]

- Einrichtung eines Anderkontos*
- zweckfremde Nutzung eines Anderkontos*
 - im Auftrag des Vortäters / Mittäters*
 - eigennützig*
- Ausführung von Transaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit*
 - im Auftrag des Vortäters / Mittäters*
 - eigennützig*
- Auftreten als Treuhänder*
- Handeln wird als Mandatserfüllung ausgegeben*

Annahme von Honorar, Geld stammt aus Vortat

Beteiligung an Vortat

sonstiges: _____

[6.4] Motivation der Vortäterseite zur Einschaltung des Anwalts (Beschreibung der Vortäterperspektive)

Verteidigung eines Mandanten

Rechtsberatung

Auftreten Treuhänder für Mandant

Anderkonto des Anwalts soll genutzt werden

Anwalt in Vortat involviert

Geschäftliche / private Beziehungen zu Vortäter

Vortäter will sein Verhalten durch 'Seriosität' eines Anwalts absichern

sonstiges: _____

[6.5] Beschreibung der vorhandenen Informationen und Informationsdefizite (Ermittlerperspektive)

Anfragen bei inländischen Behörden

erfolgreich

nicht erfolgreich

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

erfolgreich

nicht erfolgreich

Informationsweitergabe durch Bank (Kontoauszüge etc.)

Befragung beteiligter Personen / Zeugen

Verwertung von Informationen zur Vortat

Informationen relevant für anderweitige Verdachtsbegründung (Unrundenfälschung, Betrug, etc.)

sonstiges: _____
